Bor.
156
rm

…r.
…156 rm

Oppermann

R

Nachricht

über die

milden Stiftungen

in

Magdeburg,

die Jahre 1831 — 1840 umfassend,

von

Oppermann,
Bürgermeister a. D.

Zum Besten des Waisen-Belohnungs-Fonds.

Magdeburg, 1842.

316.85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck: Faber'sche Buchdruckerei.

Subscribenten-Verzeichniß.

A.

Aly, Bürger-Oberst.
Andreae, Schiffsherr.
Aßmann, Dr. Superintendent.
Aßmann, Gasthalter-Wittwe.
Aßmann, Kaufmann.
Aßmann, Leder-Fabrikant.

B.

Balck, Böttcher.
Banck, Kaufmann.
Baensch, Buchhändler.
Baensch jun., Kaufmann.

Baensch sen., Kaufmann.

Becker, Particulier.

Becker do.

Beckmann, Kaufmann.

Beer, Kaufmann.

Behrens, Bürgermeister.

Behrens, Buchbinder.

Behrens, Kaufmann.

Bennewitz do.

Bode, Gastwirth.

Böckelmann, Amtmann.

Bonte, früher Brauer.

Brückner, Kaufmann.

Brunnemann, Justiz-Rath.

Buhlers, Kaufmann.

Burchardt & Comp., Kaufleute.

C.

v. der Chevallerie, Oberst-Lieutenant.

Costenoble, Apotheker.

Costenoble, General-Bevollmächtigter der Eisenbahn-Gesellschaft.

Coqui, Bürgermeister-Wittwe.

Coqui, H., Kaufmann.

Coqui, P. do.

Creyen, Kaufmann.

Cuny, Stadtrath.

D.

Deneke, Fr., Kaufmann.
Deneke do.
Diedrich, Kaufmann.
Dohlhoff, Medicinal=Rath.
Dorguth, Geh. Justiz=Rath.
Dräseke, Bischof.

E.

Eichel & Schmidt, Kaufleute.
Erler, Dr., Pastor.
Ernst, Pfarrer.

F.

Faber, Apotheker.
Faber, Particulier.
Faber, Regierungs=Rath.
Faber, Zeitungs=Redacteur.
Fabricius & Schartow, Kaufleute.
Fahrenholz, Geh. Justiz=Rath.
Fischer, & Delius, Kaufleute.
Fließ, Buchdrucker.
Flottwell, Ober=Präsident Excellenz.
Foerder, Regierungs=Rath.
Francke, Ober=Bürgermeister, Geh. Regierungs=Rath.
Fricke, Georg, Kaufmann.
Friese, Polizei=Inspector.
Fritze, Justiz=Rath.

G.

Gneist & Coqui, Kaufleute.
Goecking, Kaufmann.
Goedecke, Kaufmann.
Goering, Geh. Regierungs-Rath.
Grillo, Justiz-Rath.
Grubitz, Fabrikant.
Grüel, Ober-Regierungs-Rath.

H.

Hagemann, Kaufmann.
Hahn, Regierungs- und Schulrath.
Hamann & Wagenführ, Kaufleute.
Hartmann, Hof-Apotheker.
Haenel, Hof-Buchdrucker.
Hecht & Schrader, Kaufleute.
Heineke, Kaufmann.
Heinrichshofen, Buchhändler.
Helmeke, Hofrath.
von Hessen, Prinz, Durchlaucht, General-Lieutenant und Gouverneur.
Hille, Gasthalter.
v. Holleufer, Regierungs-Rath.
Hübner, Juwelier.
Hübner, Kaufmann.

J.

Jahn & Comp., Kaufleute.
Jellinghaus, Kaufmann.
Immermann, Professor.
Jordan, Kaufmann.
Jüngken, Justiz-Rath.
Junker, Baumeister.

K.

Kämpfe, Prediger.
Käsemacher, Apotheker.
Kalbeck, Ober-Post-Commissarius.
Kap-herr, Stadtrath.
Kattengell, Particulier.
Kayser, Kaufmann.
v. Kemnitz, Ober-Landes-Gerichts-Rath.
Keßler, Pastor.
Klewitz, Regierungs-Rath.
Klipsch, Justiz-Rath.
Klusemann, Prediger.
Knauer, Juwelier.
Köhler, Kaufmann.
Kramer do.
Kretschmann, Buchhändler.
Kricheldorff, J. J., Kaufmann.
Kühne, Kaufmann.

L.

v. Lamprecht, Ingenieur=Major vom Platz.

Landmann, Geh. Ober=Finanzrath, Provinzial=Steuer=Director.

Liebecke, Justiz=Rath.

Liebermann, Juwelier.

Liese, Pastor.

Lindau, Kaufmann.

Loesener & Schoch, Kaufleute.

Loesener, Stadtrath.

Looff, Kaufmann.

Lücke, Kaufmann.

Lüdecke, Justiz=Rath.

Luhn, Kaufmann.

M.

Mänß, Consistorial=Rath.

von Manteuffel, Freiherr, Ober=Landes=Gerichts=Chef=Präsident.

Maquet, Fr., Kaufmann.

Maquet, Ferd. do.

Marter & Kalisky, Kaufleute.

Max jun., Kaufmann.

Max sen., Kaufmann.

Mehl, Kaufm. Wittwe.

Meier, Land= und Stadtgerichts=Rath.

Meischner & Zierenberg, Kaufleute.

Mellin, Regierungs=Baurath.

Meyer, Kaufmann.
Michaelis, Medicinal=Rath.
Michél, Honigkuchenbäcker.
Mirbach, Kaufmann.
Morgenstern & Comp., Kaufleute.
Müller, H. W., Kaufmann.

N.

Nathusius, G., Kaufmann.
Niernheim, Conditor.
Nitze, Kaufmann.

O.

Oberbeck, Landrentmeister.
Oppermann, Geh. Ober=Tribunal=Rath in Berlin.

P.

Pansa'sche Buchdruckerei.
Pax, Professor.
Pazschke & Teetzmann, Kaufleute.
Pick, Gasthalter.
v. Pieschel, Kaufmann.
Pöttke, Justiz=Commissarius.

R.

Radecke, Oberst.
Rammelberg, Kaufmann.
Reibe, Apotheker.
Reinhardt, Pastor.
Reißner, Justiz-Commissarius.
Reußner, Kaufmann.
Rummel, Doctor.
Rumpff, Kaufmann.
Rumpff, Ed. do.

S.

Salomé, Kaufmann.
Schaub, Dr., Schulrath.
Scheller, Stadt-Rath.
Scheringer, Kriegs-Rath.
Schindelhauer, Kaufmann.
Schmidt, S. H. do.
Schmidt & Roloff, Kaufleute.
Schmidt, Fr., Kaufmann.
Schönberg, Kaufmann.
Schoettler, Inspector.
Schütze, Wittwe.
Schubart, M., Kaufmann.
Schultze, Commerzien-Rath.
Schultze, Director.
Schultze, Particulier.

Schulz & Oeltze, Kaufleute.
Schwartzkopf, Händler.
Schwarzlose, Wittwe.
Selbstherr, Ober=Landes=Gerichts=Präsident.
Siegfried, Baurath.
Silberschlag, Justiz=Rath.
Sintenis, Kaufmann.
Sintenis, Pastor.
Soder, Kaufmann.
Sombart, Ober=Landes=Gerichts=Rath.
Sperling, Regierungs=Rath.
Steinemann, Kaufmann.
Stilcke, Kaufmann.
Straßer, Stadtrath.
Strien, Kaufmann.

T.

Taegtmeyer, Gebr., Kornhändler.
Thiele, Maurermeister.
Töpke & Leidloff, Kaufleute.

U.

Ursinus, Kaufmann.

V.

Varges, Medicinal=Assessor.
Vester, Leder=Fabrikant.
Voigtel, Dr., Regierungs=Medicinal=Rath.
Vorberg, Prediger.

W.

v. Wedell, Regierungs-Präsident.
Weigel, Gebr., Kaufleute.
Weitzel, Kriegs-Rath.
v. Werder, Geh. Regierungs-Rath.
Wild, Seifen-Fabrikant.
Winterstein, Particulier.
Wolff, Stadt-Bau-Conducteur.
Wolfram, Bäcker.

Z.

Zerrenner, Probst.
v. Zollicoffer, General-Major.
Zuckschwerdt, G., Kaufmann.
Zuckschwerdt & Beuchel, Kaufleute.
Zuckschwerdt & Schneider, Kaufleute.

Einleitung.

Es sind früher von uns zwölf Nachrichten über das Armenwesen und die milden Stiftungen hieselbst bis 1830 incl. geliefert. Diese Nachrichten wurden nicht ohne Theilnahme aufgenommen und erhielten auch das Interesse an diesen Stiftungen fortwährend rege. Die neue Organisation der städtischen Verwaltung im Jahr 1832 und so manche damit verknüpfte neue und mehre Geschäfte zogen von Zusammenstellung ähnlicher Nachrichten ab, so daß seitdem ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen ist, in welchem Magdeburgs Einwohner Nachrichten in der früheren Art nicht erhalten haben. Es springt von selbst in die Augen, daß sich in zehn Jahren

Manches verändert, und dieserhalb scheint es sich der Mühe zu verlohnen, auch nicht ohne Nutzen zu sein, mindestens von den milden Stiftungen eine Nachricht wie früher zusammen zu stellen. Eine Nachricht über das Armenwesen überlassen wir einer damit mehr vertrauten Feder und mögen derselben nicht vorgreifen. Wir behalten nun die frühere Ordnung bei, und reden daher im

Ersten Abschnitt

von den durch besondere Vorsteher verwalteten Wohlthätigkeits-Anstalten.

1. Das Kloster Beatä Mariä Magdalenä

erhielt eine neue Organisation in Betreff der Vorsteher, von denen der Bürgermeister Oppermann abging, der Herr Polizei-Inspector Friese und Herr Bürger-Obrist Aly aber blieben, wogegen der Herr Stadtrath Behrens zum Dirigenten und außerdem ein unbesoldeter Stadtrath noch zum Vorsteher ernannt wurde. Sonst war in den verflossenen zehn Jahren das wichtigste Ereigniß der Bau eines neuen Gebäudes an die Stelle der vorhandenen alten, welche eine bedeutende Reparatur erforderten, die aber mit vielen hierauf zu verwendenden Kosten dem Zweck einer bessern Einrichtung nicht entsprochen haben würde. Ostern 1840 konnte das neue Gebäude bezogen werden, und es konnten darin auch 8 Präbendaten, welche noch keine Ansprüche auf freie Wohnung hatten, für eine billige Miethe Wohnungen erhalten. Insofern der Bau die Geldmittel des Klosters sehr in Anspruch genommen hatte, war es auch nothwendig, aus dem Gebäude noch einigen Nutzen zu ziehen und ebenso auf der anderen Seite die

Ausgaben zu beschränken. Letzteres veranlaßte namentlich, das klösterliche Stipendium wieder auf die frühere Summe von 30 Thlr. herabzusetzen. Die Baukosten für das neue Gebäude belaufen sich nach der klösterlichen Rechnung pro 1839

	₰	Sgr	₰
auf	22000	—	—
nach der Rechnung pro 1840	5000	—	—
an Nebenkosten 1839 . .	951	29	10
dergl. 1840 . .	190	29	3
Summa	28142	29	1

Noch bleibt zu erwähnen, daß der Vorstand sich zu Folge Verfügung des Magistrats mit Ausarbeitung eines Statuts beschäftigte.

Nach der Rechnung vom Jahre 1840 stellt sich das jetzige Vermögen des Klosters folgendermaßen zusammen.

A. Activ=Vermögen.

	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
1) die Klostergebäude nach dem Feuerkassenwerthe .	20880	—	—			
2) die Gebäude im Vogelgesang zur Hälfte . .	3712	15	—			
				24592	15	—
3) An Äckern 504 M. 104 □R., an Werth				57482	23	4
4) An Wiesen 82½ M. 71 □R. . . .				13337	15	—
5) An Prästandis jährlich 1090 ₰ 7, 6, 25 fach				27256	7	6
6) An Capitalien				30915	—	—
7) An Resten				52	9	8
8) An Bestand				1519	14	8
Latus				155155	25	2

				℔	ſgl	₰
Transport				155155	25	2
B. Passiv=Vermögen	℔	ſgl	₰			
1) an Prästandis jährlich 13 ℔ 27 ſgl 9 ₰ 25fach	348	3	9			
2) an unbezahlt gebliebenen Posten	10309	22	6			
				10657	26	3
Bleibt Vermögen . .				144497	28	11
Zu Ende des Jahres 1830 betrug dasselbe				158962	19	3
hat sich also um				14464	20	4

seitdem vermindert. Dagegen ist aber nun ein dauerhaftes Gebäude vorhanden; fernere sorgsame Verwaltung aber wird diesen Verlust verschmerzen lassen und wieder zu decken suchen.

II. Das Kloster St. Augustini

ward in Betreff der Vorsteher ebenfalls neu organisirt, jedoch mit der Armen=Verwaltung mehr in Verbindung gebracht und bestimmt, daß der jedesmalige Dirigent der letzteren auch Dirigent dieser milden Stiftung sein solle. Mit Entwerfung eines Statuts war der Vorstand ebenfalls beschäftigt.

An Legaten erhielt das Kloster

1832	100 ℔ Cour.	Vermächtniß der unverehl. Winkler,
	500 ℔ Gold	dgl. der Wittwe Pieschel, Catharine, geb. Faulwasser,
	500 ℔ Gold	Vermächtniß des Kaufmann Georg Wilh. Pieschel,
	1100 ℔ Latus.	

	1100 ₰	Transport.	
1834	100 ₰	Cour.	Vermächtniß des Particul. Scheibe,
1837	1000 ₰	Cour.	Legat des Kaufmann Jäckel,
	100 ₰	Cour.	dgl. des Kaufmann Spir,
1838	100 ₰	Gold	dgl. der verwittweten Pastor Breytung,
	100 ₰	Gold	von derselben mit der Bestimmung, die Zinsen davon am 13. Septbr. jährlich an arme Wittwen über 50 Jahr in Beträgen von 15 Sgl zu vertheilen,
1839	400 ₰	Cour.	Legat der Wittwe Heinz mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon arme Präbendaten erhalten sollen.
	100 ₰	Cour.	Legat der Wittwe Grobler, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon an arme Präbendaten im Winter zu Holz vertheilt werden sollen.
	3000 ₰	Summa.	

Es verdient aber auch diese Anstalt von wohlthätigen Einwohnern ferner bedacht zu werden, weil hier so mancher zurückgekommene Bürger und manche Bürgerwittwe im Alter eine erwünschte Ruhe-Statt findet, wo ihnen die Fürsorge der Vorsteher die letzten Lebensjahre möglichst zu erleichtern sucht.

Nach der pro 1840 abgelegten Rechnung betrug

	₰	Sgl	₰	₰	Sgl	₰
die nicht etatsmäßige Einnahme	2771	27	11	5604	9	11
die etatsmäßige	1974	—	—	2930	1	6
Summa	4745	27	11	8534	11	5

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Summa	4745	27	11	8534	11	5
die **Ausgabe** aber außer dem Etat	4436	25	6	1192	24	7
nach dem Etat	20	—	—	7101	3	7
	4456	25	6	8293	28	2
Bestand	289	2	5	240	13	3

und die **Vermögens-Übersicht** stellt sich folgendermaßen:

I. Activ-Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Hospital-Gebäude nach dem Feuerkassenwerth	43587	—	—			
2) 107¾ M. Acker à 150 Thlr.	16162	15	—			
8 dgl. erkauft zu . . .	1304	—	—			
6 » 112 □R. hüthungsfreyes Revier auf Barleber Wiese	600	—	—			
3) Prästanda 349 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. 25 fach	8743	12	1			
4) Capitalien	36552	13	4			
5) Reste	198	—	—			
6) Bestand	529	15	8			
				107676	26	1

II. Passiv-Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Grundabgaben und Legate 31 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. 25fach	782	—	5			
2) Legaten-Capitalien . .	2413	25	2			
3) Sparkassenbücher der Wittwe Otto . .	100	—	—			
Latus	3295	25	7	107676	26	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	3295	25	7	107676	26	1
4) Cautionsgelder und unbezahlt gebliebene Posten	892	24	5			
				4188	20	—
Bleibt				103488	6	1
Zu Ende des Jahres 1830 war das Vermögen				105104	17	2
also jetzt weniger				1616	11	1
Es sind jedoch damals die Gebäude gerechnet zu . . . . . 47000 Thlr. jetzt aber nur zu . . . 43587 » mithin geringer				3413	—	—
und wenn diese Summe abgesetzt wird, so ist eigentlich eine Vermehrung von eingetreten.				1796	18	11

Sonst ist noch zu bemerken, daß in dem verflossenen zehnjährigen Zeitraum der Inspector **Niemann** mit Tode abging und der Polizei-Kanzlist **Teubner** als Oeconom angestellt wurde, jedoch nur mit Gehalt, und ein neuer Pförtner erhielt auch nur

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Oeconom .	80	—	—
Pförtner	30	—	—
Summa	110	—	—
Die etatsmäßigen Summen für Beyde hatten betragen	380	22	5
so daß also . . . . erspart wurden.	270	22	5

III. Das Hospital St. Annen.

Als während der Westphälischen Zwischenherrschaft die früher in Magdeburg bestandenen kaufmännischen In-

nungen aufgehoben wurden, von denen die eine, die Gewandschneider-Innung, das Hospital St. Annen, die zweite, die Seiden- und Kramer Innung, das Hospital St. Georgy verwaltet hatte, so nahmen die einstweiligen Repräsentanten der mit Corporations-Rechten damals noch nicht versehenen hiesigen Kaufmannschaft die nämlichen Befugnisse in Beziehung auf die Administration der beiden Hospitäler in Anspruch, die früher von den gedachten Innungen ausgeübt worden waren. Die Communal-Verwaltungs-Behörde glaubte jedoch, ihnen die prätendirten Rechte nicht einräumen zu können und es entstand hierüber ein Streit, der weder in dem nachmaligen Statute für die hiesige Kaufmannschaft, noch in den bey Einführung der revidirten Städte-Ordnung erlassene Organisations-Bestimmungen seine Erledigung fand. Die Verhandlungen über diesen Streit wurden zwischen dem im Jahre 1832 neu constituirten Magistrate und den Ältesten der Kaufmannschaft fortgesetzt und es kam endlich am 16ten August 1838 ein Vergleich zu Stande, den Königl. Regierung am 17ten October desselben Jahres bestätigte. Die Haupt-Bestimmungen dieses Vergleichs sind,

1) daß Jedes der beyden Hospitäler von einem Collegium verwaltet werden soll, das
   a) aus einem den Vorsitz führenden besoldeten Magistrats-Mitgliede,
   b) einem unbesoldeten Stadtrath und
   c) zwei anderen Bürgern

besteht.

2) Die zum Magistrat gehörenden Vorsteher werden vom Ober-Bürgermeister ernannt.

3) Die jetzigen Vorsteher aus der Bürgerschaft bleiben,

so lange sie leben und dienstfähig sind, im Besitz dieser Ämter. Bei ihrem Abgange wählen die Ältesten der Kaufmannschaft in ihre Stellen neue Vorsteher aus der Bürgerschaft, diese Wahlen bedürfen aber der Bestätigung des Magistrats.

4) Die ad 3 erwähnten Vorsteher bekleiden ihr Amt 6 Jahre lang, können jedoch wieder gewählt werden.

5) Keiner der Hospital-Vorsteher bezieht in Zukunft Emolumente aus den Hospital Kassen, oder von den Aufgenommenen. Die jetzigen Vorsteher bleiben, so lange sie ihre Stellen bekleiden, im Genusse der damit verbundenen Emolumente.

6) Die übrigen zur Verwaltung der Hospitäler erforderlichen Beamten werden von den Hospital-Vorständen gewählt und dem Magistrat zur Bestätigung präsentirt.

7) Die Präbenden und Stipendien werden abwechselnd von den Ältesten der Kaufmannschaft und von den Hospital-Vorständen verliehen, zu jeder Verleihung muß aber die Genehmigung des Magistrats eingeholt werden.

8) Die Verwaltungs-Etats- und Jahres-Rechnungen werden vom Magistrate den Ältesten der Kaufmannschaft zur Nachricht vorgelegt.

Hiernach begann die neue Verwaltung des Hospitals St. Annen vom 1sten Januar 1839 an und zu Folge Magistrats-Verfügung arbeitete der Vorstand das in der Beylage A. beygefügte Statut vom 10ten September 1839 aus, das am 8ten Mai 1840 von Königl. Regierung bestätigt wurde.

Nach der pro 1840 abgelegten Rechnung war

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
die nicht etatsmäßige Einnahme	4001	23	1	5407	29	4
die etatsmäßige	1788	3	—	2103	9	—
	5789	26	1	7511	8	4

Die Ausgabe

außer dem Etat					
5703 15 — 3256 9 5					
nach dem Etat					
— — — 4369 5 2					
	5703	15	—	7625	14	7
also Bestand	86	11	—			
und Vorschuß				114	6	3

Die Vermögens-Übersicht ergiebt sich nachstehend.

I. Activ-Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Hospital-Gebäude nach dem Feuerkassen werth	25380	—	—			
2) 30 Morgen Acker . .	4500	—	—			
3) 23 M. 178 □R. Wiese bey Barleben . . .	3000	—	—			
4) Prästenda jährlich 579 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. 25fach . .	14477	2	6			
5) ausstehende Capitalien	44750	—	—			
6) Reste	316	15	3			
7) Bestand	86	11	1			
Latus				92609	28	10

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport		2609	28	10
II. Passiv=Vermögen. Rthlr. Sgr. Pf.				
1) unbezahlt geblieben . .	244 15 —			
2) Vorschuß	114 6 3			
		358	21	3
	bleibt	92251	7	7
Zu Ende des Jahres 1830				
betrug das Vermögen . .	84766 25 8			
und es hat mithin eine Vermehrung von	7484 11 11			
Statt gefunden.				

IV. Das Hospital St. Georgy.

Die neue Verwaltung dieser Stiftung nahm, wie schon aus dem Vorstehenden erhellet, ebenfalls mit dem 1sten Januar 1839 ihren Anfang und der Vorstand fertigte am 10ten September gedachten Jahres ein Statut an, welches Königl. Regierung am 8ten Mai 1840 bestätigte. In der Beilage **B.** ist ein Exemplar davon beigefügt. Dieß Statut hat für die Geschichte dieser Stiftung um so mehr Werth, als demselben geschichtliche Anmerkungen und eine Übersicht des Hospital=Vermögens angehängt sind. Wir ersehen hieraus, daß im Jahre 1839 zur Erweiterung des Hospitals ein Haus gekauft und zu Oberpräbendaten=Wohnungen eingerichtet wurde. Die pro 1840 abgelegte Rechnung lieferte folgendes Resultat:

Einnahme

	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
außer dem Etat . . .	3376	16	5	12087	11	6
nach dem Etat	8915	19	6	1888	16	6
	12292	5	11	13975	28	—

Ausgabe:

	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
außer dem Etat	12242	7	6	1676	9	3
nach dem Etat	—	—	—	12244	6	4
	12242	7	6	13920	15	7
Bestand	49	28	5	55	12	5

Von den Ausgaben ist bemerkenswerth,

1) daß zwey neue Ober- und zwey Unter-Präbenden gestiftet wurden,

2) daß die bisher mit 300 Thlr an die Armen-Kasse gezahlte Summe auf 500 Thlr und die Summe zu kleinen Präbenden von 1200 Thlr auf 1394 Thlr 25 Sgr erhöht ward.

3) Die zu den Baukosten für das neue Haus bewilligte Summe betrug . . . 7161 Thlr — Sgr — Pf
worauf . . 4150 = — = — =
gezahlt sind.

Das Vermögen des Hospitals ergiebt die Rechnung wie nachsteht:

I. Activ-Vermögen:

1) Das Hospital-Gebäude nach der bei der Versicherung gegen Feuersgefahr

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
zum Grunde gelegten Taxe	19000	—	—			
2) das neue Gebäude die verwendeten Baukosten	4089	19	8			
3) halber Antheil an dem Etablissement im Vogelgesang	4975	—	—			
				28064	19	8
4) Äcker.						
490¼ M. à 150 Thlr. . .	73537	15	—			
120 M. im ehemaligen Rothenseer Interessenten-Holze à 100 Thlr. . . .	12000	—	—			
36 M. im Neustädter Felde à 100 Thlr. . . .	3600	—	—			
93¾ M. im Lemsdorfer Felde erkauft für . . .	10595	18	9			
				99733	3	9
5) Wiesen.						
14 M. 95 □R. hüthungsfrei bei Rothensee . .	2000	—	—			
42 M. auf dem Kloster-Camp	4200	—	—			
6) Prästanda						
88 Thlr. 8 Sgr. — Pf. 25fach	2206	20	—			
7) Ausstehende Kapitalien	46600	—	—			
8) Reste	344	24	3			
9) Bestand	105	10	10			
10) Dgl. bei der Bau-Kasse	60	10	4			
				55517	5	5
Latus				183314	28	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				183314	28	10
II. Passiv-Vermögen:						
1) 3 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Erbenzinsen 25fach	98	7	11			
2) Kautionsgelder . . .	6126	1	—			
				6224	8	11
bleibt Vermögen				177090	19	11
Nach der Rechnung pro 1830 belief sich dasselbe auf	171124	29	9			
hat sich also um . . . vermehrt.	5965	20	2			

V. Das Kloster St. Gertraud.

In Betreff dieser Stiftung wünschte der Magistrat, daß bei derselben eine gleiche Verwaltung wie bei den vier vorherbenannten eintrete, indessen das Kirchen-Collegium St. Johannis, welches die Verwaltung bisher geführt hat, wollte darauf nicht eingehen. So ist es denn bei der bisherigen Verwaltung geblieben, so zweckmäßig auch die Einführung einer neuen Verwaltungs-Form sein dürfte. Veranlaßt ist übrigens das Kirchen-Kollegium, ein Statut zu entwerfen und einzureichen, welches zur Prüfung vorliegt.

Als Resultat der pro 1840 abgelegten Rechnung können wir erwähnen, daß die Einnahme betrug

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
außer dem Etat	1267	5	7	565	22	5
nach dem Etat	854	9	6	2415	3	11
	2121	15	1	2980	26	4

und zeichnen sich hierunter besonders 1080 Thlr. Receptionsgelder aus.

	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
Die Ausgabe war außer dem Etat 1800 — — 603 17 3 nach dem Etat — — — 2309 7 2	1800	—	—	2932	24	5
Bestand	321	15	1	48	1	11

Vermögens-Übersicht.

I. Activ-Vermögen.

	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1) Die Kloster-Gebäude nach der Feuer-Kassen-Taxe	10675	—	—			
2) 40 M. 163⅝ □R. Acker bei Gübs	4100	—	—			
3) 1 Wurthe Landes im Stadtfelde	50	—	—			
4) Prästanda 202 Rthlr 21 Sgr 10 Pf 25fach	5068	5	10			
5) Capitalien	40628	16	2			
6) Reste	—	—	—			
7) Bestand	369	17	—			
				60891	9	—
II. Passiv-Vermögen unbezahlt geblieben				5	—	—
bleibt				60886	9	—
Zu Ende des Jahres 1930 war das Vermögen berechnet zu				52890	14	5
also jetzt mehr				7995	24	7

Man hatte aber damals die Kloster-Gebäude nur zu 9900 Rthlr angesetzt, und 1 Hufe Acker bei Gübs zu

2000 ℛ, für Letztere sind jedoch bei der Separation 40 M. 163⅜ □R. überwiesen, welche Statt der früher dafür bezogenen 20 ℛ jährlich einen Pachtertrag von 255 ℛ 22 ßl 9 ₰ gewähren.

Es wird nicht uninteressant sein, nach den vorstehenden Bemerkungen zusammen zu stellen, wie viel das Vermögen der vorbenannten fünf Stiftungen überhaupt beträgt:

	ℛ	ßl	₰
Beim Kloster B. M. Magdalenä . .	144497	28	11
Beim Kloster St. Augustini	103488	6	1
Beim Kloster St. Annen	92251	7	7
Beim Hospital St. Georgy	177090	19	11
Beim Kloster St. Gertraud	60886	9	—
überhaupt	578214	11	6

welche Summe die Wichtigkeit dieser Stiftungen noch anschaulicher macht, und uns wünschen läßt, daß dieselben unter der sorgsamen Verwaltung aller Vorstände ferner gedeihen und ihre Zwecke erfüllen mögen.

VI. VII. VIII. Die Armen = Anstalten

der evangelisch=wallonischen, der evangelisch=französischen Gemeine und der deutsch=reformirten Gemeine haben, so viel wir vernommen, keine wesentlichen Veränderungen erlitten, daher wir annehmen dürfen, daß sie in ihrer bisherigen Einrichtung verblieben sind.

IX. Die Armen=Holzversorgungs=Gesellschaft

hat in dem verflossenen Zeitraume jährlich wie früher zu Beiträgen aufgefordert und über ihre Einnahmen und

Ausgaben öffentlich Rechenschaft abgelegt. Daraus stellen wir hier Nachstehendes zusammen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme						
von 18$\frac{31}{32}$ gesammelte Beiträge	952	6	4			
besondere	65	13	3			
Zinsen	119	7	6			
Capitalien	100	—	—			
Legate	300	—	—			
Agio	13	10	—			
				1550	7	1
Ausgabe.						
Vorschuß	28	15	1			
Für Holz	923	5	—			
Unkosten	72	3	—			
Belegte Capitalien . .	421	17	6			
				1445	10	7
Bestand				104	26	6

Bestand und gekauft an Holz 22520 Kloben
vertheilt 18670 =

Bestand 3850 =

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme						
von 18$\frac{32}{33}$ Bestand . . .	104	26	6			
gesammelte Beiträge . . .	1121	20	7			
besondere	133	23	6			
Zinsen	125	5	3			
				1485	15	10
Latus				1485	15	10

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Transport				1485	15	10
Ausgabe.						
Für Holz	676	8	11			
Kosten	70	7	6			
Für 700 ℛ gekaufte Staatsschuldscheine	686	2	—			
				1432	18	5
Bestand				52	27	5

Bestand an Holz und gekauft 21775 Kloben
vertheilt 19430 =
Bestand 2345 =

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Einnahme						
von $18\frac{43}{44}$ Bestand . . .	52	27	6			
gesammelte Beiträge . . .	1103	2	1			
besondere	147	9	1			
Zinsen	154	7	—			
				1457	15	8
Ausgabe.						
Für Holz	700	13	9			
Kosten	56	20	6			
Für 100 ℛ Staatsschuldscheine und 600 ℛ Magdeburger Stadt-Obligationen	610	20	—			
				1466	7	6
Vorschuß				8	21	10

Bestand und zugekauft an Holz 19160 Kloben
vertheilt 18760 =
Bestand 400 =

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Einnahme.						
von 18$\frac{34}{35}$ an eingesammelten Beiträgen	1080	1	4			
besonderen	94	19	4			
Zinsen	181	7	—			
				1355	27	8
Ausgabe.						
Vorschuß	8	21	10			
Für Holz	1014	2	6			
Kosten	58	13	3			
Insgemein	62	26	3			
				1143	3	10
Bestand				212	23	10

Bestand und gekauft an Holz 22270 Kloben
vertheilt 22072 =

Bestand 198 =

Die Gesellschaft hatte nun 50 Jahre bestanden, und konnte nicht umhin, dieß in ihrer Jahres-Nachricht zu erwähnen.

Einnahme	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
von 18$\frac{35}{36}$ Bestand . . .	212	23	10			
Gesammelte Beiträge . .	1053	3	6			
besondere Beiträge . . .	150	18	4			
Zinsen	182	7	—			
				1598	22	8
Latus				1598	22	8

	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Transport				1598	22	8
Ausgabe.						
Für Holz	1164	7	6			
Kosten	60	10	9			
300 ℛ Staatsschuldscheine	310	—	—			
				1534	18	3
Bestand				64	4	5

Bestand und gekauft an Holz 23733 Kloben
vertheilt 20410 „
Bestand 3323 „

	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Einnahme						
von $18\frac{36}{37}$ Bestand . . .	64	4	5			
Gesammelte Beiträge . .	1012	—	2			
Besondere Beiträge . .	188	23	8			
Zinsen	198	7	—			
Insgemein	58	15	—			
				1521	20	3
Ausgabe.						
Für Holz	992	15	—			
Kosten	48	28	6			
Staatsschuldscheine und bei der Sparkasse belegt . .	479	28	4			
				1521	11	10
Bestand				—	8	5

Bestand und gekauft an Holz 24923 Kloben
vertheilt 23698 „
Bestand 1225 „

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme						
von 18$\frac{37}{38}$ Bestand . . .	—	8	5			
Gesammelte Beiträge . .	1006	13	2			
Besondere Beiträge incl. 100 Thlr. Legat des Herrn Spir	764	19	3			
Zinsen	213	—	—			
Insgemein	103	—	—			
				2087	10	10
Ausgabe.						
Für Holz	1527	15	7			
Kosten	57	28	2			
Insgemein	474	17	6			
				2060	1	8
Bestand				27	9	7

Bestand und gekauft an Holz 31765 Kloben
vertheilt 31667 „
Bestand 98 „

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme						
von 18$\frac{38}{39}$ Bestand . . .	27	9	7			
Gesammelte Beiträge . .	1064	5	1			
Besondere Beiträge . .	155	10	—			
Zinsen	222	15	10			
Insgemein	200	—	—			
				1669	10	6
Latus				1669	10	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				1669	10	6
Ausgabe.						
Für Holz	1197	22	6			
Kosten	49	6	9			
Insgemein	407	10	—			
				1654	9	3
Bestand				15	1	3

Bestand und gekauft an Holz	25710	Kloben
geschenkt	60	„
	25770	„

welche vertheilt sind.

Einnahme						
von 18$\frac{39}{40}$ Bestand . . .	15	1	3			
Gesammelte Beiträge . .	1035	16	—			
Besondere Beiträge und Vermächtniß der Frau Wittwe Heinz	323	—	—			
Zinsen	211	—	—			
				1584	17	3
Ausgabe.						
Für Holz	1616	12	6			
Kosten	38	15	2			
Insgemein	229	—	—			
				1883	27	8
Mehrausgabe				299	10	5

welche von den seit einigen Jahren gemachten Ersparungen hat gedeckt werden können.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Gekauft wurde an Holz .	29355 Kloben				
geschenkt sind .	60 „				
	29415 „				
und diese wurden vertheilt.					

Einnahme

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
von 18$\frac{40}{41}$ gesammelte Beiträge	993	18	3			
Besondere Beiträge . . .	388	12	3			
Legat von einem ungenannten Wohlthäter	50	—	—			
Ertrag eines Conzerts vom Seebachschen Singverein	186	2	—			
Für eine ausgelegte Stadt-Obligation	200	—	—			
Zinsen	219	—	—			
				2037	2	6

Ausgabe.

Vorschuß nach voriger Rechnung	299	10	5			
Für Holz und Torf . .	1654	17	—			
Kosten	55	7	—			
für einen Staatsschuldschein und bei der Sparkasse belegt	258	22	4			
				2267	26	9
			Mehrausgabe	230	24	3

Trotz der reichlichen Beiträge, was aber bei dem lange dauernden Winter nicht auffallen konnte, so wie denn auch wieder eine Belegung in einem Staatsschuld-

scheine und bei der Sparkasse Statt fand. Vertheilt wurden 36825 Kloben, wovon 210 geschenkt waren.

Da es der Gesellschaft noch an einem Statute fehlt, so beschäftigte sich dieselbe damit, ein solches zu entwerfen und ward dasselbe zur höheren Bestätigung eingesendet. Als merkwürdig aus dem verflossenen Zeitraume ist besonders zu erwähnen, daß sich die Gesellschaft folgender Legate zu erfreuen gehabt hat:

300 ℛ vom Kaufmann Mehl,
100 » » Partikulier Spir,
200 » von der Wittwe Heinz,
50 » von einem ungenannten Wohlthäter.

650 ℛ Summa.

Möchte dies doch in den nächsten 10 Jahren Nachahmung finden, damit der Fonds der Gesellschaft immer besser begründet werde, und ihre Wirksamkeit nicht allein von den Beiträgen abhange. Die jährlichen Zinsen sind jetzt auf 219 ℛ gestiegen.

X. Der Kreis-Invaliden-Fonds

zahlte

1) gewöhnliche Unterstützungen:

	ℛ	Sgl	₰
im Jahre 1831			
an 4 Invaliden an 4 Wittwen und 1 geschiedene Ehefrau für ihre Kinder,	208	10	—
2) Bekleidungs-Kosten			
für Kinder	6	22	6

	*f	ßl	₰
im Jahre 1832,			
an 2 Invaliden an 3 Wittwen an 1 Ehefrau	155	—	—
im Jahre 1833			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 2 Invaliden an 2 Wittwen an 1 Ehefrau	156	—	—
2) Außerordentliche	7	—	—
im Jahre 1834			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 1 Invaliden an 1 Wittwe an 1 Ehefrau an Kinder 2er Invaliden	196	15	—
2) Bekleidungs-Kosten			
eines Confirmirten	13	6	10
im Jahre 1835,			
an 1 Invaliden an 1 Wittwe an 1 Ehefrau an Kinder 2er Invaliden	216	—	—
im Jahre 1836,			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 2 Invaliden an 1 Wittwe an 1 Ehefrau an Kinder 2er Invaliden	214	15	—
2) Bekleidungs-Kosten			
eines Confirmanden	11	27	10

	ℛ	Sgl	₰
im Jahr 1837,			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 2 Invaliden an 1 Wittwe an Kinder 2er Invaliden	170	—	—
2) Bekleidungs-Kosten eines Confirmanden.	12	8	2
im Jahr 1838,			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 2 Invaliden an Kinder 2er Invaliden	156	—	—
2) Bekleidungs-Kosten eines Confirmanden	12	6	3
im Jahre 1839,			
1) gewöhnliche Unterstützungen:			
an 3 Invaliden an Kinder 2er Invaliden	138	—	—
2) Bekleidungs-Kosten eines Confirmanden	9	2	10
im Jahr 1840,			
an 4 Invaliden an Kinder 2er Invaliden	129	—	—

So haben nun die Ausgaben immer mehr abgenommen, aber es sind noch 1200 ℛ in Staatsschuldscheinen vorhanden.

XI. Die Funcke'sche Stiftung

bei der Domschule ist in ihrer früheren Wirksamkeit verblieben.

XII. Die große **Pieschel'sche** Stiftung oder Erziehungs-Anstalt in Burg ist wirklich eröffnet, und ein von deren Directoren

Kaufmann Herrn Carl Friedrich v. **Pieschel** hieselbst und dem Amtsrath Herrn Christoph Friedrich Dietrich **Pieschel** zu Calbe an der Saale,

im Monat Juni 1832 entworfener Einrichtungsplan mit Bezug auf die von des Königs Majestät am 13. Januar 1831 ertheilte Bestätigung, vom Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt. Es ist hieraus zu ersehen, daß der zu London verstorbene Kaufmann Carl **Pieschel** in seinem am 26. October 1820 errichteten Testamente, und in dessen Codicil vom 1. April 1821 die Zinsen eines Kapitels von 33333 Pfund Sterling 6 Schilling in dreiprocentigen, consolidirten Bank-Annuitäten zur Begründung und Unterhaltung einer Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalt für arme Kinder beiderlei Geschlechts, welche aus der Stadt Magdeburg und deren Nachbarschaft gebürtig sind, ausgesetzt und die ernannten Testaments-Executoren verpflichtet hat, die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalt durch seine beiden genannten Neffen, als den Überlebenden derselben, und wenn beide verstorben, durch den zeitigen ältesten männlichen Abkömmling in gerader männlicher Linie des ältesten Zweiges seiner in Deutschland wohnhaften Familie bewirken zu lassen. Der Anstalt sind die Rechte moralischer Personen bewilligt, jedoch ist sie dabei der gesetzlich bestimmten Ober-Aufsicht des Staats unterworfen und diese dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen unter den betreffenden Ministerien übertragen worden. Daß diese Anstalt

auch für Magdeburg sehr wohlthätig wirkt, bedarf wohl kaum einer Versicherung.

XIII. Das von Klevenowsche Stipendium

für fleißige und bedürftige Zöglinge des Pädagogiums zu U. Lieben Frauen hat in den verflossenen 10 Jahren so Manchen derselben unterstützt und den Namen des edlen Stifters daher nicht vergessen lassen.

XIV. Die Kunst- und Industrie-Anstalt

hat sich aufgelöst, da sie ihren Zweck nicht mehr erreichen ließ und neue Stiftungen dem Zwecke der Verarmung vorzubeugen, besser entsprechen.

XV. Die Sparkasse

lieferte folgende Resultate ihrer Verwaltung

	Neubelegt			Zinsen			Zurückgenommen			Überschuß		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1831	62658	17	2	6144	6	8	61804	4	3	7728	24	11
1832	80157	9	3	6536	9	5	65533	27	2	9424	2	—
1833	90296	21	11	7155	12	9	75546	3	1	11251	11	6
1834	86466	19	7	7662	6	8	83944	29	3	13851	23	5
1835	90912	18	6	8148	19	5	85153	28	1	16178	7	6
1836	98259	9	6	8706	9	—	77736	—	8	18574	19	1
1837	106838	12	8	9854	14	2	80810	29	5	21230	27	6
1838	95033	3	11	10777	16	2	80826	25	10	24049	1	3
1839	98041	9	—	11499	13	6	86275	19	3	27229	8	8
1840	122775	12	3	12099	9	4	100814	9	4	31062	28	1

Durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1839 Nr. 1 war übrigens ein Reglement vom 12. December 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, publicirt, und dieß machte die Ausfertigung eines neuen Statuts nothwendig, welches am 25sten November 1839 die höhere Bestätigung erhielt. Dasselbe ist in so Vieler

Händen und so allgemein bekannt, daher es nicht erforderlich schien, ein Exemplar dieser Nachricht beyzufügen. So wie hiernach das Institut der Sparkasse hier gedeihlich fortgeschritten ist, so ist dieß auch an anderen Orten geschehen. Der bekannte Staatsmann Freiher v. Malchus, vormaliger Minister des Königs von Westphalen, hat es der Mühe werth geachtet, darüber folgende Schrift:

Die Sparkassen in Europa. Darstellung der statutenmäßigen Einrichtung der großen Mehrzahl von solchen in Europa, mit einer Nachweise des Betrages der in denselben aufgesammelten Ersparnisse, nebst Ansichten über die sach- und zweckmäßig Bildung der Einrichtungen für die Verwaltung solcher Anstalten. Heidelberg und Leipzig bei Karl Groß. 1838. 8. 353 S.

herauszugeben, und da er bald darauf verstorben ist: so wird dies wohl seine letzte statistische Arbeit gewesen sein, womit er sein merkwürdiges Leben beschlossen hat. Wir machen gern darauf aufmerksam, können aber nicht umhin, daraus folgende Übersicht der am Ende der Jahre 1836 und 1837 vorhandenen und von ihm näher beschriebenen Sparkassen zu liefern.

	Sparkassen.	Betrag der eingelegten Gelder.	
1) Österreichischer Kaiserstaat	8	30,325,993	Gulden
2) Rein Deutsche Staaten	201	23,920,736	»
3) Preuß. Monarchie . .	80	9,544,296	»
4) Schweiz	58	7,891,353	»
5) Königreich Belgien . .	5	6,466,365	»
6) » der Niederlande	50	2,771,608	»
7) Herzogthum Schleswig .	22	300,000	»
Latus	424	81,220,351	Gulden

	Transport	424	81,220,351 Gulden
8) Frankreich		250	49,777,423 »
9) Brittisches Reich			
a) England und Irland 20,500,000 St.		484	362,847,022 »
b) Schottland . 10,000,000 »			
10) Einige Italienische Staaten		2	1,500,000 »
	Summa	1160	495,344,796 Gulden.

Außerdem fügt er hinzu, daß die Totalsumme der von den mittleren und unteren Volksklassen aufgesammelten Ersparnisse, ungefähr ¼ des öffentlichen oder Staats-Einkommens der Europäischen Staaten, oder nahe an ⅓ desjenigen der Staaten, in welchen sich Sparkassen befinden, betrage. Bei Unterstellung der Fortdauer gleich günstiger Verhältnisse und Ergebnisse würde sich, glaubt er, die bereits gesammelte Summe von Ersparnissen, mit Einschluß der capitalisirten Zinsen, um jährlich nahe an 52½ Millionen vermehren. So sieht man, was Sparsamkeit vermag.

XVI. Das Bürger-Rettungs-Institut.

	ℛ	ſgl	₰
Der Kapital-Fonds betrug nach der Nachricht vom Jahr 1830	4559	21	11
Im Jahr 1831 vermehrte er sich um . .	5	—	—
durch ein Geschenk, betrug also . .	4564	21	11
Im Jahr 1832 änderte sich hierbei nichts.			
Im Jahr 1833 erhielt der Fonds der . .	4564	21	11
einen Zuwachs von	50	—	—
durch ein Legat der Dem. Stegemann			
	4614	21	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Im Jahre 1834 wurden die vorhandenen Staatsschuldscheine verkauft und dagegen Magdeburgische Stadt-Obligationen gekauft, so daß nun die Summe des Capitalvermögens sich auf	4588	1	5
belief, und eine Verminderung von. . . eintrat.	26	20	6
Im Jahr 1835 trat keine Veränderung ein.			
Im Jahre 1836 vermehrte sich der Fonds der	4588	1	5
um	1000	—	—
durch ein Legat des 25 Jahre lang pensionirt gewesenen Stadtbaumeister Lehmann, der vielleicht hierdurch seine Dankbarkeit für die so lange genossene Pension hat äußern wollen.	5588	1	5
Im Jahr 1837 erfreute sich der Fonds von	5588	1	5
eines reichlichen Zuwachses, nämlich: von	500	—	—
Legat des Kaufmann Jäckel, von .	1000	—	—
Geschenk des Hrn. Consul Morgenstern bei der Feier seiner 50jährigen kaufmännischen Thätigkeit, und von	100	—	—
Geschenk des Kaufmann Spir.			
	7188	1	5
Im Jahr 1838 blieb diese Summe unverändert, 1839 aber kamen	200	—	—
hinzu, als Vermächtniß der Wittwe Heinz.			
Summa	7388	1	5

1840 blieb diese Summe unverändert. Als Leistungen des Instituts können folgende angegeben werden: Bis 1830 waren bewilligt an

	95 Personen		7235 ℔	—	ß
	Es behielten nun				
1831	15 Personen		1060 ℔	—	ß
1832	13	»	1175 »	—	»
1833	6	»	610 »	—	»
1834	9	»	850 »	—	»
1835	11	»	1080 »	—	»
1836	12	»	1160 »	—	»
1837	10	»	940 »	—	»
1838	15	»	1683 »	24	»
1839	11	»	1240 »	—	»
1840	16	»	1494 »	—	»
	213	Summa	18527 ℔	24	ß

Das Directorium hat bis jetzt 16 Jahres-Nachrichten über seine Wirksamkeit geliefert, und die Freude gehabt, den Capital-Fonds bedeutend vermehrt zu sehen, was um so erwünschter gewesen ist, als die Beiträge der Einwohner sich von Jahr zu Jahr vermindert haben. Die Ansprüche, welche an das Institut gemacht wurden, waren fortwährend sehr bedeutend, indessen wir sehen aus den Jahres-Nachrichten, daß die mehrsten Anträge abgewiesen wurden, was also Zeugniß davon giebt, daß bei der Prüfung und Bewilligung mit Sorgfalt und Strenge verfahren ist.

XVII. Die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt

besteht nun schon seit 1826 und erfreut sich eines gedeihlichen Fortgangs. Beim Schlusse des Jahres

		℔	ſgl	₰
1826	hatte dieselbe gesammelt und Überschuß	472	—	—
1827	» » »	753	10	—
1828	» » »	1100	22	6
1829	» » »	1361	7	6
1830	» » »	1581	15	6
1831	» » »	1937	29	5
1832	» » »	2260	16	9
1833	» » »	2476	10	7
1834	» » »	2733	1	10
1835	» » »	3026	20	10
1836	» » »	3301	2	4
1837	» » »	3528	21	1
1838	» » »	3823	1	1
1839	» » »	4102	22	1

Zu Ende des Jahres 1840 war dieser Überschuß gestiegen auf 4359 ℔ 1 ſgl 6 ₰. Die Zahl der zu unterstützenden Wittwen hatte sich aber auch auf 9 vermehrt, welche im Jahr 1840 zusammen die Summe von 240 ℔ erhielten.

Am 10. Mai 1834 ward der in der Beilage A. enthaltene Nachtrag zum Statut festgestellt und am 26. Juni gedachten Jahres höheren Orts bestätigt. Nach demselben ist mit der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt eine Begräbniß-Kasse vereinigt, aus welcher an die Hinterbliebenen eines Mitgliedes behufs des anständigen Begräbnisses 50 ℔ Cour. gezahlt werden, und es wird nun seitdem hierüber jährlich Rechnung mit abgelegt.

XVIII. Die Zieringsche Stiftung.

Bei dieser ist das Curatorium von der Einrichtung, daß die Rechnung für das Kalenderjahr abzulegen, wie-

der abgegangen, hat sich aber sonst das Wohl dieser Stiftung, oder dieser Stiftungen, denn es sind zwei, sehr angelegen sein lassen, und der früher eingetretene Fall, daß das Vermögen der Stiftungen durch das Curatorium verdunkelt und verkürzt worden, wird um so weniger wieder vorkommen, als der Magistrat nach Inhalt der ermittelten Stiftungs-Urkunden zum Patron der Stiftungen ernannt und verpflichtet ist, hierauf zu achten, weshalb er die Rechnungen zu seiner Revision zieht und dieselben dechargirt. So ist denn die Rechnung von Michaelis 18$\frac{39}{40}$ abgelegt und richtig befunden. Nach derselben haben erhalten

6 Stipendiaten . . .	770 ℛ
8 weibliche Familienglieder an Heiraths-Aussteuern	240 »
8 Personen Pensionen .	128 »
und an Eilf wurden . außerordentliche Unterstützung gezahlt.	145 »
Summa	1283 ℛ

Das Vermögen der Haupt-Stiftung besteht:

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1) in Kornpräſtationen capitalisirt zu . . .	900	—	—			
2) in Capitalien . . .	45400	—	—			
3) » Resten	127	—	—			
4) » Bestand . . .	110	29	5	46537	29	5

Davon gehen ab als Passiva:

	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1) fixirte Beneficien, capitalisirt zu . . .	48	1	8			
2) Vorschuß	127	—	5			
Latus	175	2	1	46537	29	5

3*

	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰
Transport	175	2	1	46537	29	5
ab				175	2	1
Bleibt Vermögen . .				46362	27	4
Michaelis 1830 betrug dasselbe . . .				42253	12	9
hat sich also um				4109	14	7

seitdem vermehrt.

Für die zweite Stiftung aber stehen:
400 Fl. beim Magistrat in Leipzig und
900 ℛ Gold hier hypothekarisch versichert.

Von den Zinsen erhielt ein Familienglied vom Moritz Dennhardtschen Stamme ein Stipendium mit 35 ℛ Gold und 14 ℛ Cour.

XIX. Das von Eßsche Legat

ist wie früher bei der katholischen Schulkasse verrechnet.

XX. Der Frauen-Verein für arme verheirathete Wöchnerinnen.

Von dem Directorium dieses Vereins gingen die Frau Probst Rötger und die Madame Hildebrand wegen ihrer Alterschwäche ab. Die Bürgermeister Oppermann mußte wegen Krankheit davon zurücktreten, und der Bürgermeister Oppermann sah sich aus gleichem Grunde genöthigt, seine beym Verein geführten Geschäfte mit dem Jahr 1838 abzugeben.

Noch immer hatte es dem Verein an einem Statut gefehlt, es ward daher ein solches entworfen, worauf am 13. Mai 1840 von des Hochseligen Königs Majestät dem Verein die Rechte einer Corporation insoweit verliehen wurden, als er derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien bedarf. Ein Exemplar des Sta-

tuts enthält die Beilage D. Dem danach erwählten Directorium, bestehend in

der Frau Bischof Westermeier,
» » Oberbürgermeister Francke,
» » Bürgermeister Coqui,

schloß sich auf den allgemeinen Wunsch der Mitglieder die Frau Ober-Präsidentin Gräfin zu Stolberg-Wernigerode an, und schenkte dem Verein die lebhafteste Theilnahme, weshalb um so mehr ihr so baldiger Abgang von hier beklagt werden mußte.

Über die Wirksamkeit des Vereins ist jährlich die gewöhnliche Rechenschaft öffentlich abgelegt und erwähnen wir aus der vom Jahr 1840 in Betreff des Vermögensbestandes, daß

74 Thlr	11 Sgr	2 ₰	baar vorhanden und
1929 »	22 »	— »	zinsbar untergebracht sind.
2004 »	3 »	2 »	Summa

Zu Ende des Jahres 1830 waren

1018 Thlr	27 Sgr	11 ₰	Capital-Fonds
95 »	— »	— »	bei der Sparkasse vom Verwaltungsfonds
116 »	25 »	10 »	baarer Bestand
1230 »	24 »	9	
773 Thlr	8 Sgr	5 ₰	sind also jetzt mehr vorhanden.

Von der so wohlthätig gesinnt gewesenen Wittwe Heinz erhielt der Verein im Jahr 1839 ein Legat von 200 Thlr Cour. Unterstützt wurden

1831	80	Wöchnerinnen
1832	79	»
	159	» Latus

	159	Wöchnerinnen Transport	
1833	83	»	
1834	53	»	
1835	83	»	
1836	81	»	
1837	72	»	
1838	66	»	
1839	56	»	
1840	59	»	
	712	»	
	326	»	waren bis 1830 incl. unterstützt.
	1038	Summa.	

XXI. Der hiesige Missions-Hülfs-Verein

hat fernere Jahres-Berichte herausgegeben, wovon uns der eilfte für das Jahr 1839 vorliegt. Nach demselben war die

Einnahme	₰	Sgl	₰
1) Bestand von 1838	32	5	7
2) Beiträge fürs Jahr 1839	449	16	5
3) Ertrag der Collecte bei dem am 12ten September 1839 im hiesigen Dome gefeierten Missions-Jahres-Feste .	47	3	10
4) Klingelbeutelgelder in den monatlichen Missions-Betstunden . . .	69	8	6
5) Für verkaufte Berliner Missions-Berichte	6	20	—
6) Für verkaufte Bilder des Missionshauses in Berlin	2	7	6
7) Zurückerstattetes Porto	—	19	6
Summa	607	21	4

1830 betrug die Einnahme nur 292 Rthlr. 6 Sgr. 6 ₰, ist also bedeutend gestiegen.

Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	₰
1) An die Muttergesellschaft in Berlin abgeliefert	300	—	—
2) An die Missionsdiakonie der Brüdergemeinde	150	—	—
3) Remuneration an den Boten des Vereins	25	—	—
4) Druckkosten für den Jahresbericht pro 1838	17	6	—
5) Kosten bei der Feier des Missionsfestes	3	13	9
6) Porto und Briefträgerlohn	1	10	6
7) Für das Baseler Missions-Magazin .	1	20	—
8) Für Siegellack, Bindfaden, Pack-, Schreib- und Briefpapier	1	15	3
9) Remuneration und Kosten wegen der monatlichen Missions-Betstunden . .	26	27	6
10) An die Muttergesellschaft in Berlin für die verkauften Missionsberichte . . .	6	20	—
für die Bilder des Missionshauses .	2	7	6
Summa	536	—	6

Abschluß.			
Einnahme	607	21	4
Ausgabe	536	—	6
Bestand	71	20	10

So eben geht der 12te Jahresbericht ein, welcher eine Einnahme von 666 27 3
und Ausgabe » 639 27 9
nachweist. Bestand 26 29 6

XXII. Die Bibelgesellschaft.

In den verflossenen zehn Jahren hat dieselbe mehre Bibelfeste gehalten und darüber den 3ten, 4ten, 5ten und 6ten und 7ten Rechenschafts-Bericht ausgegeben.

	₰	Sgl	₰
Nach dem 4ten war Bestand . . .	368	—	2
Jahresbeiträge und Geschenke	492	9	11
Einnahme aus dem Bibelfest	82	2	6
	942	12	7
Ausgabe . . .	559	10	4
Bestand	383	2	3

worunter 300 ₰ eisernes Kapital. Vertheilt wurden 799 Bibeln 24 Neue-Testamente.

Nach dem 5ten Bericht	₰	Sgl	₰
war eiserner Bestand	350	—	—
baar	83	2	3
aus Kirchen-Collecten	80	20	—
» Sammlungen und Beiträge . .	622	11	7
theilweise Vergütungen für Bibeln . . .	113	11	3
Zinsen	13	—	—
außerordentliche Einnahme	—	4	—
	1262	19	1
Ausgabe . . .	835	24	10
Bestand	426	24	3

worunter 350 ₰ Staatsschuldscheine. Vertheilt wurden 1349 Bibeln 6 Neue-Testamente.

Am 1. November 1839 ward ein Bibelfest gefeiert und hiernächst der 6te Rechenschaftsbericht ausgegeben.

Derselbe ergab mit Weglassung des eisernen Capitals der

	₰	Sgl	₰
350 ₰ Bestand	76	24	3
Einnahme pro 1837	1021	25	6
» » 1838	1098	14	6
» » 1839	2297	9	5
Summa	4494	13	8

Die Ausgaben betrugen

	₰	Sgl	₰			
pro 1837	1085	1	—			
» 1838	1078	17	3			
Zum Ankauf von 250 ₰ Staatsschuldscheinen . .	261	27	6			
				2425	15	9
Blieben für 1839				2068	27	11
Davon sind verausgabt				1511	1	9
Bestand				557	26	2

und 600 ₰ Reserve=Fonds in Staatsschuldscheinen.

Für das Jahr 1840 erhielten wir mit der Zeitung den Rechenschafts=Bericht, welcher folgendes Resultat lieferte:

	₰	Sgl	₰
Bestand incl. 600 ₰ in Staatsschuldscheinen	1157	26	2
Beiträge und Geschenke	1008	10	—
Einnahme aus dem Bibelverkauf u. s. w.	409	10	7
	2575	16	9
Ausgabe	1975	16	9
Bestand	600	—	—

Vertheilt wurden 2007 Bibeln 1 Neues=Testament und seit dem Bestehen der Gesellschaft sind überhaupt vertheilt 13504 Bibeln 198 Neue=Testamente.

Als neu entstandene Stiftungen können wir nun Einige nachtragen, namentlich

XXIII. Die Stiftung des Kaufmann Gottlieb Schütze für verschämte Arme mit 10000 ₰ Cour.

Am 10ten Januar 1837 hatte der Magistrat die unerwartete große Freude, von des Stifters Frau Wittwe die Anzeige von dieser Stiftung zu erhalten und nachdem hiernächst der Extract aus dem Testamente einging, wurde die landesherrliche Genehmigung zur Annahme nachgesucht, die am 15ten Juni 1837 erfolgte. Das Testament verordnet über diese Stiftung namentlich Folgendes:

»Meinen Erben und insbesondere meiner Ehegat»tin mache ich es zur Pflicht, sechs Monat nach mei»nem Tode folgende Legate, jedoch ohne Zinsen aus»zuzahlen:

»b. 10000 ₰ Cour. zur Bildung einer Stiftung un»ter dem Namen Schützesche Stiftung.

»Diese 10000 ₰ sollen vom hiesigen Wohllöbl. Magi»strate, gleich dem hiesigen Kämmerei-Vermögen, je»doch separat und mit diesem durchaus nicht vermischt, »verwaltet, und die Zinsen davon alljährlich unter solche »hiesige Ortsarme, die in ihren Vermögensumständen »zurückgekommen, aus dem städtischen Armen-Fond Un»terstützung nicht erhalten, daher zu den sogenannten »verschämten Armen gehören, von Einem Wohllöbl. »Magistrate vertheilt werden. Ich verordne indeß Hin»sicht dieser Legate ausdrücklich, daß die Capitalien nie »und unter keinem Vorwande angegriffen werden dür»fen und daß die Zinsen davon alljährlich so verwen=

»det werden müssen, wie ich solches verfügt habe.
»Sollte diesem in der einen oder in der anderen Hinsicht entgegen gehandelt werden, so sollen meine Erben »und deren Erben, Letztere ohne Rücksicht des Grades »der Verwandtschaft, wenn sie nur mit den erstern verwandt sind und sich als die noch vorhandenen nächsten Verwandten ausweisen, dasjenige Legaten-Capital, Hinsichts dessen einer von den gedachten Fällen »eintritt, als ihr Eigenthum zu reklamiren und die Herausgabe desselben zu verlangen berechtigt sein.«

Nachdem das Capital dem Magistrat überwiesen worden, wurde von ihm, dem die Auswahl der zu unterstützenden Armen und die Bestimmung der Art und Weise, wie die Vertheilung der Zinsen geschehen soll, lediglich überlassen ist, bei der Frau Wittwe angefragt, ob sie damit einverstanden, daß die Vertheilung nach Maßgabe der eingehenden Meldungen und des Bedürfnisses erfolge. Dieselbe erklärte sich hiermit einverstanden, sprach aber den Wunsch aus, daß sie es sehr gern sehen würde, wenn wenigstens einige der sich meldenden Armen die bewilligte Unterstützung am 27sten Januar, als am Geburtstage des Testators, erhielten, der an diesem Tage so gern Anderen Freude bereitet habe, daher eine solche Austheilung ganz in seinem Sinne sei. Auf diesen Wunsch konnte nur bereitwilligst eingegangen werden, und nach erfolgter Auswahl der Theilnehmer, geschah die erste größere Austheilung auf dem Rathhause am 27sten Januar 1838. Hierin und in der stiftungsmäßigen Verwendung der Zinsen überhaupt ist seitdem jährlich fortgefahren, die Rechnungsführung aber ohne alle Kosten der Kämmerei-Kasse übertragen. Die von derselben prompt abgelegten Rechnungen ergeben, daß

1837	20 ₰	
1838	102 »	am Geburtstage des Stifters,
	115 »	in einzelnen Unterstützungen,
1839	270 »	am Geburtstage des Stifters,
	85 »	in einzelnen Unterstützungen,
1840	315 »	am Geburtstage des Stifters,
	110 »	in einzelnen Unterstützungen,
Summa	1017 »	vertheilt sind.

Das Capital ist hypothekarisch belegt und bringt 4 pCt. Zinsen.

So hat also der Magistrat eine so bedeutende Stiftung für verschämte Arme zu verwalten, an der es zeither eigentlich noch ganz fehlte, und dieselbe ist um so merkwürdiger und werther, als schon der Onkel des Testators soviel für die Armen-Casse that und derselben ein Legat von 10000 ₰ Cour. vermachte, so daß wir der Schützeschen so ehrenwerthen Familie nun schon 20000 ₰ für milde Zwecke verdanken, was bis jetzt, so weit die Nachrichten über das Armenwesen und die milden Stiftungen reichen, noch nicht vorgekommen ist. Nur Eine Stiftung, von der wir im folgenden Abschnitt reden werden, die Wredensche, erreicht nach dem Werthe der Grundstücke einen höheren Betrag.

Als ebenfalls neu gegründet müssen wir erwähnen:

XXIV. die Kinderbewahr-Anstalt.

Auch eine solche Anstalt von der wir in unseren früheren Nachrichten über das Armenwesen geredet haben, ist nun in Magdeburg entstanden. Am 10ten Januar 1838 traten die Herren Stadträthe Gerloff, Kap-herr, Medicinalrath Dr. Brüggemann, Stadtverordneter

Balk, und Prediger Dr. Berger zur Berathung über die Anlage dieser Anstalt zusammen. Nachdem man übereingekommen war, zunächst mit 30 Kindern den Anfang zu machen, und das Statut entworfen war, auch bereits 16 würdige Frauen aus verschiedenen Ständen bereitwillig ihre Mithülfe vorläufig zugesagt hatten, bot sich die für Magdeburg so schwierige Frage dar: Woher ein passendes Local nehmen für die Anstalt. Glücklicherweise fand sich gerade ein ganzes Haus nebst Garten in der Marstallstraße dicht neben der städtischen Kranken-Anstalt, welche Lage um so günstiger, als in Krankheitsfällen jeden Augenblick ärztliche Hülfe gleich in der Nähe ist, und die Genannten mietheten das Haus sofort auf eigene Gefahr für 3 Jahre. Nun hielt der Herr Prediger Dr. Berger am 14ten Januar eine Predigt über die Wichtigkeit und den Werth solcher Anstalten und am 25sten Mai 1838 ward die Anstalt eröffnet. Nach dem darüber ausgegebenen ersten Jahresbericht vom 31sten Mai 1839 besuchten in den ersten Monaten etwa 20 Kinder täglich die Anstalt, in den letzten 50, und die Gesammtzahl der eingezeichneten Kinder betrug 88. Es war aber folgendes ganz erfreulich

		℔	ſgl	₰
	die Einnahme.			
I.	durch den Verkauf der vom Herrn Dr. Berger im Druck gegebenen Predigt	414	18	—
II.	Legat des Rendant Köhling . . .	200	—	—
III.	An Beiträgen			
	a) fixirte	567	17	—
	b) unbestimmte	180	8	—
	Latus	1362	13	—

		Thl.	Sgr.	Pf.
	Transport	1362	13	—
IV.	An Geschenken . . . . worunter sich besonders ein Geschenk Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Carl von 100 Thl. auszeichnet.	358	16	—
V.	Hausmiethe	60	—	—
VI.	An Zinsen bei der Sparkasse belegt gewesenen Gelder	19	29	5
VII.	Von den Kindern eingezogene Bezahlung	76	12	—
	Summa	1877	10	5

Hiervon sind folgende

Ausgaben

estritten:

		Thl.	Sgr.	Pf.
I.	Miethe	348	25	—
II.	Für die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Lokals	252	5	2
III.	Für Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien	290	17	1
IV.	Beschaffung der Kittel	77	22	7
V.	Verpflegung der Kinder	256	3	8
VI.	Brenn-Material	51	3	6
VII.	Erleuchtung	6	11	6
III.	Administrationskosten	220	22	3
IX.	Insgemein	20	21	3
	Summa	1524	12	—

Abschluß.

	Thl.	Sgr.	Pf.
Einnahme	1877	10	6
Ausgabe	1524	12	—
Bestand	352	18	6

wovon 320 Thl. bei der Sparkasse belegt.

Der zweite Jahresbericht vom 31sten Mai 1840 ergiebt folgende

Einnahme.

I.	Bestand	52	28	6
II.	Beiträge	622	6	10
III.	Geschenke	93	1	9
IV.	Haus-Miethe	60	—	—
V.	Zinsen	52	10	8
VI.	Von den Kindern eingezogene Bezahlung	193	27	—
VII.	Insgemein	2	5	—
	Summa	1076	19	9

Ausgabe.

I.	Miethe	250	—	—
II.	Für bauliche Unterhaltung der Anstalt	5	2	4
III.	Für Unterhaltung der Inventarienstücke	19	23	1
IV.	Bekleidung	53	25	11
V.	Verpflegung	352	—	11
VI.	Brennmaterial	52	—	—
IIV.	Erleuchtung	3	13	2
VIII.	Administrationskosten	147	15	11
IX.	Insgemein	109	21	2
	Summa	993	12	6

Abschluß.

Einnahme	1076	19	9
Ausgabe	993	12	6
Bestand	83	7	3

Übrigens hat sich für die Anstalt auch bereits ein Capital-Vermögen gebildet.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch den Bestand voriger Rechnung von wovon herrühren 200 Thlr. aus dem Legat des Rendant Köhling und 100 Thlr. aus dem Geschenk Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Carl.	300	—	—
2) ist neu eingegangen ein Legat des Partikulier Schäfer von	500	—	—
3) ein vom Hrn. Oberbürgermeister Francke überwiesenes Geschenk von 100 Thlr. Gold mit	110	—	—
4) ein vom Kaufmann Hrn. B. übermachtes Geschenk von . . . . wodurch derselbe das Andenken seiner verstorbenen Mutter hat ehren wollen.	1777	27	9
Summa	2687	27	9

Hiervon sind

2600 Thlr. — Sgr. — Pf. in Magdeburger Stadt-Obligationen,
87 » 27 » 9 » aber bei der Sparkasse belegt.

Nach dem dritten Jahresbericht vom 31sten Mai 1841 ist die Anstalt ferner von 60 — 70 Kindern besucht und das Capital-Vermögen mit 2687 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. unverändert geblieben. Sonst betrug

die Einnahme,	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand	83	7	3
II. Beiträge . . . . welche nun freilich schon etwas geringer werden, wie das mit allen solchen Beiträgen aus verschiedenen Ursachen der Fall ist, weshalb die Sammlung	599	8	5
Latus	682	15	8

	ℛ	Sgl	₰
Transport	682	15	8
eines Kapital=Vermögens nur wünschenswerth sein muß.			
III. Geschenke	16	—	6
IV. Haus=Miethe	60	—	—
V. Zinsen vom Capital=Vermögen . .	106	20	4
VI. Zinsen von einstweilen belegten Geldern	6	27	1
VII. Von Kindern eingegangene Bezahlung	171	24	—
VIII. Insgemein	—	22	6
Summa	1044	20	1

Ausgabe.

I. Miethe	250	—	—
II. Für bauliche Unterhaltung der Anstalt	19	6	1
III. Für Unterhaltung der Inventarienstücke	32	4	9
IV. Für Bekleidung	47	9	6
V. Verpflegung	367	17	—
VI. Brennmaterial	54	15	—
VII. Erleuchtung	5	8	11
VIII. Administrationskosten	154	—	—
IX. Insgemein	38	9	1
Summa	968	10	4

Abschluß.

Einnahme	1044	20	1
Ausgabe	968	10	4
Bestand	76	9	9

Den Frauenverein, welcher die Anstalt beaufsichtigt, bilden jetzt folgende Mitglieder:

1) Frau Oberpräsident Flottwell Excellenz,
2) " Bischof Dräseke,
3) " Commerzienrath Schultze,
4) Madame Weichsel,
5) Frau Direktor Heyse,
6) Madame Spir,
7) Frau Präsident Selbstherr,
8) " Geheimerath Guischard,
9) " Justizrath Klipsch,
10) Madame Mehl,
11) Frau Oberbürgermeister, Geheime Regierungsrath Francke,
12) Madame Coqui,
13) Frau Prediger Berger,
14) Madame Beuchel,
15) " Knopf,
16) " Faber sen.
17) " Looff,
18) Frau Superintendent Aßmann,
19) Madame Prévôt,
20) " Golden,
21) " Meßmer,
22) " Bartels,
23) Frau Oberamtmann Gieseke,
24) Madame Hartmann,
25) Frau Regierungsrath Stephan,
26) " Medicinal-Assessor Schultze,
27) " Assessor Sucro,
28) Madame Göcking,

29) Frau Geheimerath Landmann,
30) = Medicinalrath Brüggemann.

Der Vorstand der Anstalt besteht gegenwärtig aus dem

Herrn Prediger Dr. Berger,
= Stadtrath Kap-herr,
= Stadtverordneten Balck.

Zweiter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Deputation des Magistrats verwalteten milden Stiftungen.

Diese Stiftungen sind bedeutend vermehrt. Aus den Acten und den abgelegten Rechnungen können wir darüber Nachstehendes mittheilen.

1) Von der Matthias Wredenschen Stiftung ist die Rechnung pro 1840 noch nicht abgelegt, die pro 1839 ergiebt das Vermögen folgendermaßen:

I. Activ-Vermögen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) 115 M. 63 □R. Acker und 2) 1 M. 119 □R. Wiesen	abgeschätzt zu	17240	—	—
3) Prästandum von 3 Schfl. $13\frac{3}{4}$ Metzen Weizen à 36 Thlr., 5 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. 25fach		144	19	7
4) Reste		120	15	11
5) Capitalien		7668	10	—
6) Bestand		300	12	1
		25473	27	7

II. Passiv-Vermögen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Cautionen	805	21	9			
2) Erbenzinsen 2 Thlr. 15 Sgr. 25fach	62	15	—			
				868	6	9
bleibt				24605	20	10

1830 war das Vermögen in dieser Art nicht angegeben, weshalb wir eine Vergleichung gegen jenes Jahr nicht anstellen können.

An die Armen sind vertheilt:

1831 . . .	992 ℛ	— ß	
1832 . . .	1002 »	—	»
1833 . . .	1002 »	—	»
1834 . . .	1007 »	15	»
1835 . . .	1260 »	—	»
1836 . . .	1267 »	—	»
1837 . . .	1260 »	—	»
1838 . . .	1260 »	—	»
1839 . . .	1258 »	15	»

Von 1841 an sind die Äcker sehr vortheilhaft verpachtet und im neuen Etat haben daher für die Armen 1710 ℛ ausgeworfen werden können. Um jedoch, wenn die Pacht wieder herunter geht, nicht in Verlegenheit zu kommen, ist bewilligt, die Zahl der jetzigen Theilnehmer nur in in solchen Fällen zu vermehren, wenn bei sorgfältiger Prüfung eine dauernde Unterstützung unumgänglich nothwendig befunden wird. Um übrigens die Unterstützung wohlthätiger zu machen, werden dieselben jetzt mit mehr als 5 ℛ jährlich für die Person gezahlt, was nach der Stiftungs-Urkunde zulässig ist.

2) Aus dem Vermächtniß des Alexander v. Syborg sind an die Theilnehmer gezahlt im Jahr 1831 28 ℛ, in den Jahren 18$\frac{32}{38}$ jährlich 41 ℛ und in den Jahren 18$\frac{39}{40}$ jährlich 47 ℛ.

	ℛ	ß	₰	
Das Vermögen dieser Stiftung beträgt gegenwärtig	1400	—	—	Cour.
Capital, und Bestand	33	29	4	»
Summa	1433	29	4	»

Zu Ende des Jahres 1830 bestand es in
1000 ℛ — gℊ — ₰ Gold und
263 » — » — » Cour.
24 » 10 » 4 » Bestand,
133$\frac{1}{3}$ ℛ Agio werden beim Golde zugesetzt.

1420 20 4

also jetzt mehr 13 9 —

3) Beim Vermächtniß von 100 ℛ Gold der Frau Canonicus Offeney hat sich nichts geändert.

4) Aus dem Vermächtniß der Marie Brössel wurden
18$\frac{31}{33}$ jährlich 24 ℛ 10 gℊ an die Theilnehmer gezahlt,
1834 nichts, weil die Zinsen erst im Juli eingingen, die Vertheilung aber schon am 20sten Mai hätte geschehen müssen,
1835 . . 24 ℛ 10 gℊ
1836 . . 33 » — »
18$\frac{37}{40}$ jährlich 25 » — »

Das Vermögen dieser Stiftung besteht in
300 ℛ — gℊ — ₰ Gold,
325 » — » — » Cour.
Bestand 25 » 11 » 1 »

650 » 11 » 1 »

1830 waren es 625 ℛ — gℊ — ₰
Bestand 6 » 5 » 5 »

631 » 5 » 5 »

folglich jetzt mehr 19 » 5 » 8 »

5) Vermächtniß des Georg Wilhelm Brössel. Von dessen Zinsen erhielten die Theilnehmer

18$\frac{31}{33}$ jährlich 37 ℛ,
1834 nichts, weil die Zinsen zur Hälfte im April, zur Hälfte im October eingehen, die Vertheilung aber schon am 28sten Mai erfolgen soll.
1835 . . 37 ℛ — gℊ — ₰
1836 . . 50 » 24 » 6 »
18$\frac{37}{40}$ jährlich 38 » 20 » — »

Das Vermögen beträgt 1000 ℛ — gℊ — ₰ Cour. Capital
Bestand 44 » 12 » — »
1044 ℛ 12 gℊ - ₰

	ℛ	gℊ	₰	ℛ	gℊ	₰
Zu Ende des Jahres 1830 betrug es	1000	—	—			
Bestand	8	16	1			
				1008	16	1
jetzt mehr				35	25	11

6) Aus dem Vermächtniß der Barbara Sophie Altwein und des Bürgermeister Blankenbach empfingen die Theilnehmer in den Jahren
18$\frac{31}{32}$ jährlich 130 ℛ
1833 . . 145 »
1834 . . 140 »
1835 . . 135 »
18$\frac{36}{40}$ jährlich 130 »

Das Stiftungsvermögen beträgt gegenwärtig,

	ℛ	gℊ	₰
an Capitalien	3500	—	—
an Resten	23	18	7
an Bestand	14	13	8
Latus	3538	2	3

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	3538	2	3
Zu Ende des Jahres 1830 bestand es in	3357	28	7
mithin jetzt mehr	180	3	8
Damals waren jedoch vorhanden in Golde	800	—	—
jetzt nur	350	—	—
weniger	450	—	—
und wenn das Agio mit	60	—	—
abgerechnet wird: so beträgt die Vermehrung nur	120	3	8

7) Aus der Stiftung der Räthin Wagener wurden an den ersten Domprediger Herrn Bischof Dräseke zur Vertheilung an die Armen gezahlt:

18$\frac{31}{34}$ jährlich	100 Thlr.	Gold	100 Thlr.	Cour.
1835 . .	120 »	»	80 »	»
1836 . .	110 »	»	90 »	»
1837 . .	95 »	»	100 »	»
18$\frac{38}{39}$ jährlich	100 »	»	110 »	»
1840 . .	80 »	»	125 »	»

Das Vermögen dieser Stiftung besteht jetzt

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
an Capitalien . .	2350	—	—	Gold.
	3250	—	—	Cour.
an Bestand . . .	8	—	—	Gold.
	43	27	8	
an Resten	35	16	1	
	5687	13	9	
davon gehen ab als unbezahlt geblieben	—	3	5	
bleiben	5687	10	4	

		ℛ	ßl	₰	ℛ	ßl	₰
Zu Ende des Jahres 1830 war das Vermögen							
an Capitalien	Gold . .	2950	—	—			
	Cour. . .	2525	—	—			
an Bestand	Gold . .	18	15	—			
	Cour. . .	25	27	2			
an Resten		35	16	1			
					5554	28	3
folglich sind jetzt mehr					132	12	1
Die Differenz der Gold Capitalien gegen die in Courant ergiebt aber mit Agio . .					45	—	—
nach deren Abzug nur Vermehrung verbleiben.					87	12	1

8) Stiftung der Anna Elisabeth Meyer.

Aus derselben erhielten die Theilnehmer

1831 . . 98 ℛ
1832 . . 100 »
18$\frac{33}{40}$ jährlich 102 »

und beträgt das Stiftungs-Vermögen jetzt

		ℛ	ßl	₰
an Resten		23	16	11
an Capitalien	Gold . .	1750	—	—
	Cour. . .	725	—	—
an Bestand		39	9	2
		2537	26	1

Zu Ende des Jahres 1830 waren es

	ℛ	ßl	₰
Reste	23	16	11
Latus	23	16	11

	ℛ	ßgl	₰	ℛ	ßgl	₰
Transport	23	16	11			
Capitalien Gold	1750	—	—			
Cour. . . .	725	—	—			
	2498	16	11			
Vorschuß ab	4	3	7			
				2494	13	4
also jetzt mehr				43	12	9

9) Vermächtniß des Georg Christian Naumann.

Aus demselben erhielten die Armen

$18\frac{31}{37}$ jährlich 26 ℛ

$18\frac{38}{40}$ » 23 »

Das Vermögen dieser Stiftung besteht jetzt

in Capitalien . . .	703	—	—	Cour.
in Bestand . . .	11	20	10	
	714	20	10	

Zu Ende des Jahres 1830 betrug es

Gold	205	—	—			
Cour.	460	3	10			
Hierzu Agio vom Golde	27	10	—			
				692	13	10
hat sich also um				22	7	—

vermehrt, durch die nach dem Willen des Stifters gesammelten und belegten Sterbefallsgelder.

10) Vermächtniß der Elisabeth Magdalene Naumann.

Aus dessen Zinsen wurden an die Armen vertheilt.

$18\frac{31}{34}$ jährlich 19 ℛ 10 ßgl

1835 . . 19 » 20 »

$18\frac{36}{40}$ jährlich 20 » — »

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
und das Vermögen dieser Stiftung beträgt jetzt						
an Capitalien Gold . . .	500	—	—			
Cour. . . .	61	20	—			
Bestand	14	—	3			
	575	20	3			
Zu Ende des Jahres 1830 waren						
an Capitalien Gold . . .	500	—	—			
Cour. . . .	25	10	—			
Bestand	9	2	7			
				534	12	7
mithin jetzt mehr				41	7	8

ebenfalls wegen der wie beim Vermächtniß ad 9 gesammelten und belegten Sterbefallsgelder.

11) Von dem Legat des Kaufmann Johann Christian Schütze, à 10000 Thlr. sind testamentsmäßig am 1sten Januar jeden Jahres 57 Thlr. an die Personen in den Armen-Anstalten vertheilt, die übrigen Zinsen flossen wie zeither zur Armenkasse und es ist dieß das Legat, dessen wir im ersten Abschnitt schon erwähnten.

12) Von den Zinsen des Legats des Ober-Landesgerichts-Präsidenten von Klevenow wurden nach dessen Anordnung Bibeln gekauft und an gute Zöglinge der Volksknabenschule vertheilt.

13) Die Zinsen der 4000 Thlr. Legat des Kaufmann Georg Wilhelm Pieschel waren nach dessen Bestimmung an die Wittwe zur Vertheilung an die vom Testator einmal unterstützten Armen gezahlt; dieselbe ging nun aber mit Tode ab und diese Vertheilung hörte auf. Von dem Legat selbst behielt

die Armen-Casse 3000 ₰, 500 ₰ erhielt das freiwillige Arbeitshaus und 500 ₰ das Kloster St. Augustini, wie schon oben bei diesem erwähnt ist.

14) Von dem Legat des Commissionsrath Faber à 1000 ₰ sind nach dessen Bestimmung jährlich am 20sten April die Armen im Armenhause außerordentlich gespeist.

15) Die Schul-Currende-Casse hatte nach der Rechnung pro 1840 folgende

Einnahme.

A. Nicht etatsmäßige.

	Gold. ₰	Gold. ßgl	Gold. ₰	Cour. ₰	Cour. ßgl	Cour. ₰
1) Bestand	—	—	—	122	15	7
2) eingegangene Capitalien und Cautionen	—	—	—	55	12	—
B. Etatsmäßige.						
Tit. I. Von Grundstücken	24	20	—	—	—	—
» II. Von Berechtigungen	—	—	—	12	27	1
» III. Zinsen	17	15	—	169	15	—
» IV. Verschiedene Beiträge						
1) aus den Chorbüchsen . 10 ₰ 6 ßgl weniger als 1830.	—	—	—	187	16	9
2) aus der Hochzeitbüchse 7 ₰ 12 ßgl 10 ₰ mehr als 1830.	—	—	—	23	13	1
3) von den hiesigen Kirchen	—	—	—	20	15	—
» V. Zufällige Einnahme	—	—	—	2	10	—
Summa	42	5	—	594	4	6
Das verwechselte Gold ab und zu	17	15	—	17	15	—
Summa	24	20	—	611	19	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausgabe.						
A. Nichtetatsmäßige						
Zurückgezahlte Cautionen und belegte Capitalien	24	20	—	—	—	—
B. Etatsmäßige						
Tit. I. Für Unterhaltung der Currendeknaben						
1) für Brodt	—	—	—	32	15	—
2) » Bekleidung ...	—	—	—	296	3	9
3) » Bücher	—	—	—	10	—	—
Tit. II. Besoldungen ...	—	—	—	150	—	—
» III. Administrationskosten .	—	—	—	15	3	6
» IV. Zufällige Ausgaben .	—	—	—	—	1	6
Summa	24	20	—	503	23	9
Abschluß.						
Einnahme........	24	20	—	611	19	6
Ausgabe	24	20	—	503	23	9
Bestand	—	—	—	107	25	9

Vermögens-Nachweisung.

A. Activ-Vermögen	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) $4\frac{1}{3}$ M. Acker	650	—	—
2) 3 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. Grundabgaben 25fach	97	17	1
3) 5 Sch. $2\frac{2}{7}$ Mtz. Weizen à 40 Thlr., 8 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. 25fach	214	9	2
4) Reste	57	2	9
5) Capitalien	4550	—	—
6) Bestand	107	25	9
Summa	5676	24	9
B. Passiv-Vermögen			
Cautionsgelder für die Ackerpacht ...	48	26	6
Bleibt Vermögen	5627	28	3

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	5627	28	3
Zu Ende des Jahres 1830 betrug dasselbe	5558	29	—
hat sich also um	68	29	3

vermehrt.

An Festgeldern für die Currendeknaben gingen ein

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Pfingsten 1840	2	13	—
Erndtedankfest	3	22	11
Weihnachten	8	—	3
Neujahr 1841	2	—	—
Ostern »	4	14	7
Summa	20	20	9

welche an die vorhandenen 29 Currendeknaben vertheilt sind. 1830 betrug diese Summe . 36 22 10

Um 16 2 1

hat sich folglich der Betrag vermindert, was in Hinsicht der Knaben zu beklagen ist, und bei der in 10 Jahren nicht unbedeutend vermehrten Einwohnerzahl wohl nicht der Fall seyn sollte. Bei der Sparkasse blieb für die Knaben, wie dieß früher der Fall war, nichts belegt.

16) Die Stiftung des Kaufmann Herrn Schartow. Als Theilnehmerin an derselben wurde jährlich eine Schülerin der Volkstöchterschule ausgewählt. 1840 war es Therese Exner, Tochter des unbemittelten Schlossergesellen Exner.

17) Vermächtniß der Frau Rathmann Michaelis, geb. Schauer.

Von dessen Zinsen wurden an die Armen vertheilt:

18$\frac{31}{33}$ jährlich 6 Thlr. 20 Sgr.

18$\frac{34}{38}$ » 8 » — »

1839	. .	6 ℛ 20 Sgl
1840	. .	12 » — »

Das Capitalvermögen besteht wie 1830 in 250 ℛ Cour.

Auch in diesem Abschnit haben wir das angenehme Geschäft, einige neue Stiftungen anzeigen zu können. Es ist nämlich

18) Neu entstanden die Stiftung des Kaufmann Johann Andreas Jäckel von 10000 ℛ Cour. für treue Dienstboten. In seinem am 29. December 1836 publicirten Testamente vom 10. December 1832 hat derselbe hauptsächlich darüber Folgendes verordnet:

1) das Capital soll der Armen-Verwaltungsbehörde überwiesen, von derselben verwaltet und niemals angegriffen werden.

2) Die Rechnung darüber soll unter Aufsicht der gedachten Behörde vom Rendanten der Armen-Kasse geführt werden, welcher die Rechnung jährlich abzulegen hat, und für seine Bemühung 3 pro Cent von den eingegangenen Revenüen und Copialien für die Rechnung erhalten soll.

3) Von den Revenüen sollen jährlich an meinem Todestage von der Armen-Verwaltungsbehörde auf dem Rathhause mit angemessener Feierlichkeit 250 ℛ vertheilt, die übrigen Revenüen aber nach Abzug der Verwaltungskosten zum Capital geschlagen werden.

4) Theilnehmen sollen an dieser Geldgabe treue Dienstboten, welche 10, 20, 30 und mehr Jahre vorzüglich gut gedient haben. Diejenigen, welche am längsten, 30, 40 Jahre besonders in einer Familie gedient haben, sollen den Vorzug genie-

ßen. Diese erhalten bei ihrer ersten Theilnahme mindestens 20 Thlr. und können, wenn es die Umstände erfordern, damit sie im Alter nicht Noth leiden, jährlich mit eben so viel, oder wenn es der Zustand der Kasse erlaubt, mit mehr bedacht werden. Diejenigen, welche 10 oder 20 Jahre gedient haben, ohne die Herrschaften oft zu wechseln, sollen ein für alle Mal 10 bis 15 Thaler erhalten.

5) Zu den Dienstboten rechne ich: Köchinnen, Hausmägde, Ausgeberinnen, Wirthschafts- oder Gesellschafts-Mamsells, Bediente, Kutscher und Hausknechte. Alle müssen sich aber fortwährend treu und sittlich bewiesen haben.

6) Ein halbes Jahr vor meinem Todestage muß jährlich die Armenverwaltungs-Behörde durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Meldung auffordern, sodann eine nähere Prüfung veranlassen und hiernach die zu zahlenden Summen festsetzen.

7) Wenn durch gesammelte Revenüen das Capital um 5000 Thlr. vermehrt sein sollte, dann können jährlich 400 Thlr. vertheilt werden, wenn das Capital 20,000 Thlr. beträgt, dann sind jährlich 600 Thlr. zu vertheilen, beträgt es 25,000 Thlr. — 800 Thlr.; ist es aber auf 30,000 Thlr. gestiegen, dann sind jährlich sämmtliche Revenüen, nach Abzug der Verwaltungskosten, auszutheilen und eine fernere Vermehrung des Capitals soll alsdann nicht mehr Statt finden.

8) Das Capital soll vorzüglich auf Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit, außerdem aber auch in Preuß. Staatspapieren angelegt werden.

Schon früher war beim Magistrat über die Gründung eines Gesindebelohnungs-Fonds verhandelt und der Bürgermeister Oppermann hatte demselben den Ertrag der Armen-Nachricht vom Jahre 1829 bestimmt. Dieser Ertrag hatte sich auf 86 Thlr belaufen, war bei der Kämmerei deponirt und einstweilen bei der Sparkasse belegt. Hier hatte er sich bis Ende Juni 1837 bis auf 105 Thlr 28 Sgr 10 Pf vermehrt, und weil nun die Bildung eines besondern Gesindebelohnungs-Fonds nicht erforderlich war: so ward vorbemerkte Summe der Jäckelschen Stiftung überwiesen. Dieserhalb und weil die erste Zinsenvertheilung erst am 25sten December 1838 Statt finden sollte, ergab die pro 1837 abgelegte Rechnung ein

Vermögen von	10295 Thlr	16 Sgr	5 Pf
die Rechnung pro 1838 von . .	10423 »	21 »	1 »
» » » 1839 » . .	10561 »	20 »	5 »
» » » 1840 » . .	10701 »	19 »	1 »

Am 23sten December 1838 fand die erste Vertheilung Statt:

2	Personen erhielten		à 25 Thlr	50 Thlr
10	»	»	» 20 »	200 »
im Jahr 1839 erhielten				
4	Personen	Unterstützungen	» 15 »	60 »
2	»	Belohnungen	» 25 »	50 »
4	»	»	» 20 »	80 »
4	»	»	» 15 »	60 »
im Jahr 1840				
5	Personen	Unterstützungen	» 15 »	75 »
3	»	Belohnungen	» 20 »	60 »
1	»	»		15 »
10	»	»	» 10 »	100 »
45	»	Summa		750 Thlr

Die Wohlthätigkeit dieser Stiftung dürfen wir wohl nicht erst rühmen, und es erscheint auch ganz zweckmäßig, daß ihr Anwachs bis auf 30000 ℛ bestimmt ist, da der Lauf der Zeit vermehrte Ansprüche hervorrufen möchte.

19) Vermächtniß des Präsident Silberschlag von 500 ℛ Cour.

Der am 9ten Januar 1838 zu Frankfurt a. M. verstorbene vormalige Regierungs-Präsident Silberschlag setzte in seinem am 10ten Januar 1838 publicirten Testament vom 17ten October 1832 ein Legat von 500 ℛ Cour. für das Waisenhaus zu Magdeburg aus. Hiermit war ohne Zweifel die vormals hier bestandene Armen-Erziehungs-Anstalt gemeint; da diese aber nicht mehr existirt, so hatten die Silberschlagschen Erben gegen Auszahlung des Legats Einwendungen gemacht, willigten jedoch in Folge wiederholter Unterhandlung in die Zahlung des Legats unter der Bedingung, daß die Zinsen desselben für arme Waisenknaben aus hiesiger Stadt, welche ein Handwerk oder eine Kunst erlernen, zur Bezahlung des Lehrgeldes verwendet werden. Auf diese Bedingung ist man eingegangen, die 500 ℛ sind Anfangs Juli 1839 gezahlt, und die erste Verwendung für einen Waisenknaben im April und Mai 1841 erfolgt mit 16 ℛ 15 Sgl.

20) Tritt hinzu die

Stiftung der Geschwister Johanne Elisabeth und Christiane Wagener für arme verwahrloste Kinder im Betrage von 12000 ℛ Courant.

Der Magistrat ist von des Königs Majestät am 19ten Februar 1838 zur Annahme des zur Gründung einer solchen Anstalt ihm gezahlten Capitals authorisirt und ist

darüber zwischen dem Magistrat und den gedachten Geschwistern ein gerichtlicher Vertrag abgeschlossen, der hauptsächlich Folgendes enthält:

I.

»Genannte Geschwister schenken dem Magistrat theils »in Capitalien, theils baar 12000 ₰ Cour. zur Grün»dung einer neuen Stiftung, Behufs Erziehung armer »verwahrloseter, der hiesigen Stadt angehörigen Kin»der. Dieses Vermögen soll unter dem Namen der

»Wagenerschen Stiftung«

»von dem hiesigen Magistrat, oder der von demselben »zu bestimmenden Unterbehörde besonders verwaltet »und niemals mit dem Vermögen der Kämmerei- oder »Armen-Kasse vermischt werden. Die davon aufkom»menden Revenüen sollen jedoch erst nach dem Tode »beider Geschenkgeberinnen lediglich zu dem angegebe»nen Zwecke verwendet werden. Dem Magistrat bleibt »es übrigens überlassen, ob die auf Kosten dieser neuen »Stiftung zu erziehenden Kinder ihre Erziehung in ei»ner Anstalt oder bei Pflegeeltern erhalten sollen.

II.

»Die Geschenkgeberinnen überlassen dem Magistrat »die Stiftungs-Summe auf sichere Hypothek auszulei»hen, oder Preuß. Staats-Papiere dafür zu kaufen.

III.

»Die Geschenkgeberinnen behalten sich ausdrücklich »auf ihre Lebenszeit die Zinsen von den 12000 ₰ vor, »und der Magistrat verpflichtet sich, ihnen und resp. »der Letztlebenden diese Zinsen mit fünf vom Hundert »in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der hie»sigen Stadt-Kämmerei zu zahlen, ohne Rücksicht dar-

»auf, ob es ihm zu allen Zeiten gelingt, das Vermö-
»gen der Stiftung zu diesem Zinsfuße auszuleihen, »und ob die Zinsen davon auch pünktlich eingehen, so »daß der etwanige Verlust an den Zinsen lediglich von »der Kämmerei getragen wird.«

Auch an einer solchen Stiftung hatte es hier bisher gefehlt, sie wird sich gewiß sehr wohlthätig beweisen und der Armenverwaltungs-Behörde die Sorge für arme verwahrlosete Kinder, an denen es leider hier nicht fehlt, erleichtern. Die Geschenkgeberinnen wollen daher unseren besten Dank für ihre wohlthätige Gesinnung, die sie geleitet hat, uns hier aussprechen lassen.

21) Endlich ist auch neu entstanden ein Waisen-Belohnungs-Fonds durch den Seebachschen Sing-Verein und den Orchester-Verein vom Ertrage des zum Gedächtniß für des Hochseligen Königs Majestät am 22sten August 1840 gegebenen Concerts. Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu den Kosten dieses Concerts 218 ℛ︁ 13 Sgr 11 ₰ bewilligt hatte, belief sich der Ertrag desselben auf 340 ℛ︁ 15 Sgr, welcher der Armen-Deputation zur Verwaltung und Verwendung übergeben ward. Auf Vorschlag des Magistrats wurden hierbei von den erwähnten beiden Vereinen folgende Bestimmungen getroffen:

1) Mit dem Concert-Ertrage von 340 ℛ︁ 15 Sgr wird eine neue Stiftung zur Belohnung und Aufmunterung der ärmeren Waisen begründet. Den beiden Vereinen bleibt es vorbehalten, diesen Fonds durch öftere musikalische Aufführungen zu vergrößern.

2) Dieser Fonds bildet ein bleibendes Capital, welches bei der Armen-Kasse besonders verwaltet und sicher belegt wird.

3) Die Zinsen desselben werden jährlich am 3ten August, als am Geburtstage des Hochseligen Königs, unter die beiden besten Zöglinge, einem Knaben und einem Mädchen, in Gegenwart der übrigen Waisen vertheilt. Zu diesem Zweck werden die Kinder und Pflegeeltern im Herrenkruge versammelt, wo dieser der Ehrentag des hohen Entschlafenen vorzugsweise gefeiert ist.

4) Die höchste Belohnung für ein Kind darf nicht mehr als 20 ℛ betragen. Ist daher der Fonds über 1000 ℛ angewachsen, so werden die Zinsen von dem Überschusse so lange zum Capitale geschlagen, bis auch ein drittes Kind wenigstens 10 ℛ erhalten kann.

5) Die zugetheilten Belohnungen werden bei der Sparkasse auf den Namen der dadurch ausgezeichneten Kinder belegt, und zu ihrem Fortkommen nach der Confirmation, zur Bezahlung des Lehrgeldes, Ausstattung u. s. w. verwendet.

6) Die Auswahl der zu belohnenden Kinder und die Disposition über die für sie zu belegenden Gelder zu ihrem Besten steht lediglich dem Vorstande der Waisenpflege zu. Die Vormünder und das vormundschaftliche Gericht brauchen darüber nicht gehört zu werden.

7) Dieselben Waisen können, jedoch nur in Zwischenräumen von 2 Jahren, neue Belohnungen erhalten.

8) Solchen Waisen, welche sich später unwürdig betragen, dürfen die für sie belegten Gelder wieder entzogen werden. Auch hierüber entscheidet der Vorstand der Waisenpflege. Dergleichen wieder eingezogene oder durch den Tod der Kinder zurückgefallene Belohnungen werden zum Capitale geschlagen.

Dieser Waisenbelohnungs-Fonds ist gewiß eine sehr wohlthätige Stiftung, die dabei getroffenen Bestimmungen, welche das Statut bilden, sind alle höchst zweckmäßig und sicherlich wird diese neue Stiftung manchen Segen verbreiten. Die erste Vertheilung von Belohnungen hat bei dem am 3ten August 1841 zum ersten Male gefeierten Waisenfeste Statt gefunden.

Dritter Abschnitt.

Von den milden Stiftungen bei den sechs unter dem Patronat des Magistrats stehenden evangelischen Kirchen.

Auch diese Stiftungen haben einigen Zuwachs erhalten.

I. Stiftungen für Prediger, Prediger-Wittwen und Waisen.

A. Bei der Kirche St. Ulrich und Levin.

1) Scharnbecksches Legat von 150 ℔ Cour. für die Prediger-Wittwen dieser Kirche bestimmt, und wenn dergleichen nicht vorhanden, für andere Prediger-Wittwen der 6 Stadtkirchen. Nach der pro 1840 abgelegten Kirchen-Rechnung haben die zum Empfang berechtigten Prediger-Wittwen den Zinsenbetrag bisher nicht angenommen, sondern erklärt, daß er dem Capital zuwachsen soll. Es sind daher für das Legat incl. Zinsen nun bereits bei der Sparkasse belegt	150 ℔ Cour.			
	47 ℔	27 Sgl	5 ₰	
Summa	197 ℔	27 Sgl	5 ₰	

2) Von dem Fritzeschen Legat der 500 Thlr Cour. bezog stiftungsmäßig die Kirche, weil keine zu versorgende Prediger-Wittwe vorhanden war, die Zinsen.

3) Eversches Legat.

Hierbei sind aus gleichem Grunde die Zinsen gesammelt und beträgt das Vermögen dieses Legats nun in

Staatsschuldscheinen	850 Thlr	— Sgl	— ₰
bei der Sparkasse sind belegt .	108 »	24 »	11 »
Summa	958 Thlr	24 Sgl	11 ₰

4) Das vom Bürgermeister Oppermann im Jahr 1823 gestiftete Prediger-Witthum hat jetzt

in Staatsschuldscheinen . . .	100 Thlr	— Sgl	— ₰
und bei der Sparkasse sind belegt	89 »	20 »	2 »
Summa	189 Thlr	20 Sgl	2 ₰

B. Bei der Kirche zum Heiligen-Geist.

1) Vom Legat des Commissions-Rath Faber gehören

dem Witthum	1200 Thlr	— Sgl	— ₰	Gold
Gesammelt und capitalisirt sind bis jetzt, in Staatsschuldscheinen	1125 »	— »	— »	
bei der Sparkasse belegt .	186 »	19 »	3 »	
Summa	2511 Thlr	19 Sgl	3 ₰	

2) Das Witthum der Frau Pastor Hoffmann ist bis

jetzt angewachsen auf	500 Thlr	— Sgl	— ₰
in Staatsschuldscheinen und bei der Sparkasse sind belegt . .	142 Thlr	29 Sgl	5 ₰

jedoch hat hierbei die Kirchen-Kasse einen Vorschuß von 13 Thlr 25 Sgl 11 ₰ nach der Kirchen-Rechnung pro 1840, welcher durch die Einnahme im Jahr 1841 gedeckt werden konnte.

C. Bei der Kirche St. Jacob besteht ein Prediger-Wittthum durch

1) das Gaisbergsche Legat von	800 ʄ	— gl	Gold
2) das von der Frau Rathmann Behm, geb. Behm, ausgesetzte im Jahr 1830 gezahlte Legat von	100 »	— »	»
3) durch ein neues Legat der Frau Pastor Breytung von 200 ʄ Gold, welche aber verwechselt und belegt sind in Staatsschuldscheinen mit	200 »	— »	»
Außerdem hat nach der Kirchen-Rechnung pro 1840 das durch vorstehende 3 Legate gegründete Wittthum in Staatsschuldscheinen . .	200 »	— »	»
bei der Sparkasse	46 »	16 »	»
Summa	1346 »	16 »	»

Von der Gründung eines größeren Wittthums, welches das Kirchen-Collegium nach unserer vorigen Nachricht beabsichtigte, hat aus mehreren Gründen abstrahirt werden müssen.

D. Bei der Kirche St. Catharinen hat das im Jahr 1827 vom Bürgermeister Oppermann gegründete Wittthum nun bereits

	ʄ	gl	₰
in Staatsschuldscheinen	275	—	—
bei der Sparkasse	76	23	6
Summa	351	23	6

E. Bei der Kirche St. Johannis erhielt die vorhandene Prediger-Wittwe aus der Kirchen-Kasse zeither

jährlich 100 ₰ und das im Jahr 1830 vom Bürgermeister Oppermann gestiftete Witthum hat zeither die Zinsen gesammelt. Belegt sind jetzt

	₰	ß	₰
in Staatsschuldscheinen	100	—	—
bei der Sparkasse	6	25	7
Summa	106	25	7

F. Die Kirche St. Petri blieb nun noch die Einzige, welche kein Witthum hatte, indessen sie ist auch dazu gelangt; denn die schon erwähnte Wittwe Heinz, deren größte Freude Wohlthun war, hat in ihrem am 25sten Mai 1839 publicirten Testament vom 27sten April 1837 zu einem Prediger-Witthum an der St. Petri Kirche 400 ₰ Cour. legirt. Sie hat dabei Folgendes verordnet:

»Das Kirchen-Collegium soll dieses Legat administriren, das Capital soll conservirt und durch jährliche »Belegung der Zinsen in den nächsten 25 Jahren vermehrt werden. Wenn alsdann eine Predigerwittwe »bei der St. Petri Kirche vorhanden ist, soll sie die »Zinsen nach Abzug etwaniger Administrations-Kosten, »so lange sie nicht wieder heirathet, genießen. Im »Fall ihrer Wiederverheirathung sollen ihre Kinder bis »zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre die Zinsen erhalten. Sind mehrere Wittwen vorhanden: so theilen sich dieselben oder ihre Kinder in den Zinsen, und »wenn keine zu deren Empfang Berechtigter vorhanden »ist, so werden die Zinsen zum Capital geschlagen.«

Wenn nun das Capital der 400 ₰ durch den Zinsen-Anwachs in 25 Jahren auf mehr als 800 ₰ vermehrt sein wird: so ist alsdann der Zinsen-Betrag für eine Prediger-Wittwe an dieser Kirche zu dem, was sie aus der

städtischen Prediger-Wittwenkasse empfängt, eine ganz angenehme Zubuße und die Wittwe Heinz hat sich durch ihr Legat über ihr Leben hinaus ein bleibendes Verdienst für die Wittwen und Waisen erworben, das ihren Namen bei dieser Kirche, der sie so sehr zugethan war, so leicht nicht wird vergessen lassen.

G. Die Capital-Fonds der Prediger-Wittwen-Casse

betragen jetzt .	15000 ℔ Gold	6400 ℔	— ßl	— ₰	Cour.
und haben sich also gegen . . .	13939 » »	4416 »	17 »	6 »	»
zu Ende des Jahres 1830 um .	1061 » »	1983 »	12 »	6 »	»

vermehrt. Die jährliche Pension einer Wittwe beträgt jetzt 100 ℔ Gold. Übrigens ist für die Casse im Jahr 1836 ein neues Statut gefertigt.

II. Stiftungen für Arme.

A. Blocksche Stiftung bei der Kirche St. Ulrich und Levin.

Aus derselben wurden 1840 an Arme gezahlt 33 ℔.

Das Vermögen dieser Stiftung beläuft sich auf . .	460 ℔	— ßl	— ₰	Gold
	465 »	12 »	— »	Cour.
	925 »	12 »	— »	»
Vorschuß ab	1 »	1 »	3 »	
bleiben	924 »	10 »	9 »	
Zu Ende des Jahres 1830 waren es	885 »	— »	— »	
jetzt mehr	39 »	10 »	9 »	

B. Die Sannemannsche Stiftung bei der Kirche St. Jacob.

Die Armen erhielten aus derselben 1840 22 ₰ 15 ßl und das Capital-Vermögen beträgt 700 ₰ Cour. wie zu Ende des Jahres 1830.

C. Die Rohdensche Stiftung bei der Kirche St. Petri.

Aus deren Vereinen wurden einige arme Frauen bekleidet, 1832, 1834, 1837 und 1840. Am Capital-Vermögen sind vorhanden,

		₰	ßl	₰
in Staatsschuldscheinen		225	—	—
bei der Sparkasse		6	12	11
		231	12	11
Zu Ende des Jahres 1830 waren es				
in Staatsschuldscheinen . .	225 — —			
bei der Sparkasse . . .	1 15 2			
		226	15	2
also jetzt mehr . . .		4	27	9

D. Von dem Stephanschen Legat bei der Kirche St. Jacob

sind an Zinsen 1840 an Arme vertheilt 43 ₰ 16 ßl, und ist der Betrag des Legats mit 1000 ₰ Gold unverändert geblieben.

E. Aus der Krügerschen Stiftung bei der Kirche St. Catharinen

konnten 1840 an die Armen vertheilt werden 146 ₰.

Das Vermögen beträgt jetzt

Capitalien	2250 ℛ	— ſgr	— ₰	Gold
	1725 »	— »	— »	Cour.
Reste	78 »	20 »	6 »	Gold
	23 »	10 »	— »	Cour.
Vorschüsse	20 »	— »	— »	
	4097 »	— »	6 »	
Vorschuß ab . . .	21 »	20 »	2 »	
bleiben	4075 »	10 »	4 »	
1830 belief es sich auf .	3926 »	26 »	— »	
folglich jetzt mehr . . .	148 »	14 »	4 »	

F. Die Gehrmannsche Stiftung von 400 ℛ Cour. bei der Kirche St. Johannis.

Aus derselben erfolgte im Jahre 1834 die erste Vertheilung an die Armen mit . 79 ℛ 18 ſgr 7 ₰

im Jahr 1835 wurden vertheilt . . .	15 »	18 »	— »
1836 . . .	15 »	2 »	6 »
1837 . . .	15 »	7 »	6 »
1838 . . .	15 »	10 »	— »
1839 . . .	15 »	17 »	4 »
1840 . . .	15 »	17 »	4 »

Das Capital blieb unverändert.

Neu hinzu gekommen:

G. Das Legat der verwittweten Obrist-Lieutenant von Geyso, Henriette Sophie Helene Freiin von der Schulenburg für die Armen in der St. Jacobi Gemeinde.

Stifterin hat in ihrem am 7ten Januar 1837 publicirten Testament vom 29sten December 1836 Folgendes verordnet:

»Die Armen in der hiesigen St. Jacobi Gemeinde »erhalten nach meinem Tode ein Legat von 200 ℛ︀ in »Staatsschuldscheinen. Dieß Capital soll conservirt »und als ein von Geysosches Legat verwaltet »werden. Die Zinsen davon werden jährlich am 29sten »August an 12 Arme in der gedachten Gemeinde ver»theilt.

»Die Verwaltung des Legats soll durch den jedes»maligen ersten Prediger der Jacobi-Kirche geschehen. »Ebenso steht ihm unter Berathung mit dem 2ten Pre»diger die Vertheilung der Zinsen zu. Das Capital »soll unter diesen näheren Bestimmungen bei der Kir»che verbleiben, dem hiesigen Magistrate soll aber all»jährlich Rechnung gelegt werden.«

Im Jahr 1838 ist nun die erste Austheilung an die Armen mit 8 ℛ︀ erfolgt und darin 1839 und 1840 fortgefahren, das Capital aber ist unversehrt vorhanden.

H. Das Legat der Wittwe Roßleben, Marie Margarethe, geb. Kuphal, bei der St. Catharinen-Kirche.

Von der Stifterin ist hierüber in ihrem Testamente vom 8ten Januar 1836 Nachstehendes verordnet:

»Ein Tausend Thaler Gold, hypothekarische Forde»rung am Hause der Wittwe des Büchsenschmidt »Beymann, in der drei Engelsstraße hier, vermache »ich der hiesigen Kirche St. Catharinen zum Eigen»thum.

»Ich bestimme dabei, daß

a) »die Catharinen-Kirche dieß Capital erst nach zehn »Jahren, von meinem Todestage an gerechnet, »kündigen darf;

b) »daß während dieser Zeit von diesem Capital nicht »mehr als 4 vom Hundert von der Wittwe Beymann Zinsen gefordert werden dürfen, obgleich »ich bei meinen Lebzeiten 5 vom Hundert Zinsen »bekommen habe;

c) »daß die sonach von diesem Capital für die St. »Catharinen-Kirche jährlich aufkommenden 40 ℔ »Gold Zinsen in folgender Art jährlich vertheilt »und verwendet werden sollen, daß nämlich

aa) »40 ℔ unter die dürftigsten Familienväter der »Gemeinde St. Catharinen und zwar auf 4 »oder aber, wenn in der Gemeinde zuviel Ärmere sich befinden sollten, auf 8 Stämme zu »gleichen Theilen nach der Auswahl der dürftigsten Individuen durch den jedes mal für »das Jahr administrirenden Kirchen-Vorsteher »jährlich vertheilt werden sollen;

bb) »daß aber das Agio von den 40 ℔ Gold »Zinsen dem Kirchen-Ärario selbst zufließen soll.«

»Sollte nun die Wittwe Beymann dieses Capi»tal innerhalb der vorstehend festgesetzten zehn Jahre, »wie ihr zusteht, oder später zurückzahlen, so soll das »Capital für die St. Catharinen-Kirche anderweit sicher »hypothekarisch untergebracht und mit der davon auf»kommenden Zinsen es auf ewige Zeiten, wie vorste»hend verordnet worden ist, gehalten werden. Dieses »Capital soll zu meinem Andenken, das Roßleben»sche Legat genannt und in den Kirchen-Rechnungen »mit dieser Bezeichnung aufgeführt werden.«

Es sind nun von diesem Capital die ersten Zinsen pro 1sten October 18$\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ erhoben, und davon wie vorgeschrieben im Jahr 1837 40 ℔ an 8 Familienväter ver-

theilt, ebenso in den Jahren 1838, 1839 und 1840 und das Capital der 1000 ℔ Gold ist noch bei der Wittwe Beymann belegt.

Von den vorstehend aufgeführten 8 Legaten ist das Älteste

das Rohdensche vom Jahr 1567
dann folgt das Blocksche von 1703
das Sannemannsche » 1724 und 1734
das Krügersche » 1734

der neuen Zeit gehören an

das Stephansche » 1817
das Gehrmannsche » 1830
das von Geysosche » 1836
das Roßlebensche » 1836

Hieraus glauben wir wohl nicht mit Unrecht folgern zu dürfen, daß der Sinn für dergl. Stiftungen an die Kirchen in der neueren Zeit neues Leben erhalten hat, indem er von 1734 bis 1817 zu ruhen schien.

Nach dem vorigen und dem gegenwärtigen Abschnitt haben bei den einzelnen Stiftungen seit 1830 folgende Vermehrungen Statt gefunden;

	℔	Sgl	₰
bei von Syborg	13	9	—
» M. Brössel	19	5	8
» G. W. Brössel	35	25	11
» Altwein	120	3	8
» Wagner	87	12	1
» Meyer	43	12	9
» G. Naumann	22	7	—
» M. Naumann	41	7	8
» der Currende-Kasse	28	29	3
Latus	411	23	—

	℔	ß	₰
Transport	411	23	—
bei Scharnbeck	47	27	5
» Evers	355	17	5
beim Oppermannschen Witthum	61	20	2
» Faberschen »	803	28	10
» Hoffmannschen »	451	19	3
bei dem von St. Jacobi	370	13	6
» » » St. Catharinen .	183	20	1
» » » St. Johannis . .	37	25	7
» der Wittwen-Kasse	1061	—	—
und	1983	12	6
» Block	39	10	9
» Rohde	4	27	9
» Krüger	148	14	4
Summa	5961	20	7

Vierter Abschnitt.

Von den unter Aufsicht des Magistrats verwalteten Stipendien.

Diese Stipendien haben sich theils vermehrt, theils vermindert:

1) das des Klosters B. M. Magdalenä erhielt im J. 1840 nur . und ist, wie wir schon oben bemerkten, wegen der bedeutenden Baukosten der Stipendien-Betrag auf die frühere Summe von 30 ℛ wieder herabgesetzt.	1 Pers.	mit	35 ℛ
2) Die Stipendien des Hospitals St. Georgy wurden 1840 an wie zeither verliehen.	6 »	»	200 »
3) Das Meviussche Stipendium bei der Kirche St. Petri erhielt.	1 »	»	25 »
4) Das vom Proviant-Commissair Oppermann gestiftete Stipendium bei der Kirche St. Ulrich und Levin.	1 »	»	80 »
Latus	9 »	»	340 »

Transport	9	Pers.	mit	340 ℛ
5) Das Hackelbusch-Bauermeistersche Stipendium ward verliehen an	2	»	»	40 »
6) Das Levin-Braunsdorffsche erhielt	1	»	»	15 »
7) Die Verwaltung des v. Bülowschen Stipendiums ward an Königl. Regierung zurückgegeben.				
8) Das Paul Schmidtsche erhielten	2	»	»	80 »
und beträgt der Capital-Fonds wie 1830 2075 ℛ Cour.				
9) Das v. dem Busche oder v. Kerssenbruchsche erhielt . .	1	»	»	40 »
10) Das v. Mahrenholzsche empfingen pro 1840	7	»	»	210 »
unabgeholt blieben 120 ℛ für gedachtes Jahr.				
11) Das hiesige Stadt-Stipendium erhielten	2	»	»	100 »
12) Das Rathmann Schauersche empfing	1	»	»	50 »
Sohn eines Magistrats-Mitgliedes. Der ursprünglich 2000 ℛ Cour. betragende Fonds hat sich vermehrt nach der Rechnung pro 1840 auf 2277 ℛ 3 ßl.				
13) Neu gestiftet wurden zwei Stipendien à 50 ℛ von den Hrn. Vorstehern des Hospitals St. Annen				
Latus	25	»	»	875 »

Transport	25 Perſ. mit 875 ₰
und durch den Etat von 18 36/41 bewilligt, zunächſt für Söhne hieſiger Kaufleute, in deren Ermangelung auch für Söhne anderer Einwohner. Vorbehalten iſt übrigens die Wiedereinziehung, wenn die Fonds des Kloſters es erfordern ſollten. Nach der Rechnung für 1840 ſind die Stipendien verliehen an	2 » » 100 »
	27 » » 975 »

In Betreff der Verleihung aller vorſtehend aufgeführten Stipendien bemerken wir für Alle, die unſere früheren Nachrichten nicht kennen,

ad 1, 2, 13 werden von den Hrn. Vorſtehern verliehen,
ad 3 und 4 von dem Kirchen-Collegium,
ad 5, 8, 12 vom Magiſtrat,
ad 6, 9, 10 vom jedesmaligen Senior der Familie,
ad 11 macht der Magiſtrat die Vorſchläge bei Königl. Regierung.

Hiernach iſt das, was der Magiſtrat für die Bewerber um die Stipendien thun kann, eigentlich ſo bedeutend nicht, wie Viele glauben, und es iſt deshalb auch in der Regel nicht möglich, alle Bewerber zu befriedigen.

Schluß.

Hätten wir mit dem vorigen Abschnitt auch unsere Nachricht schließen können; so können wir uns doch nicht versagen, nun noch zusammen zustellen, welche Legate und Geschenke an milde Stiftungen, Armen-Anstalten und Kirchen in den 10 Jahren von 1831 bis 1840 gemacht sind, um dadurch recht deutlich zu zeigen, daß der Sinn, für dergleichen hier sehr rege ist, und besonders im erwähnten Zeitraume sich sehr werkthätig bewiesen hat.

1832	100 ℛ	Cour.,	unverehelichte Winkler, an das Kloster St. Augustini,
»	500 »	Gold,	Wittwe Catharine Elisabeth Pieschel an dasselbe,
»	1000 »	»	dieselbe an die Armenkasse,
»	500 »	Cour.,	Demoiselle Leekeny, an die Kirche zum heiligen Geist,
»	300 »	»	Dieselbe an die Armenkasse,
1833	1000 »	»	Kaufmann Laue an das Armenhaus,
»	500 »	»	derselbe an die Kirche St. Johannis,
»	500 »	»	derselbe an die Kirche zum heil. Geist,
»	300 »	»	Wittwe des Kaufmanns und Fabrikanten Schneider an das Armenhaus,
»	200 »	»	Wittwe Coqui, geb. Hümbert, desgl.,
1834	100 »	»	Partikulier Scheibe an das Kloster St. Augustini,
»	100 »	»	Derselbe an die Armenanstalt,
»	25 »	»	Particulier Nathan für christliche Armen,

5125 ℛ Latus

	5125 ℛ Transport.	
1835	500 ℛ Gold	Präbendat Nehrike, an das Armenhaus.
1836	1000 ℛ »	Wittwe Roßleben an die St. Catharinen-Kirche zu einer besonderen Stiftung,
1837	100 ℛ Cour.	Particulier Spir an das Bürger-Rettungs-Institut.
	100 ℛ »	Particulier Spir an das Kloster St. Augustini.
	100 ℛ »	Particulier Spir an die Armenholz-Versorgungsgesellschaft.
	100 ℛ »	Particulier Spir an die Israelitische Gemeinde zu Holz für die Armen der Gemeinde.
	200 ℛ Cour.	Wittwe v. Geyso an die St. Jacobi-Kirche zur Vertheilung der Zinsen an 12 Arme.
	10000 ℛ »	Kaufmann Jäckel zu einer Stiftung für treue Dienstboten.
	1000 ℛ »	Derselbe an das Kloster St. Augustini.
	500 ℛ »	Derselbe an das Bürger-Rettungs-Institut.
	500 ℛ »	Derselbe an die Heil.-Geist-Kirche.
	10000 ℛ »	Kaufmann Schütze zu einer Stiftung für verschämte Arme.
	1000 ℛ »	Consul Morgenstern Geschenk an das Bürger-Rettungs-Institut.
	30225 ℛ Latus.	

	30225 ₰	Transport.	
1837	12000 ₰	»	Geschwister Wagener zur Erziehung verwahrloseter Kinder.
	1000 ₰	»	Particulier Wapenhans an die Heilige-Geist-Kirche.
1838	200 ₰	»	Wasser-Assecuranz-Kassen-Rendant Köhling an die Kinderbewahr-Anstalt.
	1000 ₰	Cour.	Prediger Dihm und Gattin zur Verpflegung armer Waisen.
	200 ₰	Gold	Wittwe des Pastor Breytung zu einem Prediger-Wittthum an der Kirche St. Jacob.
	100 ₰	»	Dieselbe an das Kloster St. Augustini.
	100 ₰	»	Dieselbe an dasselbe zur Vertheilung der Zinsen an hülfsbedürftige Wittwen,
	200 ₰	»	Dieselbe an die Heil.-Geist-Kirche.
	600 ₰	Gold	und
	100 ₰	Cour.	der Maurerpolirer Günther, genannt Benkendorff an den Armen-Fonds. Über dieß Vermächtniß müssen wir noch etwas ausführlicher reden zur Berichtigung des in der Stadt verbreiteten Gerüchts, daß der Benkendorff der Armenkasse sein bedeutendes Vermögen vermacht habe. Derselbe hatte in seinem
	45725 ₰	Latus.	

45725 ℛ Transport.

am 19. April 1838 errichteten und am 23. Juni gedachten Jahres publicirten Testamente dem Armen-Fonds sein gesammtes Capital-Vermögen mit Ausnahme eines Activums von 400 ℛ vermacht und verordnet, daß seine Wittwe auf Lebenszeit den uneingeschränkten Nießbrauch behalten solle. Sonst solle das Capitalvermögen als ein eisernes unantastbares Capital aufbewahrt und unter dem Namen Benkendorffsche Stiftung besonders geführt werden. Die Zinsen sollen zu den wohlthätigen Zwecken der Armen-Verwaltung, niemals aber, wie Testator ausdrücklich verbot, zur Unterstützung der sogenannten verschämten Armen verwendet werden. Das Testament ist in mehrer Hinsicht merkwürdig:

1) schien es unzweifelhaft, daß Testator unter dem Ausdruck, Capital-Vermögen auch die ihm gehörigen zwei Häuser verstanden habe. Dieserhalb stellte der Magistrat Klage

45725 ℛ Latus.

45725 ℛ Transport.

an, ward aber in zwei Instanzen und auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen.

2) Hatte der Benkendorff eines seiner Häuser verkauft und Käufer hatte 1800 ℛ Rest-Capital am Tage der Übergabe zu zahlen versprochen, die Zahlung aber nicht geleistet, weshalb der Benkendorff die Übergabe verweigerte. Käufer stellte nun zwar Klage an und die Armenverwaltung, wegen der 1800 ℛ hierbei interessirt, trat dieser Klage bei; aber auch diese Klage wurde ungünstig entschieden, so daß die 1800 ℛ nicht zu erlangen gewesen sind.

3) Fällt es auf, daß Testator ausdrücklich verboten hat, die Zinsen für sogenannte verschämte Arme zu verwenden, während für diese der Kaufmann Schütze ausdrücklich ein Capital von 10000 ℛ legirt hat.

45725 ℛ Latus.

	45725 ₰ Transport.	
1839	400 ₰ Cour.	Wittwe Heinz an das Kloster St. Augustini zur Vertheilung der Zinsen an die Präbendaten.
	200 ₰ »	Dieselbe an das Bürger=Rettungs=Institut.
	200 ₰ »	Dieselbe an die Armenholzversorgungs=Gesellschaft.
	200 ₰ »	Dieselbe an den Frauenverein für arme verheirathete Wöchnerinnen.
	400 ₰ Cour.	Dieselbe an die Kirche St. Petri zu einem Prediger=Wittthum.
	100 ₰ »	Wittwe Grobler an das Kloster St. Augustini zu Winterholz für die bedürftigen Präbendaten.
	500 ₰ »	Wittwe Leekeny an das Armenhaus.
	500 ₰ »	Dieselbe an die Heil.=Geist=Kirche.
	1000 ₰ ⅔ Gold ⅓ Cour.	Schul=Inspector Wenk und Gattin zur Erziehung armer Kinder.
	500 ₰ »	Präsident Silberschlag zur Bezahlung des Lehrgeldes für einen Waisenknaben, der ein Handwerk oder eine Kunst erlernt.
	500 ₰ »	Legat des Particulier Schäfer an die Kinderbewahr=Anstalt.
	1777 ₰ 27 ß 9 ₰	Geschenk des Kaufmann H. B. an dieselbe.
1840	1000 ₰ Cour.	Cichorien=Fabrikant Hammer an die Armen=Anstalt.
	53002 ₰ 27 ß 9 ₰ Summa.	

Nach einem Verzeichnisse in v. Vangerows Geschichte und Verfassung des Armen-, Waisen- und Krankenhauses und der damit verbundenen Armenanstalten hieselbst vom Jahre 1793 sind in den 41 Jahren von 1751 — 92 für die Armenanstalten 23151 Rthlr. incl. 5000 Rthlr. Geschenk des Königs Friedrich II. zum Fonds eines anzulegenden freiwilligen Arbeitshauses an milden Schenkungen und Vermächtnissen eingegangen. In dieser Summe sind zwar die Legate an einzelne milde Stiftungen und Kirchen nicht enthalten; nehmen wir aber auch an, daß für dergl. eine gleiche Summe eingegangen, und nehmen wir selbst an, daß der Totalbetrag aller Veemächtnisse in jenen 41 Jahren 50000 Rthlr. betragen: so ist denn doch dadurch obige Summe von nur 10 Jahren noch nicht erreicht. Von $\frac{1792}{1820}$ sind nach dem in unserer Nachricht von 1820 mitgetheilten Verzeichnisse bei der Armen-Kasse

an Vermächtnissen . . .	19185 Rthlr. Gold
und	4749 Rthlr. 21 Sgr. 10 ₰ Cour.
Summa	23934 Rthlr. 21 Sgr. 10 ₰
eingegangen; sollten eben so viel oder auch	24000 » — » — »
runde Summe die Vermächtnisse an milde Stiftungen und Kirchen betragen: so ergiebt dieß . .	47934 Rthlr. 21 Sgr. 10 ₰

in 28 Jahren, also noch immer weniger als die Summe von den letzten zehn Jahren. Dieß beweist theils den hier in Magdeburg gestiegenen Wohlstand, theils den damit erhöhten Sinn für Wohlthun. Und unser aufrichtigster Wunsch ist es, daß Ersterer sich nicht vermindere, der Sinn für Wohlthätigkeit damit gleichen Schritt halte, und die nächsten zehn Jahre hierin gegen die letzten zehn

nicht zurück bleiben. Vielleicht tragen wir durch unsere Ermunterung zur Wohlthätigkeit hierzu etwas bei, worüber wir uns im Stillen freuen wollen. Möge dann nach Verlauf von zehn Jahren ein Anderer sich die Mühe nicht verdrießen lassen, eine Nachricht wie die Gegenwärtige zusammenzustellen.

Beilage A.

Statut

des Hospitals St. Annen zu Magdeburg vom 10. September 1839.

---

§. 1.

Zweck der Stiftung.

Das Hospital St. Annen hierselbst ist eine seit Jahrhunderten bestehende, von jeher hauptsächlich dazu bestimmte milde Stiftung, um unbemittelten alten Einwohnern der hiesigen Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, so wie einen in Gelde und andern Benefizen bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2.

Von den Benefizien des Hospitals.

Präbenden mit voller Hebung sind diejenigen, welche sowohl freie Wohnung, als eine Geldpräbende gewähren. Sie zerfallen in zwei Hauptklassen

a. Oberpräbenden,
b. Unterpräbenden.

Mit den Erstern ist für jeden Inhaber eine besondere aus Stube und Kammer bestehende Wohnung verknüpft; mit Letzterer nur das Anrecht auf eine gemeinschaftliche Wohnstube, jedoch eine besondere Schlafkammer; die Geldpräbende ist bei beiden Gattungen dieselbe.

Die Zahl der Ober- wie der Unterpräbenden ist zwar etatsmäßig fixirt: ihre Vermehrung oder Verminderung ist jedoch mit Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse des Hospitals für jede Etatsperiode zulässig.

§. 3.

Ober- und Unterpräbenden mit nicht voller Hebung sind diejenigen, denen nur die Geldpräbende ohne Wohnung zusteht. Jeder Neuaufgenommene erhält zunächst eine solche Präbende neuer Stiftung, und erst mit dem Abgange aller früher Rezipirten nach der Reihe der Aufnahme eine Präbende mit voller Hebung. Die Zahl der Präbenden mit nicht voller Hebung ist ebenfalls etatsmäßig fixirt: auch ihre Vermehrung und Verminderung ist mit jeder Etatsperiode zulässig.

Ein Einkaufen bloß in Präbenden mit nicht voller Hebung findet nicht Statt.

§. 4.

Die Benefizien sämmtlicher Ober- und Unterpräbendaten, jetzt 54 an der Zahl, sind folgende:

a. die regelmäßige wöchentliche Präbende von 21 Sgr. 3 Pf.

b. an jedem der drei hohen Feste, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten 10 Sgr. Festgeld;

c. zu Ostern und Weihnachten jedes Mal 25 Sgr., statt eines früher gegebenen Viertels Weizenmehl;

d. zu Martini 15 Sgr., statt einer sonst verabreichten Quantität Grütze;

e. an Legatengeldern werden eine Summe von sechs Rthlr. klebender Zins vom Hause zum 10. Mai und 7 Rthlr. 15 Sgr. Holzhausensches Legat jährlich vertheilt;

f. bei jedem Todesfalle eines auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten 2½ Sgr. Zwiebacksgelder.

§. 5.

Die Ober- und Unterpräbendaten mit voller Hebung genießen außerdem noch folgende Benefizien:

a. an jährlicher Holzentschädigung
jeder Oberpräbendat 12 Rthlr.,
jeder Unterpräbendat 3 Rthlr.,

b. einen Beitrag zu den Begräbnißkosten aus der Hospitalkasse, wobei hinsichtlich des dabei zulässigen Aufwandes die Begräbnißordnung vom 8ten Februar 1826 §. 37 nähere Bestimmungen enthält,

c. durch den Hospitals-Arzt freie Kur und Medizin,

d. Abendmahl, Seelsorge durch den Hospitalprediger,

e. Aufwartung durch die Hospitalmagd.

Die Zahl der Oberpräbendaten mit voller Hebung beträgt jetzt 24; die der Unterpräbendaten 13.

§. 6.

Die Zahlung der Geldpräbenden an alle Präbendaten erfolgt alle 14 Tage durch den Hofemeister. Die Berechtigung zu den Benefizien überhaupt beginnt mit der vollen Woche nach geschehener Zahlung der Rezeptionsgelder. Am Anfange jeden Jahres wird der Tag,

an welchen zum ersten Male die Zahlungen geschehen, bestimmt. Alle Benefizien laufen bis zum eintretendrn Todesfall oder Ausscheiden aus dem Hospitale, dergestalt, daß das Erleben des Fälligkeitstermins der einzelnen Benefizien stets für den Präbendaten darüber entscheidet, ob er das **Beneficium** zu genießen habe.

§. 7.

Zur Bestreitung der baaren Auslagen der Vorsteher, der Kosten der Konferenzen, Ackerbesichtigungen ꝛc. ist ein jährlicher Dispositionsfonds bestimmt, der zum Theil auch noch zu kleinen unvorhergesehenen Ausgaben für milde Zwecke verwendet wird.

§. 8.

Von Verleihung der Benefizien.

Receptionsfähig sind Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sowohl verheirathete als unverheirathete. Daß von Eheleuten nur der Eine Theil sich einkaufe, ist in der Regel nicht zuläßig, vielmehr müssen sich stets beide einkaufen, und werden in zwei auf einander folgenden Vakanzen aufgenommen. Wenn sie Oberpräbendaten sind, so erhalten sie gemeinschaftlich nur Eine Oberpräbendaten-Wohnung; als Unterpräbendaten erhalten sie dagegen jeder eine besondere Kammer.

§. 9.

Ein völlig unbescholtener Ruf ist Bedingung der Aufnahme. Sollte nach der Aufnahme eines Präbendaten etwas bekannt werden, was geeignet gewesen wäre, ihm die Rezeption zu versagen, so berechtigt dieß zu seiner Entfernung vom Hospitale nicht, es sei denn,

daß er bereits Zuchthausstrafe erlitten, oder seine bürgerliche Ehre verloren habe.

§. 10.

Hinsichtlich des Alters ist Regel, daß die Rezipienden das 50ste Jahr zurückgelegt haben müssen. Ausnahmen können jedoch bei vorhandenen besonderen Gründen in den Verhältnissen der Erspectanten nach dem hierdurch zu motivirenden Ermessen der Vorsteher eintreten.

§. 11.

Zum Eintritt als Oberpräbendaten in das Hospital eigenen sich Personen des gebildeteren Bürgerstandes, des höhern Handwerksstandes, frühere Gewerbetreibende, die nach dem Grade ihrer Bildung über die niedere Bürgerklasse zu stellen sind. Die Unterpräbenden werden dagegen vorzugsweise an Handwerker niederer Klasse, so wie an Personen aus dem dienenden Stande, die sich durch langjährige treue Dienste ausgezeichnet, vergeben.

§. 12.

Jeder Aufzunehmende muß zur Zeit seiner Aufnahme hiesiger Einwohner sein: unter mehreren Erspectanten hat jedoch der aus Magdeburg gebürtige, und stets hier wohnhaft gewesene den Vorzug.

§. 13.

Die Vermögensverhältnisse jedes Aufzunehmenden müssen so sein, daß er nicht im Stande ist, von den Revenüen seines Vermögens einen auskömmlichen Unterhalt zu haben und daher zur Sicherung seines zukünf-

tigen Lebensunterhalts einer Unterstützung bedürftig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Vorstand stets genau zu prüfen, ob Jemand zu der Wohlthat des Hospitals zuzulassen sei.

§. 14.

Nur evangelische Christen können auf das Hospital rezipirt werden.

§. 15.

An Einkaufsgeld hat jeder Neuaufzunehmende vor seiner Rezeption zu entrichten:

für eine Oberpräbende 325 Rthlr.,
für eine Unterpräbende 215 Rthlr.

Außerdem sind noch zu zahlen 34 Rthlr. 15 Sgr. sogenannte Rezeptionsgelder.

§. 16.

Die Ober- wie die Unterpräbenden werden seit dem 1sten Januar 1839, abwechselnd von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, und von dem Hospitalvorstande verliehen, dergestalt, daß die erste im Laufe jenes Jahres vakant gewordene Ober- wie Unterpräbende von den Aeltesten besetzt worden ist, die zweite von dem Vorstande, und nun fort und fort alternirt wird. Die Bestätigung aller Verleihungen von Präbenden ohne Unterschied erfolgt Seitens des Magistrats. Wenn die Konferirung einer Präbende an Einen zweier Ehegatten erfolgt, mithin nach §. 8. der andere Ehegatte bei der nächstfolgenden Vakanz einrücken muß, so wird eine solche Verleihung zweier Präbenden möge sie Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft oder des Hospital-

Vorstandes erfolgen, in Beziehung auf das Alterniren nur für Einen Kollationsfall erachtet.

§. 17.

Wer sich zu einer Ober- oder Unterpräbende melden will, muß sich schriftlich an den Vorstand des Hospitals wenden, und außerdem sich persönlich wenigstens dem administrirenden Vorsteher vorstellen. Dieser zieht die nöthigen Erkundigungen über die Rezeptionsfähigkeit ein, und es wird geeigneten Falls dann der sich Meldende auf Konferenzbeschluß in die Exspectantenliste notirt.

§. 18.

Bei einer Vakanz, die Seitens des Vorstandes zu besetzen ist, wird durch Stimmenmehrheit aus der Exspectantenliste Ein Präbendat erwählt, und zwar haben zunächst die Aeltesten und Schwächsten den Vorzug, dann ist auf die Dürftigkeit der Lage zu sehen, ferner auf die seit der ersten Meldung verstrichene Zeit; endlich sind unter gleichen Umständen Personen aus dem Kaufmannsstande besonders zu berücksichtigen.

§. 19.

Bei Vakanzen, die Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft zu besetzen sind, zeigt der Vorstand diesen sofort den eingetretenen Erledigungsfall an, theilt ihnen auch, auf Erfordern mit, welche Exspectanten bereits sich gemeldet, und was über die Verhältnisse derselben schon ausgemittelt worden.

§. 20.

Sobald auf den stets vom Hospitalvorstande zu machenden Antrag die Bestätigung der Wahl Seitens des Magistrats erfolgt ist, wird dieselbe dem Aufzunehmenden bekannt gemacht, er zur Entrichtung der zu leistenden Zahlungen aufgefordert, und wenn diese an den Rendanten geschehen ist, er in der nächsten Konferenz mittelst Handschlags zur Beobachtung der Ordnungen des Hospitals verpflichtet, und mit ihm der förmliche Rezeptionsvertrag abgeschlossen.

§. 21.

Von den Pflichten der Präbendaten.

Von allen Präbendaten, mögen sie auf dem Hospitale wohnen, oder nicht, wird vor Allem verlangt ein vorwurfsfreier Lebenswandel. Wer in Kriminal- oder fiskalische Untersuchung geräth und nicht völlig frei gesprochen wird, dem sind die Vorsteher berechtigt, ohne Entschädigung die Präbende zu entziehen: schlechthin verpflichtet sind sie es, sobald ein Präbendat zu Zuchthausstrafe oder zu Freiheitsstrafe überhaupt wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt ist.

§. 22.

Von den Präbendaten insbesondere, die auf dem Hospitale wohnen, wird gefordert:

a. ein stilles, ruhiges Verhalten und Friedfertigkeit in dem Verhältnisse zu ihren Nebenpräbendaten, Vermeidung jedes Zanks und Streits, Ordnung und Reinlichkeit;

b. ein regelmäßiger fleißiger Besuch der Betstunden und des Gottesdienstes im Hospitale;

c. stete Folgsamkeit gegen die Anordnungen der Vorsteher und des Hofemeisters; dem Letzteren sind sie insbesondere in Bezug auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten verbunden;

d. sobald ein Präbendat eine Nacht außerhalb des Hospitals bleiben oder verreisen will, muß er dem Hofemeister hiervon Anzeige machen.

§. 23.

Verletzung dieser Vorschriften Seitens der Präbendaten werden zunächst durch Admonitionen und Verweise gerügt; wenn diese nichts fruchten, sind die Vorsteher befugt, den Präbendaten für einen Zeitraum von 8 Tagen bis 3 Monaten mit Verlust der Präbende zu bestrafen; sollte auch dies vergebens sein, und ein Präbendat dessen ungeachtet sich wiederholte Widerspenstigkeiten zu Schulden kommen lassen, und die Ordnung und Ruhe auf dem Hospitale dauernd stören, so haben sie seine Entfernung von dem Hospitale und den gänzlichen Verlust seiner Präbende bei dem Magistrate zu beantragen, und dieser geschieht dann ohne Rückzahlung des Einkaufsgeldes und sonst Gezahlten.

§. 24.

Kein Präbendat darf einen Fremden in seine Wohnung auf dem Hospitale aufnehmen. Wenn jedoch bei Oberpräbendatinnen ihr körperlicher Zustand eine besondere Pflege ihnen wünschenswerth macht, und eine erwachsene Tochter, oder sonstige nahe Angehörige hierzu bereit ist, so können die Vorsteher einer solchen gestatten, bei der Präbendatinn, so lange sie lebt, zu wohnen.

§. 25.

Wenn ein Präbendat, der auf dem Hospitale wohnt, sich verheirathet, so verliert er sein Wohnungsrecht, und die daraus folgenden Emolumente ohne Entschädigung. Wenn zwei auf dem Hospitale wohnende Präbendaten sich mit einander verheirathen wollen, so müssen sie sich, wie neu aufgenommene Ehegatten, mit Einer Wohnung begnügen und sich ausdrücklich verpflichten, sobald sie noch Kinder bekommen sollten, beiderseits auf ihr Wohnungsrecht, und die damit verbundenen Emolumente zu verzichten.

§. 26.

Wenn ein Präbendat seine Wohnung auf dem Hospitale aus irgend einem Grunde aufgiebt, später aber wieder eine Wohnung haben will, so hat er kein Anrecht auf die nächste vakant werdende Wohnung, es hängt vielmehr von der Festsetzung der Vorsteher ab, ob sogleich oder erst später ihm wieder eine Wohnung zu gewähren sei.

§. 27.

Regel ist, daß die nicht auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten ihren Wohnsitz in Magdeburg haben; wollen sie denselben verlegen, so müssen sie einen Bevollmächtigten zur Hebung der Präbenden gerichtlich bestellen, da die Zahlungen an sie nur hier erfolgen können. Der Bevollmächtigte muß bei jeder Hebung ein Attest des Lebens des Präbendaten beibringen.

§. 28.

Alle vorstehende Bestimmungen von §§. 21 — 27, welche anstatt der Lebensregeln vom 23sten April 1746 in Kraft treten, werden den Präbendaten bei ihrer Aufnahme bekannt gemacht, und sie müssen sich denselben ausdrücklich schriftlich unterwerfen.

§. 29.

Von der Verwaltung des Hospitals.

Der Vorstand des Hospitals ist ein Kollegium von 4 Mitgliedern, und zwar gebildet aus

a. einem den Vorsitz führenden besoldeten Magistrats-Mitgliede,

b. einem unbesoldeten Stadtrathe,

c. zwei anderen Bürgern.

Die zum Magistrate gehörenden Hospitalvorsteher, so wie in Behinderungsfällen ihre Stellvertreter ernennt jedesmal der Ober-Bürgermeister auf unbestimmte Zeit. Die Vorsteher aus der Bürgerschaft werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft auf 6 Jahre gewählt, sie scheiden als solche aus, wenn sie während ihrer Funktionen zu Magistratsmitgliedern gewählt werden sollten.

§. 30.

Alle künftig zu wählenden Vorsteher verwalten ihr Amt unbedingt unentgeldlich.

§. 31.

Die Vorsteher berathen die Angelegenheiten des Hospitals in Konferenzen, welche der Vorsitzende, so oft es erforderlich ist, anberaumt und zu welchen der Syndikus und der Rendant gezogen werden.

§. 32.

Ein jedes Jahr ist Einer der Vorsteher außer dem Vorsitzenden administrirender Vorsteher: derselbe hat als solcher:

1) alle Meldungen zu Präbenden entgegen zu nehmen, so wie die Behufs Prüfung derselben nöthigen Erkundigungen und Ermittelungen zu bewirken,
2) er hat insbesondere durch öfteren Besuch des Hospitals über Aufrechthaltung der Hausordnung in demselben zu wachen, und die spezielle Aufsicht über den Hofemeister zu führen,
3) er hat die nöthigen Ankäufe für das Hospital, überhaupt das Detail der ökonomischen Verwaltung zu besorgen.

Diese Funktion des Administrans alternirt künftig jährlich; die beiden Vorsteher aus der Bürgerschaft sind dieselben wechselsweise zu übernehmen verbunden: das unbesoldete Magistrats-Mitglied kann nicht angehalten werden, sich derselben zu unterziehen; es bleibt vielmehr die Uebernahme seinem Willen überlassen.

§. 33.

Die übrigen zur Verwaltung erforderlichen Beamten werden von den Vorstehern gewählt und dem Magistrate zur Bestätigung präsentirt.

§. 34.

Der Syndykus, welcher unter den in Magdeburg angestellten Justiz-Commissarien zu wählen ist, hat die Konferenzprotokolle zu führen, die sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu betreiben, und die Expedition der Schreiben in den allgemeinen Verwaltungs- und Vermögens-Angelegenheiten des Hospitals zu besorgen.

§. 35.

Der Rendant besorgt die Einziehung der sämmtlichen etatsmäßigen Einnahmen, betreibt namentlich durch den Hofemeister das Einziehen der Pachtgelder, Grund-Erben-Kapitalzinsen, bewirkt ferner auf Anweisung der Vorsteher die Vereinnahmung der nicht etatsmäßigen Einnahmen. Er besorgt ohne weitere Anweisung die Realisirung der sämmtlichen etatsmäßigen Ausgaben an Präbenden- und Gehaltszahlungen zur gehörigen Zeit, leistet auf besondere Anweisung der Vorsteher auch die nicht etatsmäßigen Ausgaben. Er hat ein Kassenbuch und ein Manual zu führen; am Ende jeden Monats hat er einen Kassenabschluß den Vorstehern einzureichen. Er hat auch die Aufsicht über das Archiv.

§. 36.

Dem Hospitalprediger, wozu die Vorsteher irgend einen der hiesigen Stadtgeistlichen frei wählen können, liegt ob, drei Mal jährlich das Abendmahl den Präbendaten zu reichen, und die seelsorglichen Funktionen bei den auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten zu versehen. Der jedesmalige Custos der Heiligen-Geistkirche hält gegen eine fixirte Remuneration zwei Mal wöchentlich Betstunde in der Hospitalkapelle.

§. 37.

Der Hospitalarzt hat gegen ein fixis Honorar aller auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten, welche sich an ihn wenden, unentgeldlich ärztlichen Beistand zu leisten. Honorare an andere Ärzte, welche sonst die Präbendaten etwa annehmen sollten, bezahlt das Hospital nicht.

§. 38.

Dem von den Vorstehern zu wählenden Hofemeister, der sich in eine Oberpräbende einzukaufen hat, liegt insonderheit ob, die Aufsicht über die Hospitalgebäude, die ökonomischen Vorräthe und deren Verwendung, der Empfang und die Sorge für die Konservation des Pachtkorns, die Aufrechthaltung der Hausordnung, die Auszahlung der Wochenpräbenden, die Aufsicht über die Hospitalmagd. Seine Funktionen sind in einer besondern Instruktion, die jeder Hofemeister bei Antritt seines Dienstes zu vollziehen hat, zusammengestellt.

§. 39.

Die Hausmagd besorgt die gemeinen Gesinde- und Botendienste nach einer auch für sie vorhandenen besondern Instruktion.

§. 40.

Die gesammte Verwaltung der Hospitalangelegenheiten steht unter der Aufsicht des hiesigen Magistrats. Neben ihm gebührt eine Konkurrenz hiebei der Korporation der hiesigen Kaufmannschaft, nur in so weit, als dieselbe erstlich an der Wahl der Vorsteher, so wie Verleihung der Ober- und Unterpräbenden in der in §. §. 16 und 29 gedachten Art Theil nimmt, und als ihr zweitens vom Magistrate die jedesmaligen Verwaltungs-Etats und die jährlichen Rechnungen des Hospitals zur Nachricht vorzulegen sind, um sich zu überzeugen, daß keine die Rechte der Kaufmannschaft beeinträchtigende Verfügungen getroffen worden.

§. 41.

Von dem Vermögen des Hospitals und dessen Administration.

Das Vermögen des Hospitals besteht zunächst aus liegenden Gründen. Die Hospitalgebäude werden theils zu Wohnungen für die Präbendaten, theils zu sonstigen Hospitalzwecken benutzt. Ihre Verwaltung geschieht lediglich nach den allgemeinen für alle milde Stiftungen bestehenden Gesetzen und Anordnungen. Insbesondere was Bauten betrifft, so werden Reparaturen unter 10 Rthlr. auf den bloßen Beschluß der Vorsteher ausgeführt, größere nur nach gefertigtem Anschlage und Genehmigung des Magistrats.

§. 42.

Die Aecker des Hospitals sind auf Grund der vom Magistrate zu genehmigenden Pachtbedingungen mittelst öffentlicher Licitation zu verpachten; der Heugewinn der Wiesen ist jährlich ebenfalls meistbietend zu verkaufen.

§. 43.

Bei etwanigen Ablösungen der dem Hospital zustehenden Grund-Erbzinsen, Getreideabgaben sind lediglich die allgemeinen Bestimmungen zu beobachten.

§. 44.

Bei Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek, Anlegung von Geldern bei der Bank und in Staatspapieren gelten ebenfalls lediglich die generellen für alle milde Stiftungen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 45.

Die geldwerthen Papiere und Documente sind unter Verschluß des administrirenden Vorstehers.

§. 46.

Der Rendant hat die Jahresrechnungen spätestens zum 1sten April vorzulegen; sie werden zunächst von den Vorstehern geprüft, dann dem Magistrate übersendet.

§. 47.

Für jeden sechsjährigen Zeitraum wird ein Verwaltungsetat von den Vorstehern entworfen, vom Magistrate festgesetzt, und von Königlicher Regierung bestätigt.

Magdeburg, den 10. September 1839.

Die Vorsteher des Hospitals St. Annen.

Funk. Schuchard. Mirbach. Schindelhauer.

Vorstehendes Statut für das Hospital St. Annen zu Magdeburg wird von Oberaufsichtswegen hierdurch genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 8. Mai 1840.

(L. S.)

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

gez. **Grüel.**

Beilage B.

Statut

des Hospitals St. Georgy zu Magdeburg vom 2. September 1839.

Vorwort.

Das Hospital St. Georgy — ehedem auch genannt der Siechenhof — stand unter der Verwaltung der Seidenkramer-Innung bis zu deren Auflösung im Jahre 1809. Von da an administrirten provisorisch die vorhandenen letzten Innungsmeister unter Aufsicht des Magistrats. Nachdem im Jahre 1825 wiederum die Korporation der Kaufmannschaft hierselbst ins Leben gerufen war, wurde eine neue definitive Organisation nöthig. Sie erfolgte durch den zwischen dem Magistrate und den Ältesten der Kaufmannschaft abgeschlossenen Rezeß vom 16ten August 1838. Gleichzeitig verordnete die Königliche Regierung aber auch die Ausarbeitung eines Statuts für das Hospital: die bisher größtentheils auf Herkommen sich stützende Verfassung des Hospitals vollständig zusammen zu stellen, ist daher der Zweck dieses nachstehenden Statuts. Seine Quellen sind vorzugsweise die Acten des Hospi-

tals, insbesondere die bis zum Jahre 1634 zurück noch vorhandenen Protocollbücher der Seidenkramer-Innung.

Der Druck des Statuts ist zwar zunächst veranlaßt, damit dasselbe jedem Präbendaten eingehändigt werden könne: auf mehrseitigen Wunsch hat indessen der Unterzeichnete, dem die Ausarbeitung des Statuts übertragen war, einige geschichtliche Notizen über das Hospital, so wie eine Übersicht des jetzigen Vermögens desselben in Anmerkungen beigefügt.

Magdeburg, den 1. Juni 1840.

Funk.

Stadtrath und Vorsteher des Hospitals St. Georgy.

---

§. 1.

Zweck der Stiftung.

Das Hospital St. Georgy hieselbst ist eine seit Jahrhunderten bestehende, von jeher hauptsächlich dazu bestimmte milde Stiftung, um unbemittelten alten Einwohnern der hiesigen Stadt gegen ein zu entrichtendes Einkaufsgeld lebenslängliche Wohnung, sowie einen in Gelde und andern Benefizien bestehenden Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2.

Von den Benefizien des Hospitals.

Präbenden mit voller Hebung sind diejenigen, welche sowohl freie Wohnung, auf dem Hospitale als eine Geldpräbende gewähren. Sie zerfallen in zwei Hauptklassen:

a. Oberpräbenden,

b. Unterpräbenden.

Mit den Erstern ist für jeden Inhaber eine besondere aus Stube und Kammer bestehende Wohnung und eine größere Geldpräbende verknüpft; mit Letzterer nur das Anrecht auf eine gemeinschaftliche Wohnstube, jedoch eine besondere Schlafkammer, so wie auf eine geringere Geldpräbende.

Die Zahl der Ober- wie der Unterpräbenden ist zwar etatsmäßig fixirt: ihre Vermehrung oder Verminderung ist jedoch mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Hospitals für jede Etatsperiode zulässig.

§. 3.

Ober- und Unterpräbendaten mit nicht voller Hebung sind diejenigen, denen nur die Geldpräbende, eine Wohnung aber entweder gar nicht, oder nur gegen eine zu zahlende Miethe gewährt wird. Jeder Neuaufgenommene erhält zunächst eine solche Präbende neuer Stiftung ohne Wohnung: bei dem Abgange älterer Präbendaten kann er demnächst eine der Präbenden neuer Stiftung erhalten, mit denen eine, gegen billige Miethe zu beziehende, Wohnung auf dem Hospitale verbunden ist. Welchem von mehreren Wohnungsexspektanten eine Miethwohnung anzubieten, und wie hoch die Miethe zu bestimmen, hängt von der Wahl und Festsetzung der Vorsteher ab. Alle solche Miethkontracte werden auf 1 Jahr geschlossen, mit der Maaßgabe, daß, wenn keine Kündigung erfolgt, sie stets auf 1 Jahr für prolongirt zu achten sind: beiden Theilen steht jedoch Kündigung zu, die mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Kontrakts resp. der Prolongationszeit erfolgen muß.

Nach der Reihe der Aufnahme mit dem Abgange aller früher Recipirten erhält ein jeder Präbendat eine Präbende mit voller Hebung.

Die Zahl der Präbenden mit nicht voller Hebung ist ebenfalls etatsmäßig fixirt, sowohl derer ohne Wohnung, als derer mit Miethwohnung; auch ihre Vermehrung oder Verminderung aber ist mit jeder Etatsperiode zuläſſig.

Ein Einkaufen bloß in Präbenden mit nicht voller Hebung findet nicht Statt.

§. 4.

Die sämmtlichen Oberpräbendaten, deren jetzt 36 sind, erhalten folgende Benefizien:

1) 26 Sgr. 3 Pf. wöchentliche Geldpräbende.

2) 18 Rthlr. jährlich Holzgeld.
Dasselbe wird jedem zu Johannis pränumerando gezahlt, und gebührt dem am Fälligkeitstermine im Genusse befindlichen Inhaber der Präbende ohne Rücksicht auf den wirklichen Verbrauch.

3) an jedem der drei hohen Feste, zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, 20 Sgr. Festgeld.

4) bei jedem Todesfalle eines auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten mit voller Hebung 7 Sgr 6 Pf. s. g. Zwiebacksgelder.

5) Jeder neuaufgenommene Oberpräbendat hat an sämmtliche Oberpräbendaten bei seiner Aufnahme 5 Sgr. s. g. Douceurgeld zu zahlen, jeder neuaufgenommene Unterpräbendat 2 Sgr. 6 Pf. desgleichen.

Die Zahlung der Geldpräbenden an die Präbendaten mit voller Hebung erfolgt wöchentlich durch den Ho-

femeister; die Zahlung an die Präbendaten mit nicht voller Hebung vierteljährlich durch den Rendanten. Die Berechtigung zu den Benefizien überhapt beginnt mit der vollen Woche nach geschehener Zahlung der Rezeptionsgelder; am Anfange jeden Jahres wird der Wochentag, an welchen die wöchentlichen Zahlungen geschehen, bestimmt. Alle Benefizien laufen bis zum eintretenden Todesfall oder Ausscheiden aus dem Hospital, dergestalt, daß der Fälligkeitstermin der einzelnen Benefizien, stets in die Zeit, wo der Präbendat berechtigt war, fallen muß, und darüber entscheidet, ob er das Benefizium zu genießen habe.

§. 5.

Die acht Oberpräbendaten alter Stiftung mit voller Hebung genießen außer der freien Wohnung auf dem Hospitale noch besondere Benefizien:

1) wöchentlich 6 Sgr. 3 Pf. Biergeld,
2) die Zinsen des Legats der Geschwister Bauer von 150 Rthlr. jährlich am Dorotheentage,
3) die Zinsen des Legats der Wittwe Grape von 100 Rthlr. Gold jährlich am Katharinentage,
4) freies Begräbniß, auf Kosten der Hospitalkasse, wobei hinsichtlich des dabei zulässigen Aufwandes die Begräbnißordnung vom 8ten Februar 1826 §. 37. die näheren Bestimmungen enthält,
5) freie Kur und Medizin in Krankheitsfällen durch des Hospitals Arzt und Wundarzt,
6) sonntäglich Ein Mal Gottesdienst durch den Hospitalprediger, der auch vierteljährlich das Abendmahl zu reichen hat,
7) Aufwartung durch die Hospitalmagd.

§. 6.

Die sämmtlichen Unterpräbendaten, deren Zahl jetzt 39 beträgt, erhalten folgende Benefizien

1) 16 Sgr. 3 Pf. wöchentliche Präbende,
2) an jedem der drei hohen Feste, zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten 10 Sgr. Festgeld,
3) die §. 4 Nro. 4 erwähnten Zwiebacksgelder gleich den Oberpräbendaten.
4) an Douceurgeldern von jedem neuaufgenommenen Oberpräbendaten 2 Sgr. 6 Pf. von jedem Unterpräbendaten 1 Sgr. 3 Pf.

§. 7.

Die 16 ältesten Unterpräbendaten alter *Stiftung mit* voller Hebung haben

1. die ausschließliche Benutzung einer Schlafkammer die Benutzung der allgemeinen Stube gemeinschaftlich; in letzterer finden sie sowohl Erleuchtung als, da dieselbe auf Hospitalkosten geheizt wird, freie Feuerung: es wird ihnen auch außerdem das zum Waschen und Plätten ihrer Wäsche, so wie das zum Kochen nöthige Holz frei vom Hospitale verabreicht,
2) 6 Sgr. 3 Pf. wöchentlich Biergeld,
3) die in §. 5 sub 4 — 7 aufgeführten Wohlthaten in gleicher Art, wie die Oberpräbendaten
4) die 14 ältesten Unterpräbendaten, und außerdem der Hofemeister, der stets 2 Raten erhält, genießen noch folgende Emolumente:
   a. am Michaelistage zusammen 2 Rthlr. f. g. Hammelgeld,

b. am Davidstage die Zinsen des Legats des Innungsmeister Schaaf von 3 Rthlr.,
c. am Tage Esto mihi eine statt 4 Scheffel alten Maaßes Roggen jährlich sich feststellende Geldrente, sonst vom Senior des ehemaligen Domkapitels zu zahlen gewesen,
d. wöchentlich 24 Sgr., an die Stelle einer sonstigen Naturalbrodlieferung des Klosters Berge getretene Brodgelder.

§. 8.

Ein etatsmäßig fixirter Fonds, ist bestimmt zu fortlaufender jährlicher Unterstützung von Hülfsbedürftigen im Betrage von 12 bis 36 Rthlr. jährlich. Die Vorsteher verleihen diese sogenannten Armenpräbenden auf unbestimmte Zeit, jedoch stets widerruflich auf so lange, als die Bedürftigkeit und Würdigkeit fortdauert. Der Umstand, daß Jemand bereits aus der Armenkasse oder anderen milden Stiftungen unterstützt wird, schließt zwar die Verleihung einer Armenpräbende nicht aus: vorzugsweise ist jedoch bei deren Vertheilung auf solche Hülfsbedürftige Personen des Bürgerstandes Rücksicht zu nehmen, die sich zu Unterstützungen aus der Armenkasse nicht eignen, insbesondere auf zurückgekommene Angehörige des Kaufmannsstandes und deren Angehörige. Die Zahlung der Armenpräbenden geschieht vierteljährlich postnumerando.

§. 9.

Um auch in außerordentlichen Nothfällen, wo es augenblicklicher Unterstützung bedarf, hülfreiche Hand leisten zu können, ist ein etatsmäßiger Fonds vorhanden, aus

welchem in solchen Fällen kleine Unterstützungen im Betrage von 1 bis 5 Rthlr. Ein für alle Mal gegeben werden. Dem administrirenden Vorsteher liegt die Prüfung des vorhandenen augenblicklichen außerordentlichen Bedürfnisses ob, und ihm steht in dringenden Fällen auch die sofortige Auszahlung mit Vorbehalt der demnächstigen Anzeige an den Vorstand zu.

§. 10.

Das Hospital verleihet ferner jährlich 6 Universitätsstipendien, und zwar 2 à 50 Rthlr. und 4 à 25 Rthlr. Die Verleihung geschieht auf 3 Jahre, oder event. auf die kürzere, dem Stipendiaten noch übrige Zeit des akademischen Triennii. Den nächsten Anspruch auf Verleihung haben dürftige Söhne hiesiger Kaufleute, in deren Ermangelung Söhne hiesiger Einwohner überhaupt. Bedingung der Erlangung ist Abgang von einem inländischen Gymnasio mit dem Zeugnisse der Reife und Immatrikulation auf einer Universität. Bedingung der Fortbeziehung ist ein bei jeder Erhebung beizubringendes Sittenzeugniß.

§. 11.

So lange der Vermögenszustand des Hospitals es erlaubt, und unter Vorbehalt des Widerrufs Seitens der Vorsteher, leistet dasselbe jährlich Beiträge zu andern Wohlthätigkeitsanstalten in hiesiger Stadt; namentlich jetzt

a. der städtischen Armenkasse	jährlich	. . 500	Rthlr.
b. der städtischen Schulkasse	»	. . 200	»
c. dem Bürgerrettungsinstitute	»	. . 150	»

d. der Armen-Holzversorgungs-Gesellschaft . . . . . jährlich . . 40 Rthlr.
e. dem Frauenverein für Wöchnerinnen . . . . » . . 40 »

§. 12.

Zur Bestreitung der baaren Auslagen der Vorsteher, der Kosten der Konferenzen, Ackerbesichtigungen ꝛc. ist ein jährlicher Dispositionsfonds bestimmt, der zum Theil noch stets zu kleinen unvorhergesehenen Ausgaben für milde Zwecke verwendet wird.

§. 13.

Von Verleihung der Benefizien.

Rezeptionsfähig sind Personen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, sowohl verheirathete als unverheirathete Daß von Eheleuten nur der Eine Theil sich einkaufe, ist in der Regel nicht zuläßig, vielmehr müssen sich, wenn nicht nach dem Ermessen der Vorsteher Ausnahmegründe vorliegen, beide einkaufen, und werden in zwei auf einander folgenden Vakanzen aufgenommen. Wenn sie Oberpräbendaten sind, so erhalten sie gemeinschaftlich nur Eine Oberpräbendaten-Wohnung; als Unterpräbendaten erhalten sie dagegen jeder eine besondere Kammer.

§. 14.

Ein völlig unbescholtener Ruf ist Bedingung der Aufnahme. Sollte nach der Aufnahme eines Präbendaten von demselben etwas bekannt werden, was geeignet gewesen wäre, ihm die Rezeption zu versagen, so berechtigt dieß zu seiner Entfernung vom Hospitale nicht, es

sei denn, daß er bereits Zuchthausstrafe erlitten, oder seine bürgerliche Ehre verloren habe.

§. 15.

Hinsichtlich des Alters ist Regel, daß die Rezipienden das 50ste Jahr zurückgelegt haben müssen. Ausnahmen können jedoch bei vorhandenen besondern Gründen in den Verhältnissen der Exspectanten nach dem hierdurch zu motivirenden Ermessen der Vorsteher eintreten.

§. 16.

Zum Eintritt als Oberpräbendaten in das Hospital eigenen sich Personen des höhern Bürgerstandes, besonders des Kaufmannsstandes, oder wenigstens solche, die nach dem Grade ihrer Bildung über die niedere Bürgerklasse zu stellen sind. Die Unterpräbenden werden an Personen des niederen Bürgerstandes, namentlich Handwerker, so wie auch an treue Dienstboten vergeben.

§. 17.

Jeder Aufzunehmende muß zur Zeit seiner Aufnahme hiesiger Einwohner sein: unter mehreren Exspectanten hat jedoch der aus Magdeburg gebürtige, und stets hier wohnhaft gewesene vor Anderen den Vorzug.

§. 18.

Die Vermögensverhältnisse jedes Aufzunehmenden müssen so sein, daß er nicht im Stande ist von den Revenüen seines Vermögens einen auskömmlichen Unterhalt zu haben, und daher zur Sicherung seines zukünftigen Lebensunterhalts einer Unterstützung bedürftig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Vorstand stets genau

zu prüfen, ob Jemand zu der Wohlthat des Hospitals zuzulassen sei.

§. 19.

Nur evangelische Christen können auf das Hospital rezipirt werden.

§. 20.

An Einkaufsgeld hat jeder Neuaufzunehmende vor seiner Rezeption zu entrichten

für eine Oberpräbende . . . . . . 450 Thlr. Gold
für eine Unterpräbende . . . . . 250 » »

in besonderen Fällen der Dürftigkeit und Würdigkeit können jedoch die Vorsteher einen Erlaß von resp 100 Thlr. bei Oberpräbenden, und 50 Thlr. bei Unterpräbenden gewähren.

Außerdem sind bei der Aufnahme noch von jedem Rezipienden zu zahlen 25 Thlr. s. g. Statutengelder, so wie die §. 4 Nr. 5 und §. 6 Nr. 4 erwähnten Douceurgelder.

§. 21.

Von den Bedingungen der Verleihung der Armenpräbenden, außerordentlichen Unterstützungen und Hospitalstipendien ist oben §§. 8 — 10 bereits die Rede gewesen.

§. 22.

Die Ober- wie die Unterpräbenden werden seit dem 1sten Januar 1839 abwechselnd von den Ältesten der hiesigen Kaufmannschaft, und von dem Hospitalvorstande verliehen, dergestalt, daß die erste im Laufe jenes Jahres vakant gewordene Ober- wie Unterpräbende von den Äl-

testen besetzt worden ist, die zweite von dem Vorstande und nun fort und fort alternirt wird.

Die Bestätigung aller Verleihungen von Präbenden ohne Unterschied erfolgt Seitens des Magistrats.

Wenn die Konferirung einer Präbende an Einen zweier Ehegatten erfolgt, mithin nach §. 13 der andere Ehegatte bei der nächstfolgenden Vakanz einrücken muß, so wird eine solche Verleihung zweier Präbenden, möge sie Seitens der Ältesten der Kaufmannschaft oder des Hospitalvorstandes erfolgen, in Beziehung auf das Alterniren nur für Einen Kollationsfall erachtet.

§. 23.

Wer sich zu einer Ober- oder Unterpräbende melden will, muß sich schriftlich an den Vorstand des Hospitals wenden, und außerdem sich persönlich wenigstens dem administrirenden Vorsteher vorstellen. Dieser zieht die nöthigen Erkundigungen über die Rezeptionsfähigkeit ein und wird auf Konferenzbeschluß dann der sich Meldende in die Exspectantenliste notirt.

§. 24.

Bei einer Vakanz, die Seitens des Vorstandes zu besetzen ist, wird durch Stimmenmehrheit aus der Exspectantenliste Ein Präbendat gewählt, und zwar haben zunächst die Ältesten und Schwächlichsten den Vorzug, dann ist auf die Dürftigkeit der Lage zu sehen, ferner auf die seit der ersten Meldung verstrichene Zeit, endlich sind unter gleichen Umständen Personen aus dem Kaufmannsstande besonders zu berücksichtigen.

§. 25.

Bei Vakanzen, die Seitens der Ältesten der Kaufmannschaft zu besetzen sind, zeigt der Vorstand diesen so-

fort den eingetretenen Erledigungsfall an, theilt ihnen auch, auf Erfordern mit, welche Exspektanten bereits sich gemeldet, und was über die Verhältnisse derselben bereits ausgemittelt worden.

§. 26.

Sobald die Bestätigung der Wahl Seitens des Magistrats auf den Antrag des Hospitalvorstandes erfolgt ist, wird dieselbe dem Aufzunehmenden bekannt gemacht, er zur Entrichtung der zu leistenden Zahlungen aufgefordert und wenn diese an den Rendanten geschehen ist, er in der nächsten Konferenz mittelst Handschlags zur Beobachtung der Ordnungen im Hospitale verpflichtet, und mit ihm der förmliche Rezeptionsvertrag abgeschlossen.

§. 27.

Die Armenpräbenden werden durch den Hospitalvorstand verliehen. Die Gesuche um dieselben sind beim administrirenden Vorsteher anzubringen, welcher dieselben prüft, und auf Vortrag in der Konferenz die Supplikanten in die betreffende Exspectantenliste einträgt: aus den hier Notirten wählt dann bei eintretendem Erledigungsfalle der Vorstand.

§. 28.

Hinsichtlich der Verleihung der Universitätsstipendien des Hospitals findet ganz dasselbe Verfahren Statt, wie im §. 22 bei den Ober- und Unterpräbenden angegeben worden ist.

§. 29.

Von den Pflichten der Präbendaten.

Von allen Präbendaten, mögen sie auf dem Hospitale wohnen, oder nicht, wird vor Allem verlangt ein vorwurfsfreier Lebenswandel. Wer in Kriminal= oder fiskalische Untersuchung geräth und nicht völlig frei gesprochen wird, dem sind die Vorsteher berechtigt, ohne Entschädigung die Präbende zu entziehen: schlechthin verpflichtet sind sie es, sobald ein Präbendat zu Zuchthausstrafe oder zu Freiheitsstrafe überhaupt wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt ist.

§. 30.

Von den Präbendaten insbesondere, die auf dem Hospitale unentgeldlich oder zur Miete wohnen, wird gefordert:

a. ein stilles ruhiges Verhalten, und Friedfertigkeit in dem Verhältnisse zu ihren Nebenpräbendaten, Vermeidung jedes Zanks und Streits;

b. ein regelmäßiger fleißiger Besuch der Betstunden und des Gottesdienstes im Hospitale;

c. stete Folgsamkeit gegen die etwanigen Anordnungen der Vorsteher oder des Hofemeisters; insbesondere dem Letzteren sind sie in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen ebenfalls Folge zu leisten verbunden;

d. sobald ein Präbendat eine Nacht außerhalb des Hospitals bleiben oder verreisen will, muß er dem Hofemeister hiervon Anzeige machen.

§. 31.

Verletzungen dieser Vorschriften Seitens der Präbendaten werden zunächst durch Admonitionen und Verweise

gerügt; wenn diese nichts fruchten, sind die Vorsteher befugt, den Präbendaten für einen Zeitraum von 8 Tagen bis zu 3 Monaten mit Verlust der Präbende zu bestrafen: sollte auch dies vergebens sein, und ein Präbendat dessen ungeachtet sich wiederholte Widerspenstigkeiten zu Schulden kommen lassen, und die Ordnung und Ruhe auf dem Hospitale dauernd stören, so haben sie seine Entfernung vom Hospitale und den gänzlichen Verlust seiner Präbende beim Magistrate zu beantragen. Dieser geschieht dann ohne Rückzahlung des Einkaufsgeldes und sonst Bezahlten.

§. 32.

Kein Präbendat darf einen Fremden in seine Wohnungen auf dem Hospitale aufnehmen. Wenn jedoch bei Oberpräbendaten ihr körperlicher Zustand eine besondere Pflege ihnen wünschenswerth macht, und eine erwachsene Tochter oder sonstige nahe Angehörige hiezu bereit ist, so können die Vorsteher einer solchen gestatten, bei der Präbendatin, so lange sie lebt, zu wohnen.

§. 33.

Wenn ein Präbendat, der auf dem Hospitale wohnt, sich verheirathet, so verliert er sein Wohnungsrecht und die daraus folgenden Emolumente ohne Entschädigung.

Wenn zwei auf dem Hospitale wohnende Präbendaten sich mit einander verheirathen wollen, so müssen sie sich, wie aufgenommene Ehegatten mit Einer Wohnung begnügen, und sich ausdrücklich verpflichten, sobald sie noch Kinder bekommen sollten, beiderseits auf ihr Wohnungsrecht und die daraus folgenden Emolumente zu verzichten.

§. 34.

Wenn ein Präbendat seine Wohnung auf dem Hospitale aus irgend einem Grunde aufgiebt, später aber wieder eine Wohnung haben will, so hat er kein Anrecht auf die nächste vakant werdende Wohnung, vielmehr tritt er in die Kathegorie aller übrigen Wohnungsexspectanten (S. §. 3.)

§. 35.

Regel ist, daß die nicht auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten ihren Wohnsitz in Magdeburg haben; wollen sie denselben verlegen, so müssen sie einen Bevollmächtigten zur Hebung der Präbenden gerichtlich bestellen, da die Zahlungen an sie nur hier erfolgen können. Der Bevollmächtigte muß bei jeder Hebung *ein Attest* des Lebens des Präbendaten beibringen.

§. 36.

Alle vorstehende Bestimmungen von §§. 29 — 35, werden den Präbendaten bei ihrer Aufnahme bekannt gemacht, und müssen sie sich denselben ausdrücklich schriftlich unterwerfen.

§. 37.

Von der Verwaltung des Hospitals.

Der Vorstand des Hospitals ist ein Kollegium von 4 Mitgliedern, und zwar gebildet aus

a. einem den Vorsitz führenden besoldeten Magistrats-Mitgliede,

b. einem unbesoldeten Stadtrathe,

c. zwei anderen Bürgern.

Die zum Magistrate gehörenden Hospitalvorsteher, so wie in Behinderungsfällen ihre Stellvertreter, ernennt jedesmal der Ober-Bürgermeister auf unbestimmte Zeit. Die Vorsteher aus der Bürgerschaft werden von den Ältesten der Kaufmannschaft auf 6 Jahre gewählt, sie scheiden als solche aus, wenn sie während ihrer Funktionen zu Magistratsmitgliedern gewählt werden sollten.

§. 38.

Alle künftig zu wählenden Vorsteher verwalten ihr Amt unbedingt unentgeldlich.

§. 39.

Die Vorsteher berathen die Angelegenheiten des Hospitals in Konferenzen, welche der Vorsitzende, so oft es erforderlich ist, anberaumt und zu welchen der Syndikus und Rendant zugezogen werden.

§. 40.

Für jedes Jahr ist Einer der Vorsteher außer dem Vorsitzenden administrirenden Vorsteher: derselbe hat als solcher:

1) alle Meldungen zu Präbenden und Unterstützungen zunächst entgegen zu nehmen, so wie die Behufs Prüfung derselben nöthigen Erkundigungen und Ermittelungen zu bewirken;

2) er hat insbesondere durch öftern Besuch des Hospitals über Aufrechthaltung der Hausordnung in demselben zu wachen, und die spezielle Aufsicht über den Hofemeister zu führen;

3) er hat endlich die nöthigen Ankäufe für das Hospital überhaupt, das Detail der ökonomischen Verwaltung zu besorgen.

Die Funktion des Administrans alternirt jährlich: die beiden Vorsteher der Bürgerschaft sind dieselbe wechselsweise zu übernehmen verbunden: das unbesoldete Magistratsmitglied kann nicht angehalten werden, sich derselben zu unterziehen; sondern es bleibt die Übernahme seinem freien Willen überlassen.

§. 41.

Die übrigen zur Verwaltung des Hospitals erforderlichen Beamten werden von den Vorstehern gewählt, und dem Magistrate zur Bestätigung präsentirt.

§. 42.

Der Syndikus, welcher unter den in Magdeburg angestellten Justizkommissarien zu wählen ist, hat die Konferenzprotokolle zu führen, die sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu betreiben, die Expeditionen aller Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie alle sonstigen Schreiben in den allgemeinen Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten des Hospitals zu besorgen.

§. 43.

Der Rendant besorgt die Einziehung der sämmtlichen etatsmäßigen Einnahmen, betreibt namentlich durch den Hofemeister das Einziehen der Pacht- Mietgelder, Grund- Erben- Kapitalzinsen, bewirkt ferner auf Anweisung der Vorsteher die Vereinnahmung der nicht etatsmäßigen Einnahmen. Er besorgt ohne weitere Anweisung die Realisirung der sämmtlichen etatsmäßigen Ausgaben an Präbenden-, Gehalts-Stipendienzahlungen zur

gehörigen Zeit, leistet auf besondere Anweisung der Vorsteher auch alle nicht etatsmäßigen Ausgaben. Er hat ein Kassenbuch und ein Manual zu führen; am Ende jeden Monats hat er einen Kassenabschluß den Vorstehern einzureichen. Er hat auch die Aufsicht über das Archiv.

§. 44.

Dem Hospitalprediger, wozu die Vorsteher irgend einen der hiesigen Stadtgeistlichen frei wählen können, liegt ob, sonntäglich Ein Mal Gottesdienst in der Hospitalkapelle zu halten, eben so vier Mal jährlich das Abendmahl den Präbendaten zu reichen, endlich die seelsorglichen Funktionen bei den auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten zu versehen.

§. 45.

Der Hospitalarzt und Hospitalwundarzt haben gegen ein fixes jährliches Honorar allen auf dem Hospitale wohnenden Präbendaten, welche sich an sie wenden, unentgeldlich ärztlichen und wundärztlichen Beistand zu leisten. Honorare an andere Ärzte, welche sonst die Präbendaten etwa annehmen sollten, bezahlt das Hospital nicht.

§. 46.

Dem aus der Zahl der Unterpräbendaten zu wählenden Hofemeister liegt insonderheit ob, die spezielle Aufsicht über die Hospitalgebäude, die ökonomischen Vorräthe und deren Verwendung, die Aufrechthaltung der Hausordnung, die Haltung der Betstunden, die Auszahlnng der Wochenpräbenden, die Aufsicht über den Hospitalboten und die Magd. Seine Funktionen sind in einer

besondern Instruktion, die jeder Hofemeister bei Antritt seines Dienstes zu vollziehen hat, zusammengestellt.

§. 47.

Der Hospitalbote hat die sämmtlichen Botendienste, so wie das Reinigen der Straße zu bewirken, auch seine Geschäfte sind in einer besondern Instruktion, die er zu vollziehen hat, enthalten.

§. 48.

Die Hospitalmagd besorgt die gemeinen Gesindedienste auf dem Hospitale nach der auch ihr gegebenen Justruction.

§. 49.

Die gesammte Verwaltung der Hospitalangelegenheiten steht unter der Aufsicht des hiesigen *Magistrats*. Neben ihm gebührt eine Konkurrenz hierbei der Korporation der hiesigen Kaufmannschaft, nur in so weit, als dieselbe erstlich an der Wahl der Vorsteher, so wie Verleihung der Ober- und Unterpräbenden und Stipendien in der in §. §. 22, 28, 37 gedachten Art Theil nimmt, und als ihr zweitens vom Magistrate die jedesmaligen Verwaltungs-Etats und die jährlichen Rechnungen des Hospitals zur Nachricht vorzulegen sind, um sich zu überzeugen, daß keine die Rechte der Kaufmannschaft beeinträchtigende Verfügungen getroffen worden.

§. 50.

Von dem Vermögen des Hospitals und dessen Administration.

Das Vermögen des Hospitals besteht zunächst aus liegenden Gründen. Die Hospitalgebäude werden theils

zu Wohnungen für die Präbendaten, theils zu sonstigen Hospitalzwecken benutzt. Ihre Verwaltung geschieht lediglich nach den allgemeinen für alle milde Stiftungen bestehenden Gesetzen und Anordnungen. Insbesondere was Bauten betrifft, so werden Reparaturen unter 10 ℛ auf den bloßen Beschluß der Vorsteher ausgeführt, größere nur nach gefertigtem Anschlage und Genehmigung des Magistrats.

§. 51.

Die Aecker des Hospitals sind auf Grund der vom Magistrate zu genehmigenden Pachtbedingungen mittelst öffentlicher Licitation zu verpachten; der Heugewinn der Wiesen ist jährlich ebenfalls meistbietend zu verkaufen.

§. 52.

Bei etwanigen Ablösungen der dem Hospital zustehenden Grund-Erbenzinsen, Getreideabgaben sind lediglich die allgemeinen Bestimmungen zu beobachten.

§. 53.

Bei Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek, Anlegung von Geldern bei der Bank, in Staatspapieren, gelten ebenfalls lediglich die generellen für alle milden Stiftungen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§. 54.

Die geldwerthen Papiere und Documente sind unter dem Verschluß des administrirenden Vorstehers.

§. 55.

Der Rendant hat die Jahresrechnungen spätestens zum 1sten April vorzulegen; sie werden zunächst von den Vorstehern geprüft, dann dem Magistrate übersendet.

§. 56.

Für jeden sechsjährigen Zeitraum wird ein Verwaltungsetat von den Vorstehern entworfen, vom Magistrate festgesetzt, und von Königlicher Regierung bestätigt.

Magdeburg, den 10. September 1839.

Die Vorsteher des Hospitals St. Georgy.

Funk. Cuny. Leidloff. Schartow.

Vorstehendes Statut für das Hospital St. Georgy zu Magdeburg wird von Oberaufsichtswegen hierdurch genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 8. Mai 1840.

(L. S.)

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

gez. **Grüel.**

Geschichtliche Anmerkungen.

Zu §. 1. 1. Hinsichtlich des Ursprungs des Hospitals St. Georgy ist bis jetzt die Annahme für unbestritten erachtet worden, dasselbe sei im Jahre 1480 durch einen Doctor juris Hiltermann gestiftet, und später zu unbekannter Zeit nach der Reformation in die Hände der Seidenkramer-Innung gekommen. Zuerst, so viel bekannt, ist diese Ansicht aufgestellt in einer im Hospitalarchive noch vorhandenen Abhandlung des Rector Samuel Walther: „Von des Hospitals Fundation und Ursprung," im Jahre 1737. Ihm ist man später ohne weitere Prüfung gefolgt und noch bei allen Verhandlungen der neuesten Zeit ist jene Ansicht als richtig vorausgesetzt. Dessenungeachtet muß sie als völlig unrichtig bezeichnet werden. Es mögen darüber hier nur folgende Andeutungen Platz finden.

Das von Hiltermann gestiftete Hospital hat nach der von Walther beigebrachten allerdings ächten Stiftungsurkunde gelegen: „in der Sudenburg an dem Thore nach dem Kloster St. Johannis des Täufers wärts;" das Georgystift ist jedoch, so weit sich irgend eine Spur verfolgen läßt, immer belegen gewesen vor der Sudenburg im altstädtischen Weichbilde. Dieß ergiebt sich bereits aus der ältesten historisch sicheren Erwähnung des Hospitals im Jahre 1497. Ueber die drei Hospitäler St. Annen, St. Gertraud und St. Georgy erhielt damals der Magistrat der Altstadt durch Vergleich mit dem Erzbischofe Ernst gewisse Aufsichtsrechte. Da-

mals kann das Hospital gar nicht in der Sudenburg gelegen haben. Denn über diese hat der Rath der Altstadt niemals geistliche Jurisdictionsrechte beansprucht, wie die Spezialgeschichte der Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Erzbischöfen nachweist: daraus, daß St. Georgy mit St. Annen und St. Gertraud in Eine Kategorie gesetzt wird, folgt sicher, daß es damals eben so, wie diese beiden Stifter im Stadtbezirke lag. Dieß aber vorausgesetzt, käme man von der Waltherschen Ansicht aus, zu der ganz willkührlichen Hypothese, daß zwischen den Jahren 1481 und 1497 das Hospital verlegt sein müßte. In eben dieser kurzen Zwischenzeit auch erst müßte dasselbe dem heiligen Georg gewidmet sein, da hiervon in der Stiftungsurkunde des Hiltermannschen Hospitals nichts vorkommt. Sehr erheblich ist ferner der Umstand, daß die Magdeburgische Reformationsgeschichte mit keiner Sylbe erwähnt, daß das Hospital an die Seidenkramer gekommen sei. Von 1481 bis zur Reformation ist gar keine Veranlassung ersichtlich, die das Hospital an die Innung gebracht haben könnte: eine Bemächtigung in Folge der Reformation wäre aber etwas so Auffallendes, daß die katholischen gleichzeitigen Geschichtsschreiber sicherlich nicht unterlassen haben würden, dessen zu gedenken. Der Gang der Reformation in Magdeburg war auch gar nicht der Art, daß eine solche Bemächtigung irgend glaublich erschiene. Die übrigen Stifter kamen damals in des Raths Verwaltung, der sich an die Spitze des evangelischen Kirchenregiments stellte, dem die Klöster St. Augustini, B. M. Magdalenae übergeben wurden: er würde eben so St. Georgy erhalten haben, wenn es allein in den Händen katholischer Geistlicher gewesen wäre, und nicht,

gleich St. Annen, schon längst mit einer der Innungen, welche sich alle gleichzeitig mit dem Rathe reformirten, in Verbindung gestanden hätte. Nicht minder entscheidend spricht gegen die Annahme, daß 1481 das Hospital gestiftet sei, eine Notiz in den ältesten vorhandenen Hospitalrechnungen (v. 1623 sqq.), wo unter den

„Jehrlichen Geldt und Haußzinsen uff Martini betaget"

erwähnt wird:

15 Rthlr. giebt jehrlich Fürst Christian von Anhalt zu Bernborch auß den Zoll zu Köten von ao. 1474."

Wenn seit 1474 das Hospital diese Revenüe gehabt hat, so kann es nicht 1481 gestiftet sein.

Endlich führen auch anderweite historische Data bestimmt auf die Unrichtigkeit der Waltherschen Hypothese, insbesondere darauf hin, daß nicht erst durch die Reformation oder gar noch später das Hospital an die Seidenkramerinnung gekommen ist. So wurden im Jahre 1647 (vgl. Archivakten des Magistrats S. 244. „Schäferei der Seidenkramer-Innung betreffend") — zwei 83jährige Leute über das Schäferrecht des Hospitals als Zeugen in perpetuam rei memoriam vernommen, und ihnen, die bis zum Jahre 1580 zurück deponiren konnten, unter Andern die Frage vorgelegt:

„Wahr und Zeugen bewußt, daß die Herren Seydenkrahmer in der alten Stadt Magdeburgk von vielen und undenklichen Jahren her über das Hospital St. Georgy vor der Sudenburg die Verwaltung gehabt, dessen Vorsteher gewesen und noch?"

Beide Zeugen bejahen dieß.

Ferner in den bis 1634 zurückgehenden Konferenzprotokollen der Innung wird unter Andern bemerkt:

„Montag nach Egidy 1638: Den gesunden Brunnen uff dem Siechenhofe, davon die Fundation herrühret, soll man säubern, und ein Gewölb oben her machen."

„3. April 1651: Wegen des Siechenhofes ist gänzlich beliebet, weil die Stiftungen Gott zu Ehren gemeinet, auch sonderlich wegen des gesunden Brunnens der Ort des Siechenhoffes berümbt, und deßwegen die Stiftung dahin gerichtet; alß soll es auch an diesem Orth gelassen und nunmehr wieder aufgerichtet werden."

Man sieht hieraus insonderheit, daß damals die Tradition noch bestimmt existirte, daß eine gesunde *Quelle* Veranlassung der Wahl des Orts für das *Hospital* gewesen, und von einer solchen Quelle ist beim Hiltermannschen Hospital auch gar nicht die Rede.

Am 16. October 1653 erfolgte die Einweihung des nach der Zerstörung Magdeburgs neuerbauten Siechenhofs, nachdem 8 Arme wieder aufgenommen, und ihnen ein Prediger bestellt war: bei der Beschreibung dieser Feier heißt es unter Andern:

„Es würde vom Herrn Innungsmeister breviter vorgebracht, zu waß vor einem Ende unsere in Gott ruhende liebe Vorfahren diesen Orth gewidmet; wie nun die Herren Seydenkrahmer recht wohl daran gethan, daß nunmehr dieser Orth wieder bebawet, auch selbiger mit Armen wieder besetzet, auch selbige zu unterhalten eine recht christliche Anstalt gemacht hätten."

Es liefern alle diese alten Zeugnisse, in deren Wahrhaftigkeit Mißtrauen zu setzen man nicht den entferntesten Grund hat, den Beweis, daß nicht erst im 16ten Jahrhundert die Seidenkramerinnung das Hospital St. Georgy in Besitz genommen, was der Fall sein müßte, wenn es identisch mit dem Hiltermannschen Hospitale wäre. Das Letztere ist höchst wahrscheinlich das Sudenburger Hospital gewesen, welches im vorigen Jahrhunderte bei Erbauung der Sternschanze abgerissen ist. Von dem Hospitale St. Georgy läßt sich dagegen fast mit Gewißheit behaupten, daß es von seinem der Zeit nach unbekannten, sicherlich aber in das 14te Jahrhundert hinauf reichenden Ursprunge an, das der Seidenkramerinnung gehörige Hospital gewesen. Hierauf führt nicht nur der Umstand, daß sehr häufig im Mittelalter die bedeutenderen Innungen der größeren Städte solche Hospitalien gründeten und durch ihre Beiträge unterhielten, sondern auch der Name des Schutzheiligen St. Georg, der zugleich von jeher der Schutzheilige der Seidenkramerinnung war, so wie endlich, daß sich nicht die entfernteste Andeutung in der Geschichte von Magdeburg findet, daß zu irgend einer Zeit das schon bestehende Hospital St. Georgy an die Innung gekommen sei.

Zu §. 2. 2. Das Innungs-Hospital war in den ältesten Zeiten, aus denen Nachrichten vorhanden sind, dazu bestimmt, arme alte Leute, besonders verarmte Innungsverwandte unentgeldlich aufzunehmen, und ihnen eine nothdürftige Wohnung und Beitrag zum Lebensunterhalte zu gewähren. Man ersieht dies erstlich aus den ältesten noch vorhandenen Hospitalrechnungen von 1597, 1623, 1629, in denen kein Einnahmetitel von

Rezeptionsgeldern sich findet, sondern bloß »Wochengeld der armen Lüde« in der Ausgabe; ferner aber noch bestimmter aus den Innungsprotokollen über die erste Wiedereinrichtung des Siechenhofes nach der Eroberung der Stadt Magdeburg. Unterm 14ten April 1653 wurde beschlossen, »man solle ihrer 8 arme Leute, so man bis dahin schon mit Spenden unterstützet, wieder uff das Hoßpital hinausbringen, und zwar die nothdürfftigsten aus den itzigen Armen, und sollte ihnen 6 Gr. wöchentlich und ein Trunk Koffent gereicht werden.« Schon damals indeß meldeten sich Personen, die ein Einkaufsgeld zu zahlen bereit waren. Dieß gab Veranlassung, daß am 1sten September 1653 Innungswegen konkludirt ward:

»Wegen der Leute, so umb ein Stück Geld uff dem Siechenhoff aufgenommen zu werden begehren, ist einmüthig und einhellig beschlossen, daß man bei der alten Fundation verbleibe, und Niemand umb Geld, sondern Alle umbsonst aufgenommen werden.«

Diesen Schluß hielt man jedoch nur sehr kurze Zeit aufrecht: schon am 27sten October 1653 wurde beschlossen, von einer sich meldenden Person ein Stück Geld anzunehmen, »weil die summa necessitas und der große Geldmangel vorhanden; jedoch daß ins künftige solches in consequentiam nicht möchte gezogen und dadurch derjenige Schluß, wodurch geschlossen worden, daß Niemand umb Geld auf den Siechenhoff aufgenommen werde, möchte geändert werden.«

In den nächsten Jahren erfolgten auch noch unentgeldliche Aufnahmen: schon 1666 wieder nahm man jedoch und zwar bereits ohne obigen Vorbehalt 30 Rthlr.

baaren Geldes; eben so 1673; und unterm 4ten September 1679 wurde beschlossen:

»ferner weille etliche Stellen uffm Hospitale St. Georgy vakant wehren und sich einige anfänden so sich einkauffen wollten, wurde konkludirt, es solle keine Persohn aufgenommen werden, sie erlege denn 100 Rthlr.«

Bei diesem Beschlusse, daß Niemand anders, als gegen ein Einkaufsgeld aufzunehmen sei, ist man denn auch seit den 160 Jahren bis jetzt ohne Eine Ausnahme verblieben; nur die observanzmäßigen Einkaufgelder haben sich allmählich erhöhet.

Ursprünglich existirte nur Eine Gattung von Präbendaten, und zwar waren alle auf dem Siechenhofe Aufgenommene Unterpräbendaten in dem jetzigen Sinne. Denn in dem im Jahre 1653 erbaueten Hospitalgebäude befanden sich außer der zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Präbendaten bestimmten allgemeinen Stube nur einzelne Kammern, deren ursprüngliche Anzahl sich auf 8 belief, und nach und nach durch Ausbau von Bodenraum im Anfange des vorigen Jahrhunderts, besonders im Jahre 1720, bis auf 16 vermehrt wurde. Unterm 14ten Juni 1748 wurde indeß von der Innung beschlossen:

»Da auch verschiedene Personen sich gemeldet, welche auf dem Hospitale St: Georgy rezipirt zu werden verlanget, anjetzo es aber an dem nöthigen Raume ermangelt, theils auch die Behältnisse auf dem gedachten Hospitale so beschaffen sind, daß man reputirliche Leute nicht rezipiren könne, wurde unanimiter beliebet, einen neuen Flügel von 2 Etagen, darin 8 Stuben

und 16 Kammern angefertigt werden könnten, zu bauen.«

Unterm 7ten October 1750 wurde anderweit über die conditiones, auf welche künftig die Präbendaten auf dem neuen Flügel aufzunehmen seien, berathen; man beschloß:

»wegen des zu entrichtenden Rezeptionsgeldes sei zwar anitzo Nichts Gewisses zu determiniren: es sei aber Niemand unter 200 Rthlr. zu rezipiren: solle auch Jemand eine gedoppelte Präbende verlangen, und das zu bezahlende Quantum doppelt erlegen wollen, so sei dieß in Deliberation zu ziehen.«

Anträge der letzteren Art, und Offerten, 400 Rthlr., ja 500 Rthlr. Einkaufsgeld zu zahlen, gegen Ueberlassung einer Stube und Kammer, und den Genuß einer doppelten Präbende gingen nun damals sofort in *solcher Zahl* ein, daß jener neue Flügel sogleich von Anfang an nur mit solchen Präbendaten besetzt wurde, die doppeltes Einkaufsgeld zahlten, und doppelte Präbende, so wie Stube und Kammer für sich erhielten. Auch so bald nachher Vakanzen entstanden, waren sogleich wieder Meldungen da zur Aufnahme in das neue Gebäude, und so entstanden die beiden Klassen von Präbendaten, die man anfänglich unterschied: Präbendaten im neuen und im alten Hause, oder auch: im obern und im untern Hause, von der Lage der Gebäude, seit circa 1770 dann kurz: Ober- und Unterpräbendaten nannte, wie sie noch heißen.

Zu §. 3. **3.** Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts waren die Vermögensumstände des Hospitals so gut, daß sich jährlich ein Ueberschuß ergab: es war auch ein Andrang von Personen, die aufgenommen zu

werden wünschten: man hatte aber keine Wohnungen auf dem Hospital disponibel; unterm 26sten Januar 1728 wurde daher beliebet:

»daß man über die auf dem Siechenhoff wohnenden und lebenden Präbendaten annoch 6 Hausarme, sonderlich aber verarmte Innungsverwandte in der Stadt in numerum der Präbendaten aufnehmen und ihnen wöchentlich ein Gewisses reichen wolle.«

Bei dieser Einrichtung, die die Entstehung der Präbendaten mit nicht voller Hebung darlegt, blieb es von jener Zeit an unausgesetzt, und zwar in der Art, daß diese Präbendaten, welche über die Zahl der auf dem Siechenhofe wohnenden aufgenommen wurden, das übliche Einkaufsgeld bezahlten, hingegen sofort in den Genuß der Geldpräbende traten, eine Wohnung aber erst bei Erledigungsfällen in ihrer Reihefolge erhielten. Die fixirte Zahl dieser etatsmäßigen Expectanten auf volle Unter-, so wie auch Oberpräbenden ist nach und nach öfter vermehrt worden.

Zu §. 4. 4. Hinsichtlich der allgemeinen Benefizien sämmtlicher Oberpräbendaten ist zu bemerken. — Der jetzige Betrag der Geldpräbende ist festgesetzt durch die Rescripte des vormaligen Konsistoriums vom 13ten November 1794, 9ten Mai 1799 und 16ten April 1801. — Die ursprünglichen Präbendaten auf dem Siechenhofe erhielten von jeher freies Holz. Als im Jahre 1750 das neue Präbendatenhaus gebauet wurde, wollte man zwar anfänglich den darin Aufzunehmenden ebenfalls freie Feuerung geben, überzeugte sich jedoch sehr bald von der Unausführbarkeit. Die allgemeine Stube, die im alten Hause allein zu heitzen gewesen war, da die Kammern bloß zum Schlafen dienten, hatte der Hofemeister

geheitzt; dieß war zu kontrolliren gewesen: die Heitzung aller Stuben dagegen im neuen Gebäude durch den Hofemeister besorgen zu lassen, war unthunlich: noch weniger ging es aber an, den einzelnen Präbendaten selbst die Heitzung von den Holzvorräthen zu gestatten: schon 1755 also wurde beschlossen, den Oberpräbendaten ein gewisses Holzgeld zu verabreichen; dieß wurde ursprünglich auf 8 Rthlr. bestimmt, nachher auf 10 Rthlr., im Jahre 1792 auf 12 Rthlr. und 1817 auf 18 Rthlr. erhöhet. — Der Ursprung des Festgeldes an jedem der drei hohen Festtage ist sehr alt. Nach der Hospital-Rechnung vom Jahre 1597 wurden damals die Präbendaten an den drei hohen Festtagen außerordentlich, jeder mit 4 Pfund Rindfleisch und 4 Pfund Semmel gespeist: statt dieser Speisung hat man ihnen später Geld gegeben. — Die Zwiebacks- und Douceurgelder beruhen *ebenfalls auf* altem Herkommen.

Zu §. 5. **5.** Die acht ältesten Oberpräbendaten haben noch Anspruch auf einige besondere Benefizien: hiehin gehört zunächst das Biergeld. In alten Zeiten hatte der Siechenhof seine eigene Brauerei, wo die Innung brauete: daher erhielten die armen Leute auf dem Hofe freies Bier, nach der Rechnung von 1623 jeder täglich 3 Quartier: eben so wurde 1653 wieder bewilligt »ein Trunk Koffent.« Diese Naturalspende dauerte fort, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo die Innung es gerathener fand, die eigene Brauerei aufzugeben. Unterm 12ten September 1772 wurde den Präbendaten ein statt des Getränks zu gebendes Biergeld von wöchentlich 3 Gr. bewilligt, später dasselbe auf den jetzigen Betrag von 6 Sgr. 3 Pf. erhöhet.

Ferner haben die Oberpräbendaten alter Stiftung Anspruch auf die Zinsen von zwei Vermächtnissen:

a. im Jahre 1788 haben zwei Geschwister Bauer den Präbendaten im neuen Hause die Zinsen von 150 Rthlr. dergestalt vermacht, daß sie unter die 8 Stubeninteressenten und den Hofemeister vertheilt werden sollen und zwar am Dorotheentage;

b. im Jahre 1793 schenkte die Wittwe des Einnehmers Grape dem Hospitale 100 Rthlr. dergestalt, daß die Zinsen davon an die acht Präbendaten des neuen Gebäudes und den Hofemeister am Katharinentage vertheilt werden sollten.

Daß die auf dem Hospitale in freien Wohnungen sterbenden Präbendaten ein freies Begräbniß von Seiten des Hospitals erhalten, beruhet auf uraltem Herkommen. Bereits aus der Rechnung des Jahres 1597 ersieht man, daß das Hospital seine Armen bestatten ließ: es war dies auch um so natürlicher, als das Hospital nicht nur seine eigene Kirche, sondern auch seinen eigenen Kirchhof, dicht bei dem Hospitale belegen, hatte. Seitdem das Hospital in die Stadt verlegt wurde, benutzte man den Ulrichskirchhof, da in dieser Parochie die Hospitalgebäude lagen, als Begräbnißplatz: seit dem Jahre 1826 wird natürlich der allgemeine Begräbnißplatz benutzt.

Schon im 17ten Jahrhundert hat ferner das Hospital sich die Verbindlichkeit auferlegt: seinen Armen in Krankheitsfällen unentgeldlichen ärztlichen Beistand zu verschaffen, und schon damals besoldete man einen »Balbirer«: später nahm man einen Arzt, so wie einen Wundarzt an, beschloß auch ausdrücklich im Jahre 1756 die Apothekerrechnungen zu bezahlen, und es ist diese alte Observanz stets beibehalten, daß die Präbendaten mit

voller Hebung von dem Arzte und Wundarzte des Hospitals unentgeldlich behandelt werden.

Für die religiösen Bedürfnisse der Präbendaten wird gesorgt, durch Besoldung eines besonderen Geistlichen. Schon die Innungen im Mittelalter hatten von jeher ihre eigenen sacra; auch die Seidenkramerinnung hatte ihren Innungsprediger auf dem Siechenhofe. Sie übte später auch das freie Wahlrecht, wie die von 1653 an bekannten Fälle ergeben: dem Magistrate der Altstadt standen die jura consistorialia zu. Allmählich reichte die kärgliche Besoldung nicht mehr aus, um dafür einen Prediger anzustellen: man fing daher an, bloß einen Prädikanten zu wählen, der die Predigten verrichtete, und übertrug die Verwaltung der Sacramente einem der Stadtgeistlichen. So blieb es bis zur Zerstörung des Siechenhofes: nach der Verlegung des Hospitales in die Stadt erhoben zunächst die Pfarrer zu St. Ulrich in deren Parochie die nunmehrigen Hospitalgebäude lagen, einen Anspruch auf die Seelsorge des Hospitals, haben jedoch denselben, der auch unzweifelhaft unbegründet war, da das Hospital von jeher seinen eigenen Geistlichen gehabt, fallen lassen, und es hat das Hospital nach freier Wahl einen der Stadtgeistlichen zum Hospitalprediger bestimmt.

Zu §. 7. 6. Von den besonderen Prästandis der Unterpräbendaten alter Stiftung ist zu erwähnen: das Hammelgeld ist eine Art von Festgeld, schon sehr alten Ursprungs: das am Davidstage zu zahlende Schaafsche Legat sind die Zinsen eines von dem ehemaligen Innungsmeister David Schaaf am Ende des 17ten Jahrhunderts ausgesetzten Vermächtnisses: am Tage Esto mihi hatte der Senior des Domstifts von jeher

eine Abgabe an das Hospital zu entrichten; in der Rechnung von 1623 wird derselben schon in folgender Weise gedacht:

»Vom Senior des Domkapittels wirt jehrlich vier Schock Herrenbrod geben uff **Esto mihi**, welches die Armen von vielen Jaren her in Hebungk gehabt, nebst zwee Baurgroschen.«

Später ist dies **Prästandum** in eine Getreideabgabe von 4 Scheffel Roggen alten Maaßes verwandelt, demnächst abgelöst.

Endlich gab das Kloster Berge sonst, wie ebenfalls schon die Rechnung von 1623 als ein damals schon altes **Prästandum** nachweist, alle 14 Tage 12, später 16 runde Brodte: diese Abgabe ist jedoch neuerlich auch abgelöst.

Zu §. 8 und 9. 7. Außer den Ober- und Unterpräbenden, den Hauptbenefizien des Hospitals verleihet dasselbe auch noch anderweite Unterstützungen, und zwar erstlich die sogenannten Armenpräbenden. Schon vor Jahrhunderten beschränkte die Innung ihre Mildthätigkeit nicht auf die Armen, die sie auf den Siechenhof nahm, sondern gab an Andere regelmäßige fortlaufende Unterstützungen. Dieß ergiebt bereits die Rechnung von 1623, welche einen besonderen Ausgabetitel enthält:

»Bezahlte Ausgaben, so den Armen außerhalb des Hofes aus guten Willen gegeben werden.«

Auch später kommen ununterbrochen diese fortlaufenden Armenpräbenden vor, und zwar sind bei der Verleihung stets, wie schon die Innungsprotocolle von 1670, 1678 ergeben, verarmte Innungsverwandte berücksichtigt worden.

Außer diesen regelmäßigen Armen- oder Quartalpräbenden bewilligte aber die Innung aus Hospitalmit-

teln von jeher noch einzelne kleine Unterstützungen in Fällen der Noth. Solche finden sich in den alten Rechnungen vermerkt unter dem Titel: »Gemeine Ausgaben,« wo alle nicht regelmäßige Ausgaben aufgeführt sind. So erhielten Anno 1623 und 1629 mehrfach »vertriebene Pfarher« dergleichen außerordentliche Unterstützungen.

Zu §. 10. 8. Endlich benutzte die Seidenkramerinnung die Hospitalfonds auch zu einem Stipendio für Studirende. Desselben gedenkt schon die mehrerwähnte Rechnung von 1623 in folgender Art:

»40 Fl. gibt man jehrlich zu einem Stipendio der Herrn Innungsverwandten Söhne, welche ingenia haben zum Studiren, jedem 3 Jar langk. Dies ist Anno 1586 in der Morgensprach St. Ägidy verordnet.«

Dieses Stipendii geschieht denn auch 1663 und 1666 wieder Erwähnung und ist dasselbe stets beibehalten, nur der Fonds allmählig vermehrt worden.

Uebersicht

des Vermögens des Hospitals St. Georgy.

Das Hospital besitzt

A. Grundstücke, und zwar

I. Gebäude nämlich

1) das Hospitalgebäude, am Georgenplatz Nr. 2 belegen. Dasselbe ist, nachdem zufolge Kaiserlich Französischen Befehls vom 18ten Februar 1812 der vormalige Siechenhof vor der Sudenburg

demolirt worden war, im Jahre 1814 gekauft worden. Der Taxwerth der Gebäude beträgt:
19,000 Rthlr.

2) Im Jahre 1839 ist zur Erweiterung des Hospitals das Meyersche Haus, Georgenplatz Nr. 1 angekauft für
5,500 Rthlr. Gold und wird gegenwärtig zu Oberpräbendatenwohnungen eingerichtet.

3) Gemeinschaftlich mit dem Kloster Beatä M. Magdalenä gehört dem Hospitale das Etablissement »der Vogelgesang« vor der Neustadt; dessen Verkauf indessen jetzt beabsichtigt wird. Der Taxwerth der Hälfte des Etablissements wird angenommen zu
4,975 Rthlr.

II. Äcker

Aus diesen besteht der verhältnißmäßig bedeutendste Theil des Hospitalsvermögens. Dem Hospitale gehören:

287	Morgen	im	Altstädter	Felde
187¼	»	»	Sudenburger	»
16	»	»	Ottersleber	»
120	»	»	Rothenseer	»
36	»	»	Neustädter	»
93¾	»	»	Lemsdorfer	»
740	Morgen,	deren abgeschätzter Werth		

99,733 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. beträgt. Ihr Pachtertrag beläuft sich jetzt auf circa 5,800 Rthlr.

III. Wiesen.

An solchen besitzt das Hospital

14 Morgen	95 □R.	auf Rothenseer Wiesenflur
42 »		auf dem Klosterkamp
56 Morgen	95 □R.,	im Werthe von

6,200 Rthlr.

B. Prästanda

hat das Hospital von mehreren städtischen und ländlichen Grundstücken zu fordern: sie betragen:

an Canones jährlich 51 Rthlr. 15 Sgr. incl. 7½ Rthlr. Grasverkaufsgelder

» Pachtkorn » 10 » 8 » 7 Pf.

» Grundzinsen » 9 » 13 » 2 »

» Erbenzinsen » 17 » 27 » 6 »

89 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. also kapitalisirt 2,228 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.

C. Kapitalien

besitzt das Hospital theils auf Hypothek ausgeliehen, theils in Staatspieren gegenwärtig:

48,712 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

Nach Abzug des jetzt auf 6,036 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf. sich belaufenden Passivvermögens, welches besonders durch das Kapital von 3 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. Erbenzins und durch die Kautionsgelder der Ackerpächter entsteht, beträgt sonach das jetzige Hospitalvermögen

180,313 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.

Nach dem Etat pro 1836 und 41 sind die etatsmäßigen Einnahmen festgestellt auf

9,012 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. Gold und 1,899 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pf. Cour.

die Ausgaben auf

— » — » — » 10,912 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. Cour.

Beilage C.

Nachtrag

zum

Statut für die Lehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalt zu Magdeburg.

Durch das am 15ten März 1826 bestätigte Statut ist zu Magdeburg eine Lehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalt begründet, welche bisher gedeihlichen Fortgang gehabt hat. Im §. 48 des Statuts ist jedoch dem Ausschusse das Recht beigelegt, allgemeine und besondere Modificationen dieses Statuts unter Beobachtung der im allgemeinen Landrecht Theil 2, Titel 6, §. 51 bis 63 enthaltenen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, und nachdem solches mittelst eines Entwurfs zu einem Anhange für das Statut vom 15ten August 1832 und mittelst eines Versammlungs=Beschlusses vom 31sten October 1832 und 14ten August 1833 geschehen ist, so wird hiermit folgender Nachtrag zum Statut festgestellt.

Abschnitt I.

Vereinigung einer Begräbniß-Casse mit der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

§. 1.

Es soll mit der städtischen Schullehrer-Wittwen-Casse eine Begräbniß-Casse unzertrennlich verbunden werden, aus welcher für jedes Mitglied nach dessen Absterben Funfzig Thaler Preuß. Courant an die Hinterbliebenen Behufs des anständigen Begräbnisses gezahlt werden.

§. 2.

Der Beitritt zu dieser Casse ist für die gegenwärtigen Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt freiwillig, von jetzt an sind aber durch ihr Amt zum Beitritt verpflichtet, alle bei den städtischen Schulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche 100 Thlr. und darüber Gehalt beziehen.

Außer den verpflichteten Lehrern und Lehrerinnen sollen sich zur freiwilligen Theilnahme an der Begräbniß-Casse für jetzt qualificiren: die Frauen der verpflichteten Lehrer, alle übrigen hiesigen Lehrer und deren Frauen, und alle übrigen hiesigen Lehrerinnen, wenn sie das sechszigste Jahr noch nicht erreicht haben.

Für die Zukunft wird festgesetzt:

Wollen Lehrer, deren Frauen, oder Lehrerinnen, welche bei Errichtung der Begräbniß-Casse beitreten konnten, aber nicht beigetreten sind, späterhin Mitglieder werden;

so sollen sie alle Beiträge seit der Errichtung der Casse nachzahlen.

Jeder neu angestellte, nicht verpflichtete Lehrer muß sich, wenn er Mitglied der Begräbniß-Casse werden will, gleich bei seiner Anstellung dazu melden. Tritt er später ein, so ist er schuldig, alle Beiträge von seiner Anstellungszeit an, nachzuzahlen. Dasselbe gilt auch bei den Lehrerinnen.

Bei den Frauen der Lehrer ist die Zeit der Verheirathung der Anstellungszeit der Lehrer und Lehrerinnen in dieser Hinsicht gleich zu achten.

§. 3.

Übernimmt ein Auswärtiger, welcher nicht verpflichtet ist, in einem Alter über 40 Jahren in hiesiger Stadt ein Schullehrer-Amt, so qualificirt er sich zwar zur Aufnahme, soll aber vom ersten Tage seines 40sten Jahres an, alle vorgekommenen Beiträge nachzahlen.

§. 4.

Verheirathet sich ein Lehrer, welcher Mitglied ist, nach dem Tode seiner Frau wieder, so kann die Folgende dem Vereine beitreten, doch so, daß sie, wenn sie über 40 Jahr alt ist, die Beiträge, welche seit dem ersten Tage ihres 40sten Jahres gezahlt worden sind, nachzahlt.

Verheirathet sich die Wittwe eines Lehrers, welche im Vereine ist, nach dem Tode ihres Mannes hier oder außerhalb wieder, so kann sie unter den statutenmäßigen Bedingungen im Vereine bleiben.

Dasselbe gilt auch von den Lehrerinnen, welche Theilnehmerinnen der Casse sind.

§. 5.

Ein Mitglied, das seinen Wohnort ändert, kann in dem Vereine bleiben, muß aber hier in Magdeburg einen sicheren Mann bestellen, der seine Beiträge prompt bezahlt, und an den sich die Verwaltung der Casse mit Erfolg wenden kann.

§. 6.

Es soll jedem, nicht durch seine Anstellung verpflichteten Mitgliede freistehen, aus dem Vereine auszuscheiden, wenn es seine Beiträge bis zur Resignation bezahlt hat, doch muß es gleich nach dem letzten Ausschreiben eines Beitrags geschehen.

§. 7.

Jedes Mitglied zahlt bei dem Absterben eines Theilnehmers oder einer Theilnehmerin so viel, als zur Aufbringung einer Geldsumme von 50 Thlr. Courant zu seinem Theile nöthig ist, doch sollen die sich bei den Beiträgen findenden Pfennigposten stets mit einem vollen Groschen bezahlt werden.

§. 8.

Durch Vorauszahlung eines Beitrags soll ein eiserner Bestand gebildet werden, welcher bei der Bank auf Zinsen niedergelegt, stets zur Disposition der Casse steht.

§. 9.

Wer von den durch die Anstellung nicht verpflichteten Mitgliedern seinen Beitrag auch nach einer zweiten Erinnerung nicht zahlt, wird von der Gesellschaft ausgeschlossen und verliert sein Anrecht an der Casse.

§. 10.

Die Auszahlung der 50 Thlr. Courant Begräbnißgelder findet sogleich gegen eine von dem Director attestirte Quittung Statt.

§. 11.

Die Nachgelassenen und Erben des verstorbenen Mitgliedes sind zwar zum Empfange dieser Summe berechtigt, doch unter der Verbindlichkeit, für ein anständiges Begräbniß desselben Sorge zu tragen.

Der Verein hat das Recht, wenn er es für nöthig findet, sich über die Verwendung des Geldes Sicherheit stellen zu lassen, und ist befugt, allenfalls selbst, oder durch Andere mit Übergehung der nächsten Nachgelassenen und Erben des Abgeschiedenen, die Verwendung der Sterbegelder zu dem vorgeschriebenen Zwecke zu besorgen, wobei jedoch den Übergangenen die Reclamation bei der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

§. 12.

Die Verwaltung der Begräbniß-Casse fällt mit der, der Wittwen-Casse zusammen, und es finden hierbei die §§. des Statuts der Wittwen-Casse 33, 34 u. s. w. vollkommen Anwendung.

§. 13.

Der Rendant hält über sämmtliche Mitglieder des Vereins ein genaues Verzeichniß, daß auch noch einmal von einem zweiten Mitgliede des Vorstandes als Controlle geführt wird, confr. Instruction §. 2.

§. 14.

Der Rendant nimmt die Anmeldung neuer, und die Resignation alter, durch ihre Anstellung nicht verpflichteter Mitglieder vorläufig an, und setzt durch den Director den Vorstand davon in Kenntniß, dieser autorisirt ihn zur definitiven Annahme, beauftragt ihn, die Bedingungen dabei erfüllen zu lassen, und das Nöthige darüber in den Registern zu bemerken.

§. 15.

Der Rendant zeigt dem Vorstande die Mitglieder an, welche die Beiträge nicht nach der Vorschrift zahlen, und trägt, wenn es freiwillig beigetretene Mitglieder sind, auf ihre Ausschließung an. Der Vorstand entscheidet und verordnet das Ausstreichen dieser Mitglieder aus den Registern.

§. 16.

Der Rendant darf die Summe des eisernen Bestandes nicht über 8 Tage unbenutzt in seinem Hause liegen lassen, sondern muß dieselbe, sobald sie zusammen ist, bei der Bank belegen. Er ist dem Vereine dafür verantwortlich. Eben so hat der Vorstand unter Verantwortlichkeit auf die Erfüllung dieser Maßregel streng zu halten.

§. 17.

Die über die 50 Thaler des erwähnten Bestandes lautende Bankobligationen wird durch den Director des Vereins außer Cours gesetzt.

§. 18.

Der Vorstand wird einen sichern Boten annehmen, welcher die Beiträge so schnell als möglich einsammelt. Für das regelmäßige Einsammeln wird der Bote aus der Casse bezahlt; wer sich aber an die Zahlung des Beitrags erinnern läßt, zahlt dem Boten 2 Silbergroschen Sechs Pfennige Erinnerungs=Gebühren.

Abschnitt II.

Modifikationen und Zusätze für das Statut.

ad §. 11. Zeile 3. Zusatz. Beim Versetzen nach einem andern Orte hin, oder bei Veränderunng des Amtes hier in Magdeburg, wobei die Gehaltserhöhung oder sonstige Verbesserung nicht wohl zu bestimmen ist, oder nicht klar nachgewiesen werden kann, ist zum Besten der Kasse eine bestimmte Geldsumme von 2 Thlr. einzuziehen.

ad §. 12. Auswärtige Mitglieder sollen, weil bei ihnen zum Besten der Kasse keine Kirchen=Collecten gesammelt werden, jährlich ein Aequivalent von 15 Sgr. dafür an dieselbe zahlen.

Die gegenwärtig auswärts wohnenden Mitglieder sind jedoch hierzu nur verpflichtet, wenn sie auf Erfordern ihre Einwillung hierzu schriftlich einsenden.

Nach §. 15 wird eingeschaltet:
Auswärtige Mitglieder müssen in Magdeburg einen sicheren Mann bestellen, der die Beiträge zur rechten Zeit bezahlt.

ad §. 17. wird folgendergestalt abgeändert:
Die Dirigenten der Schulen müssen halbjährlich am 1sten Januar und am 1sten Juli dem Magistrate eine namentliche Angabe der neu aufgenommenen Schüler und Schülerinnen einreichen, der Magistrat beglaubigt diese Angabe nach der städtischen Controlle und übersendet sie dem Rendanten, welcher darnach den Geldbetrag von den Dirigenten der Schulen in Empfang nimmt und vereinnahmt.

ad §. 19. wird dahin abgeändert:
Die Dirigenten der Schulen geben über die eingegangenen Summen für Abgangs=Atteste, Bescheinigungen und liefern beides an den Rendanten zur Belegung und Vereinnahmung ab.

Ist nichts eingegangen, wird eine Vacat=Bescheinigung gegeben.

ad §. 33. In die General=Versammlung zu kommen, ist jedes in Magdeburg wohnende Mitglied der Wittwen=Casse verbunden.

Wer dringende Abhaltung hat, muß sich rechtfertigen. Findet die Versammlung die Rechtfertigungsgründe nicht zureichend, so zahlt das Mitglied 10 Silbergroschen Strafe.

Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied sich gar nicht entschuldigt.

Auswärts wohnende Mitglieder werden zu den General-Versammlungen nicht eingeladen und müssen sich deren nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen unterwerfen, wenn ⅔ der Mitglieder anwesend sind. Es steht jedoch den auswärts wohnenden Mitgliedern frei, hier Bevollmächtigte zu bestellen, und wenn sie diese dem Vorstande anzeigen, so werden solche zu den General-Versammlungen mit eingeladen. Diese Bevollmächtigten müssen aber Mitglieder der Wittwen-Kasse sein.

Magdeburg, den 10. Mai 1834.

Dr. Zerrenner. Dr. Sickel. Baumgarten. Jänsch. Decker. Wennhack. Trautmann. Sänger. Thiele. Baumgarten Bothe. Störig. Lamberg. Müller. Nindel. Immisch. Ditfurt. Tacke. Heuer. Böhme. Vocke. Wachsmann. Dr. Aßmann. Herrmann. Hoff. Gräger. Dr. Baumgarten. F. Siebert. W. Völcker. Dreyer. Dr. Weber. Fr. Meyer. Schmidt. Ackermann. Dr. Jasper. Templin. Hoppe. Heicke. J. F. W. Harihausen. D. Schmidt. Elbe. J. Wachsmann. F. Winckelmann. Scholand. W. Kote. Richter. Wachsmann, im Auftrage des Rector Herrn Ströhmer.

Der vorstehende Nachtrag zum Statut für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt und zur Errichtung einer damit zu verbindenden Begräbniß-Kasse, d. d. Magdeburg, den 10ten Mai 1834 wird in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14ten December 1833, Namens desselben, hiermit bestätigt.

Magdeburg, den 26. Juni 1834.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

gez. **Hertel.**

Beilage D.

Statut

für den Frauen-Verein für arme verheirathete Wöchnerinnen zu Magdeburg.

---

§. 1.

Zweck.

Der Verein hat den Zweck, arme verheirathete hiesige Wöchnerinnen mit den für ihren Zustand erforderlichen Hülfsmitteln zu versehen.

Ob die Ehemänner dem Civil- oder Militair-Stande angehören, macht keinen Unterschied.

§. 2.

Mitglieder.

Mitglieder des Vereins sind diejenigen Frauen, welche zur Erreichung dieses Zwecks sich zur Bezahlung eines bestimmten jährlichen Beitrags verpflichten.

§. 3.

Bedingungen der Unterstützung.

In der Regel sollen nur würdige, ohne ihre Schuld verarmte Frauen, unterstützt werden. Ausnahmen hiervon

finden nur in Fällen der dringendsten Noth, und auch in diesen nur zum Besten der neugebornen Kinder statt.

Frauen, welche schon ein Mal vom Vereine unterstützt worden sind, können die Hülfe desselben erst nach Verlauf von fünf Jahren wieder in Anspruch nehmen.

§. 4.

Art der Unterstützung.

Die arme Wöchnerin erhält, nach dem Bedürfnisse, ein Lager und Kleidung für sich und das Kind, das benöthigte Brennmaterial und eine für ihren Zustand passende Suppe.

Eine Unterstützung in baarem Gelde findet in der Regel nicht statt.

Für den Beistand einer Hebamme und die etwa nöthige ärztliche Pflege sorgt lediglich die Armenverwaltung.

§. 5.

Beschaffung der Geldmittel.

Die erforderlichen Geldmittel werden zu Anfang eines jeden Jahres durch eine Sammlung bestimmter und unbestimmter Beiträge unter den Frauen der Stadt, beschafft. Außerdem werden auch, so weit es nöthig ist, die Zinsen des gesammelten Kapital-Vermögens für die Zwecke des Vereins verwendet. Der Überschuß der jährlichen Einnahmen fließt jedesmal dem Kapital-Vermögen zu. Reichen die Einnahmen des laufenden Jahres zur Deckung der Ausgaben nicht zu, so wird das Fehlende vom Kapital-Vermögen entnommen. Ist dieses aber bis auf 1000 Rthlr. erschöpft, so soll der Verein zur Beschlußnahme über die fernere Deckung des Ausfalls zusammenberufen werden.

§. 6.

Beamte.

Directorium.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein, aus vier Directricen bestehendes, Directorium. Dieselben werden vom Verein nach der Stimmenmehrheit jedesmal auf vier Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit von neuem gewählt werden.

Das Directorium besorgt alle Angelegenheiten, über welche nicht dem Vereine selbst die Verfügung vorbehalten ist, verwaltet das Vermögen desselben und ist berechtigt, ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten, rechtsverbindliche Erklärungen jeder Art für ihn abzugeben, insbesondere Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Rechte zu cediren, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und in Löschung hypothekarisch eingetragener Rechte zu willigen.

Alles, was das Directorium in diesen Beziehungen erklärt und thut, erkennt der Verein, als für sich verbindlich, an.

Ein Mitglied des Directorii führt in demselben den Vorsitz. Dies Amt wechselt jährlich nach der Reihefolge in der Wahl.

Die Vorsitzende Directrice veranlaßt, so oft sie es nöthig findet, Versammlungen des Directorii oder des Vereins, hält darin den Vortrag, verfügt auf die eingegangenen Gesuche, ertheilt die nöthigen Anweisungen an den Rechnungsführer und wacht darüber, daß die Verwaltung überall ordnungsmäßig geführt werde.

Bei den Beschlüssen des Directorii entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die der vorsitzenden Directrice den Ausschlag.

Da der Fall eintreten kann, daß mehrere Directricen gleichzeitig behindert würden, für den Verein zu wirken, und dadurch Störungen in der Verwaltung entstehen könnten, so soll eine jede Directrice beim Antritt ihres Amtes und auf die Dauer desselben, sich eine Stellvertreterin aus der Zahl der Vorsteherinnen des Vereins wählen.

Die vorsitzende Directrice dagegen wird in Behinderungsfällen jedesmal von der nächstfolgenden Directrice, nach der Reihefolge bei der Wahl und die Vorsitzende im vierten Jahre von der im ersten Jahre, vertreten.

§. 7.

Bezirks-Vorsteherinnen und deren Stellvertreterinnen.

Für einen jeden der 20 Verwaltungs-Bezirke der Stadt wird vom Directorio eine Bezirks-Vorsteherin, und für Behinderungsfälle eine Stellvertreterin derselben, angestellt.

Die Bezirks-Vorsteherinnen prüfen die aus ihren Bezirken eingehenden Gesuche, begeben sich zu diesem Zwecke in die Wohnungen der Wöchnerinnen, ziehen über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit genaue Erkundigung ein und geben hiernächst ihr Gutachten über die ihnen zu bewilligenden Unterstützungs-Gegenstände ab.

Eine Vorsteherin oder Stellvertreterin, die ihr Amt niederlegen will, hat davon dem Directorio drei Monate vorher Anzeige zu machen.

Da die Armen-Deputation des Magistrats sich bereit erklärt hat, den Verein zur Erreichung seines wohlthätigen Zwecks nach Möglichkeit zu unterstützen und ihm namentlich bei der Prüfung der Unterstützungs-Gesuche zur Hülfe zu kommen, so bleibt einer jeden Vorsteherin überlassen, dasjenige Mitglied dieser Deputation, welches in dem ihr anvertrauten Bezirke die Armenpflege verwaltet, um seine Mitwirkung bei der Prüfung zu ersuchen. Daß dies geschehe, ist besonders dann wünschenswerth, wenn sich die Wöchnerin in so großem Elende befindet, daß es einer dauernden Unterstützung derselben aus der Armen-Kasse oder einer kräftigeren, vom Verein nicht zu leistenden, Beihülfe für sie zu bedürfen scheint.

§. 8.

Beisitzer.

Ein Mitglied des Magistrats, welches vom Vereine nach der Stimmenmehrheit gewählt wird, und dessen Wahl von dem Dirigenten des Magistrats zu bestätigen ist, soll als Beisitzer dem Directorio mit seinem Rathe beistehen, den Versammlungen desselben und des Vereins beiwohnen, und das Protocoll über die gefaßten Beschlüsse führen.

§. 9.

Secretair und Rechnungsführer.

Der Secretair und Rechnungsführer wird vom Directorio gewählt. Er nimmt die Unterstützungs-Gesuche auf, befördert dieselben an die Bezirks-Vorsteherinnen, demnächst aber, mit ihrem Gutachten begleitet, an die vorsitzende Directrice zur Verfügung, sorgt für die Verabfolgung der bewilligten Gegenstände, expedirt die Beschlüsse und Anweisungen, vereinnahmt die eingehenden

Gelder, bezahlt die Ausgaben auf die Anweisungen der vorsitzenden Directrice, führt die Rechnung, und leistet überhaupt alle Hülfe, welche von ihm verlangt wird.

§. 10.

Bote.

Der Bote des Vereins soll ein zuverlässiger, im Rechnen und Schreiben geübter, Mann sein. Seine Anstellung erfolgt gleichfalls vom Directorio und zwar auf vierwöchentliche Kündigung. Er besorgt die Einsammlung der Beiträge und alle vorkommenden Botengeschäfte.

§. 11.

Anschaffung und Aufbewahrung der Unterstützungs-Gegenstände.

Die zur Unterstützung der Wöchnerinnen bestimmten Gegenstände, von welchen stets ein hinreichender Vorrath gehalten werden muß, werden von den Directricen angeschafft. Dieselben einigen sich über die Theilung dieses Geschäfts und stellen die Rechnung über die angeschafften Sachen der vorsitzenden Directrice zur Festsetzung und Anweisung zu. Zur Aufbewahrung der Unterstützungs-Gegenstände wird von dem Directorio, nach den Umständen, ein passendes Local ausgewählt. Die Aufsicht über das Magazin führt jedesmal diejenige Directrice, welche im nächsten Jahre zum Vorsitz im Directorio gelangt.

§. 12.

Benutzung und Aufbewahrung des Capital-Vermögens.

Das Vermögen des Vereins soll auf sichere Hypotheken ausgeliehen, oder, wenn sich dazu keine passende

Gelegenheit findet, zum Ankauf von Preußischen Staatsschuldscheinen oder Magdeburger Stadt-Obligationen verwendet, oder auch bei der Sparkasse belegt werden.

Alle geldwerthen Dokumente des Vereins werden zum Magistrats-Deposito übergeben.

§. 13.

Rechnungs-Abnahme.

Die abgelegte Rechnung wird alljährlich zu Ende des Monats Januar dem Directorio mit den Belägen übergeben, von diesem geprüft und demnächst dem Magistrat zur Revision und Decharge eingereicht.

Nach erfolgter Decharge wird ein Rechenschafts-Bericht über die vorjährige Verwaltung in die Zeitung eingerückt, in welchem zugleich die mit dem Verwaltungs-Personale vorgegangenen Veränderungen bekannt gemacht werden.

Vor Einreichung der Rechnung wird auch das Magazin der Unterstützungs-Gegenstände von dem Directorio nachgesehen, über die Richtigkeit des Bestandes ein Attest ausgestellt und dieses den Rechnungs-Belägen beigefügt.

§. 14.

Versammlungen des Vereins.

Außer den, von der vorsitzenden Directrice zu veranlassenden, außerordentlichen Versammlungen findet alle Jahr, am zweiten Montage des Monats Februar, Nachmittags 2 Uhr, in dem dazu bewilligten Conferenz-Zimmer auf dem Rathhause, eine gewöhnliche Versammlung des Vereins statt, zu welcher sich die Mitglieder ohne weitere Einladung einzufinden haben. In dieser Versammlung sollen die Jahres-Rechnung mit den Belägen

vorgelegt und durchgegangen, die etwanigen Mängel in der Verwaltung und Verfassung des Vereins zur Sprache gebracht und überhaupt das Wohl desselben nach den von den Mitgliedern gemachten Erfahrungen gemeinschaftlich berathen werden.

§. 15.

Abänderungen des Statuts.

Das vorstehende Statut kann nur durch einen, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins, und nur mit Genehmigung der bestätigenden Behörde, abgeändert werden.

Magdeburg, den 24sten Februar 1840.

* * *

Ich will auf Ihren Antrag vom 28sten v. M., dem Verein zur Unterstützung armer verheiratheter Wöchnerinnen in Magdeburg, die erbetenen Corporationsrechte in so weit verleihen, als er derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien bedarf, und Ihnen hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 13ten Mai 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow.

C

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oppermann, ...

Nachricht über die milden Stiftungen in Magdeburg, die J. 1831 - 1840 umfassend

Magdeburg 1842

Bor. 156 rm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013816-7